

LEHRBUCH

Kai-Uwe Marten | Reiner Quick | Klaus Ruhnke

Wirtschaftsprüfung

Grundlagen des betriebswirtschaftlichen
Prüfungswesens nach nationalen und
internationalen Normen

6. Auflage



SCHÄFFER
POESCHEL

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Wirtschaftsprüfung

Kai-Uwe Marten/Reiner Quick/Klaus Ruhnke

Wirtschaftsprüfung

Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach
nationalen und internationalen Normen

6., überarbeitete Auflage

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Verfasser:

Professor Dr. Kai-Uwe Marten, Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
Universität Ulm;

Professor Dr. Reiner Quick, Fachgebiet Rechnungswesen, Controlling und
Wirtschaftsprüfung, Technische Universität Darmstadt;

Professor Dr. Klaus Ruhnke, Department of Finance, Accounting & Taxation, insbes.
Accounting and Auditing, Freie Universität Berlin.

6. Auflage unter Mitarbeit von: Florian Adomeit, Christa Bosch, Luisa Däßler, Christian Friedrich,
Christian Härtl, Miriam Haller, Dr. Rafael Harder, Dr. Matthias Heinrichs, Kristina Huber, Daniel
Kundt, Maximilian Lupberger, Dr. Daniela Maccari, Max Müller, Johanna Nisi, Ramona Otte,
Serafin Weigt, Dr. Roland Wiese

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-4384-5 Bestell-Nr. 20372-0003

ePDF: ISBN 978-3-7910-4385-2 Bestell-Nr. 20372-0152

Kai-Uwe Marten/Reiner Quick/Klaus Ruhnke

Wirtschaftsprüfung

© 2020 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Bildnachweis (Cover): © shutterstock

Produktmanagement: Mollenhauer, Marita

Lektorat: Barbara Buchter

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte,
insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und
der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/
Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group

Vorwort zur sechsten Auflage

Die Wirtschaftsprüfung unterliegt einem permanenten Wandel. Sowohl nationale als auch internationale Regulatoren haben zahlreiche Reformprojekte und Gesetzesinitiativen in Bezug auf die Abschlussprüfung auf den Weg gebracht, die mittlerweile auch teilweise umgesetzt wurden. Neu aufgenommen wurden insbesondere Verweise auf die um nationale Besonderheiten ergänzten und in die deutsche Sprache übersetzten International Standards on Auditing (ISA E-DE), die derzeit als Diskussionsentwurf vorliegen. Weiterhin wurden die Änderungen aus dem stark überarbeiteten und neu strukturierten International Code of Ethics berücksichtigt, der 2019 in Kraft getreten ist. Zudem treibt die Digitalisierung zunehmend das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. Eine zentrale Entwicklung betrifft den Bereich Big Data Analytics, der nunmehr im Rahmen der IT-gestützten Prüfungstechniken eingehend beleuchtet wird. Neu aufgenommen wurden auch Ausführungen zur Prüfung von Compliance Management Systemen. Eine besonders umfassende Überarbeitung haben die Berichterstattung über die Kommunikation der Prüfungsergebnisse an Dritte im Bestätigungsvermerk, die Ausführungen zum Berufszugang sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers erfahren. Auch vor dem Hintergrund, dass akademische Arbeiten verstärkt für die Prüfungspraxis und die Normengebung i. S. eines »evidence-based standard setting« Bedeutung erlangt haben, wurde der Abschnitt zur Prüfungsforschung grundlegend überarbeitet.

Die bestehende Struktur, welche sich aus didaktischer Sicht in den Veranstaltungen bewährt hat, wurde weitgehend beibehalten: Zunächst zeigt Kapitel I die ökonomischen Probleme des Prüfungswesens und mögliche Lösungsansätze auf. Dabei bilden asymmetrisch verteilte Informationen vor allem zwischen Management und externen Stakeholdern das Problem und zugleich die Motivation von Prüfungsdienstleistungen. Lösungsansätze beziehen sich v. a. darauf, den Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers zu regeln, berufsständische Institutionen zu bilden, Normen zu setzen sowie Mechanismen für die Einhaltung dieser Normen zu etablieren. Kapitel II bildet den Kernbereich des Lehrbuchs und beschäftigt sich mit dem Prüfungsprozess: Hier wird ausgehend vom Risikomodell der gesamte Prüfungsprozess von der Auftragsannahme bis hin zur Berichterstattung behandelt. Gesondert betrachtet werden v. a. die Qualitätssicherung und -kontrolle, IT-gestützte Prüfungstechniken sowie die Prüfung spezifischer Rechnungslegungsbestandteile (z.B. Segmentberichterstattung und Lagebericht) und aus dem Prüfungsobjekt resultierende Besonderheiten (z.B. Prüfung von Konzernabschlüssen). Abschließend behandelt Kapitel III die Erbringung weiterer Prüfungsdienstleistungen, welche in gesetzliche und freiwillige Leistungen (z.B. Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, Due-Diligence-Prüfung) unterteilt werden.

Aus didaktischer Sicht ist anzumerken, dass sich im Anschluss an die einzelnen Abschnitte ein Literaturverzeichnis findet, um die rasche Identifikation der für einen bestimmten fachlichen Bereich relevanten Literatur zu erleichtern. Der Lernzielkontrolle dienen im Anschluss an die

einzelnen Abschnitte dargestellte Kontrollfragen, in den laufenden Text eingebettete Diskussionsfragen und Beispiele sowie Fallstudien.

Die angegebenen Normen beschreiben den Stand zumindest zum 30.6.2019. Die jeweiligen Abschnitte wurden unter der Federführung einzelner Professuren bearbeitet: Institut Professor Marten (→ I.1, I.2, I.5, II.2, II.7, III.1 sowie weite Teile von II.6 und II.8), Fachgebiet Professor Quick (→ I.4, I.7, I.8, II.1, III.2 sowie weite Teile von II.3) und Lehrstuhl Professor Ruhnke (→ I.3, I.6, II.3.3, II.3.4.3, II.4, II.5, II.9 sowie weite Teile von III.3).

Unser Dank für die Unterstützung bei der Erstellung der sechsten Auflage gilt unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Florian Adomeit, Christa Bosch, Luisa Däßler, Christian Friedrich, Dr. Franz Grimmeisen, Christian Härtl, Miriam Haller, Dr. Rafael Harder, Dr. Matthias Heinrichs, Dr. Matthias Hezler, Kristina Huber, Sylvia Kling, Daniel Kundt, Dr. Kristina Lehmann, Maximilian Lupberger, Dr. Daniela Maccari, Dr. Michael Mathea, Max Müller, Dr. Guido Neubeck, Johanna Nisi, Ramona Otte, Nicolas Pappert, Dr. Patrick Paulitschek, Dr. Torsten Pütz, Sanjar Sayar, Ellen Scheithauer, Dr. Florian Schmidt, Dr. Martin Schönberger, Dr. Philipp Schönfeld, Christian Schoof, Dr. Michael Spindler, Dr. Stefan Stein, Dr. Sarina Sterk, Dr. Martin Trost, Dr. Sebastian Wagner, Serafin Weigt, Dr. Malte Wessels und Dr. Roland Wiese. In redaktioneller Hinsicht sowie in Bezug auf die formale Gestaltung haben insbesondere Dr. Rafael Harder, Kristina Huber, Maximilian Lupberger und Johanna Nisi zum Gelingen dieses Werkes beigetragen. Danken möchten wir auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schäffer-Poeschel Verlags, insbesondere Frau Marita Mollenhauer.

Ulm, Darmstadt, Berlin im Oktober 2019

Kai-Uwe Marten, Reiner Quick, Klaus Ruhnke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur sechsten Auflage	5
Abbildungsverzeichnis	19
Tabellenverzeichnis	23
Abkürzungsverzeichnis (mit erläuternden Hinweisen)	25
 Kapitel I: Ökonomische Probleme des Prüfungswesens und ihre Lösungsansätze	39
 1 Information als Kernelement funktionierender Märkte	41
1.1 Überblick	41
1.2 Publizitätspflichtige Informationen	42
1.2.1 Jahrespublizität	42
1.2.1.1 Internationale Normen	43
1.2.1.2 Nationale Normen	44
1.2.2 Unterjährige Publizität	47
1.2.3 Ereignisbezogene Publizität	49
1.3 Informationen im Steuerungssystem eines Unternehmens	50
1.3.1 Überblick	50
1.3.2 Entscheidungsinstitutionen	52
1.3.2.1 Eigen- und Fremdkapitalgeber	52
1.3.2.2 Vorstand	55
1.3.2.3 Verwaltungsrat (geschäftsführende Direktoren)	55
1.3.3 Prüfungsinstitutionen	56
1.3.3.1 Wirtschaftsprüfung	56
1.3.3.2 Steuerliche Außenprüfung	61
1.3.3.3 Rechnungshöfe	63
1.3.3.4 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	64
1.3.3.5 Prüfstelle für Rechnungslegung	67
1.3.3.6 Interne Revision	67
1.3.3.7 Aufsichtsrat	71
1.3.3.7.1 Beschlussfassendes Gesamtgremium	71
1.3.3.7.2 Prüfungsausschuss	73
1.3.3.8 Verwaltungsrat (nicht geschäftsführende Direktoren)	75
1.4 Prüfungsmarkt	76
1.4.1 Leistungen des Prüfungsmarktes	77
1.4.2 Nachfrage auf dem Prüfungsmarkt	79
1.4.3 Angebot auf dem Prüfungsmarkt	80
1.4.4 Struktur des Prüfungsmarktes	83

2	Asymmetrische Informationen als Motivation von Wirtschaftsprüferleistungen	99
2.1	Agency-theoretischer Ansatz	99
2.1.1	Gegenstand und Begriffsabgrenzungen	99
2.1.2	Allgemeine Merkmale	100
2.1.3	Vereinfachte formale Darstellung	101
2.1.4	Anwendung im Kontext der Wirtschaftsprüfung	103
2.1.4.1	Begründung der Rechnungslegung durch das Management	103
2.1.4.2	Begründung der Prüfung von Rechnungslegungsinformationen durch Wirtschaftsprüfer	103
2.2	Transaktionskostenansatz	105
2.2.1	Allgemeine Merkmale	105
2.2.2	Anwendung im Kontext der Wirtschaftsprüfung: Begründung der Existenz einer berufsständischen Organisation der Wirtschaftsprüfer	108
2.3	Begründung der Pflichtmäßigkeit von Abschlussprüfungen	109
3	Prüfungstheorie und Prüfungsforschung	113
3.1	Prüfungstheorie	113
3.2	Prüfungstheoretische Ansätze	113
3.3	Prüfungsforschung	116
3.3.1	Einführung	116
3.3.2	Forschungsmethoden	117
3.3.2.1	Empirische Forschungsmethoden	118
3.3.2.2	Nicht empirische Forschungsmethoden	125
3.3.3	Forschungsaktivitäten und Wissenschaftsbetrieb	126
4	Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers	133
4.1	Anerkennung von Einzelpersonen	133
4.1.1	Prüfung	133
4.1.1.1	Zulassungsverfahren	133
4.1.1.2	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	133
4.1.1.3	Prüfungsverfahren	135
4.1.1.4	Verkürzte Prüfung	137
4.1.2	Bestellung	140
4.2	Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	142
5	Berufsständische Organisationen	147
5.1	Begriffsabgrenzung und Systematisierung	147
5.2	Nationale Ebenen	147
5.2.1	Deutschland	147
5.2.1.1	Wirtschaftsprüferkammer	148
5.2.1.2	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	150
5.2.2	Vereinigte Staaten von Amerika	152

5.3	Europäische Ebene	153
5.3.1	Accountancy Europe	153
5.3.2	European Federation of Accountants and Auditors for SMEs	154
5.3.3	Ausschüsse der Europäischen Kommission	155
5.4	Internationale Ebene	155
5.4.1	Vorbemerkungen	155
5.4.2	International Federation of Accountants	155
6	Prüfungsnormen	163
6.1	Begriffsabgrenzungen, Normenfunktionen und Art der Normierung	163
6.2	Beziehungsgeflecht zwischen Prüfungs- und Rechnungslegungsnormen	164
6.3	Prüfungsordnung	167
6.3.1	Quellen und Kategorien	167
6.3.2	Bindungswirkung	173
6.3.3	Zur Stellung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung	183
6.4	Entwicklungsrahmen von Normen	185
6.4.1	Prozess	185
6.4.2	Bezugsrahmen	187
6.5	Normenarten	191
6.5.1	Überblick und Systematisierung	191
6.5.2	Detailbetrachtung der einzelnen Normenarten	193
6.5.2.1	Fachtechnische Normen	193
6.5.2.2	Ethische Normen	202
6.5.2.2.1	Begriffsabgrenzungen, Überblick und Systematisierungskonzept	202
6.5.2.2.2	Fundamentale Prinzipien	206
6.5.2.2.3	Bezugsrahmen	208
6.5.2.2.4	Anwendung des Bezugsrahmens in ausgewählten Gefahrensituationen	213
6.5.2.2.5	Änderungen und kritische Würdigung	227
6.5.2.3	Ausbildungsnormen	230
6.5.2.4	Qualitätsnormen	233
6.5.2.5	Durchsetzungsnormen	233
7	Grundsatz der Unabhängigkeit	241
7.1	Begriff und Gefährdung der Unabhängigkeit	241
7.2	Theoretische Erklärungsansätze für Unabhängigkeitsgefährdungen	242
7.2.1	Quasi-Rentenansatz von DeAngelo	242
7.2.2	Agency-theoretischer Ansatz von Antle	244
7.3	Normen zur Sicherung der Unabhängigkeit	245
7.4	Vorschläge zur Stärkung der Unabhängigkeit	252

7.4.1	Trennung von Prüfung und Beratung	253
7.4.1.1	Theoretische Begründung	253
7.4.1.2	Normativer Rahmen	254
7.4.1.3	Analyse der Vor- und Nachteile	256
7.4.1.4	Empirische Forschungsergebnisse	258
7.4.2	Externe Pflichtrotation	259
7.4.3	Gemeinschaftsprüfungen	263
7.4.4	Einrichtung von Prüfungsausschüssen	266
8	Konsequenzen bei Normverstößen	277
8.1	Zivilrechtliche Haftung	277
8.1.1	Auftraggeberhaftung	278
8.1.2	Dritthaftung	281
8.1.2.1	Deliktische Haftung	281
8.1.2.2	Vertragliche und vertragsähnliche Anspruchsgrundlagen	282
8.2	Berufsrechtliche Ahndung	286
8.2.1	Berufsaufsicht	286
8.2.1.1	Grundlagen	286
8.2.1.2	Zuständigkeit der WPK	286
8.2.1.3	Zuständigkeit der APAS	288
8.2.1.4	Berufsaufsichtliche Maßnahmen	289
8.2.2	Organisation der Berufsgerichtsbarkeit	293
8.2.3	Berufsaufsicht in den USA	295
8.3	Strafrechtliche Inanspruchnahme	296
8.3.1	Verletzung der Berichtspflicht	296
8.3.2	Verletzung der Geheimhaltungspflicht	298
8.4	Ordnungsrechtliche Konsequenzen	300
Kapitel II: Prüfungsprozess		307
1	Rahmenbedingungen	309
1.1	Zielgrößen im Prüfungsprozess	309
1.2	Prüfungsrisiko	310
1.2.1	Aufbau des Prüfungsrisikomodells	310
1.2.2	Modellkritik	314
1.2.3	Posterior-Risikomodelle	318
1.3	Materiality	320
1.3.1	Bedeutung des Konzepts der materiality	320
1.3.2	Quantifizierung und Standardisierung des Konzepts der materiality	327
1.3.2.1	Grundsätzliche Vorgehensweisen bei der Quantifizierung von Materiality-Grenzen auf Abschlussebene	327
1.3.2.2	Materiality-Grenzwerte	329

1.4	Ausgewählte, auf den Prüfungsprozess bezogene theoretische Ansätze	338
1.4.1	Messtheoretischer Ansatz	338
1.4.2	Informationsverarbeitungsansatz	340
2	Auftragsannahme und Prüfungsplanung	353
2.1	Auftragsannahme	353
2.1.1	Wahl des Abschlussprüfers	353
2.1.2	Erteilung des Prüfungsauftrags	355
2.1.3	Annahme oder Ablehnung des Prüfungsauftrags	356
2.1.4	Niederlegung des Mandats und Abberufung des Prüfers	359
2.2	Prüfungsplanung	361
2.2.1	Auftragsspezifische Planung	362
2.2.1.1	Risikoanalyse und Entwicklung einer Prüfungsstrategie	362
2.2.1.2	Erstellung eines Prüfungsprogramms	363
2.2.1.3	Besonderheiten der Planung einer Erstprüfung	368
2.2.2	Gesamtplanung aller Aufträge	369
3	Methoden zur Erlangung von Prüfungsnachweisen	375
3.1	Typologisierung	375
3.2	Risikomodellorientierte Prüfungsmethoden	379
3.2.1	Unternehmen und Umwelt	379
3.2.1.1	Makroökonomische Faktoren	380
3.2.1.2	Branchenspezifische Faktoren	380
3.2.1.3	Mandantenspezifische Faktoren	382
3.2.1.3.1	Wirtschaftliche Lage des Mandanten	382
3.2.1.3.2	Art des Unternehmens	385
3.2.1.3.3	Größe des Unternehmens	387
3.2.1.3.4	Integrität und Qualität des Managements	387
3.2.1.3.5	Qualität des Personals	389
3.2.1.3.6	Prüfungserfahrungen mit dem Mandanten	390
3.2.1.3.7	Sonstige mandantenspezifische Faktoren	390
3.2.1.4	Prüffeldspezifische Faktoren	391
3.2.1.4.1	Art und Verwertbarkeit der Vermögensposten	391
3.2.1.4.2	Komplexität der Berechnungen, Schätzungen, Ermessensspielräume	392
3.2.1.4.3	Art der Transaktionen	393
3.2.1.4.4	Bedeutung des Prüffeldes	394
3.2.2	Systemprüfung	394
3.2.2.1	Begriff, Ziele und Grundsätze des internen Kontrollsystems	395
3.2.2.2	Bedeutung der Prüfung des IKS	397

3.2.2.3	Vorgehensweise bei der Systemprüfung	399
3.2.2.3.1	Aufbauprüfung	399
3.2.2.3.2	Funktionsprüfung	405
3.2.2.3.3	Abschließende Systembeurteilung	406
3.2.2.3.4	Kommunikation von Schwachstellen mit dem Management und dem Aufsichtsorgan	409
3.2.2.4	Systemprüfung aus heuristischer Sicht	410
3.2.2.5	Prüfung des Risikomanagementsystems	413
3.2.2.5.1	Einführung und Begriffsabgrenzungen	413
3.2.2.5.2	Prüfungsgegenstand	415
3.2.2.5.3	Prüfungsprozess	419
3.2.3	Analytische Prüfungshandlungen	422
3.2.3.1	Begriff	422
3.2.3.2	Anwendungsgebiete bei der Jahresabschlussprüfung	424
3.2.3.3	Ein Ablaufmodell des Urteilsbildungsprozesses bei analytischen Prüfungshandlungen	427
3.2.3.4	Verfahren	429
3.2.3.4.1	Entwicklung des Erwartungswertes aus vergangenen Jahresabschlüssen	430
3.2.3.4.2	Entwicklung des Erwartungswertes aus sonstigen Daten	438
3.2.3.5	Anwendungsprobleme	440
3.2.3.6	Fallstudie zur Anwendung analytischer Prüfungshandlungen	442
3.2.3.6.1	Aufgabenstellung	442
3.2.3.6.2	Lösungsvorschlag	443
3.2.4	Einzelfallprüfungen	446
3.2.4.1	Charakterisierung	446
3.2.4.2	Auswahlverfahren	448
3.2.4.2.1	Vorbemerkungen	448
3.2.4.2.2	Bewusste Auswahlverfahren	449
3.2.4.2.3	Techniken und Verfahren der Zufallsauswahl	449
3.2.4.2.4	Kritische Würdigung der Auswahlverfahren	454
3.2.4.3	Erlangung des Prüfungsurteils (Auswertungsverfahren)	456
3.2.4.3.1	Schätzverfahren	456
3.2.4.3.2	Testverfahren	459
3.2.4.3.3	Monetary Unit Sampling	462
3.3	Ausgestaltung des risikoorientierten Prüfungsansatzes	473
3.3.1	Geschäftsrisikoorientierte Prüfung	474
3.3.1.1	Kernidee und Begriffsabgrenzungen	474
3.3.1.2	Entwicklungen in der Normengebung	477

3.3.1.3	Typisierte Phasen des Prozessablaufs	480
3.3.1.3.1	Strategische Analyse	480
3.3.1.3.2	Prozessanalyse	485
3.3.1.3.3	Verbleibende Prüfungshandlungen	488
3.3.1.4	Allgemeine Strukturvorgaben für einen geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz nach ISA 315 und ISA 330	492
3.3.1.5	Eignung des BRA aus dem Blickwinkel von Theorie und Empirie sowie Entwicklungstendenzen	497
3.3.2	Aussagespezifische Besonderheiten	501
3.3.2.1	Tätigkeitskreisorientierte Prüfung	501
3.3.2.1.1	Kernidee und Abgrenzung der Tätigkeitskreise	501
3.3.2.1.2	Prüfung eines Tätigkeitskreises	503
3.3.2.1.3	Beispiele	507
3.3.2.2	Abschlusspostenorientierte Prüfung	514
3.3.2.2.1	Kernidee und Grundzüge einer abschlusspostenorientierten Prüfung	514
3.3.2.2.2	Darstellung am Beispiel der Prüfung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	516
3.3.2.2.3	Fallstudie zur Prüfung der Vorräte	521
3.4	Ausgewählte Einzelprobleme	541
3.4.1	Prüfung der Vorratsinventur	541
3.4.2	Saldenbestätigungen	545
3.4.3	Prüfung von geschätzten Werten	549
3.4.3.1	Ebene der Rechnungslegung	549
3.4.3.2	Ebene der Prüfung	552
3.4.3.2.1	Anzuwendende Prüfungsnormen und allgemeine Vorgehensweise	552
3.4.3.2.2	Logische Struktur der Prüfung geschätzter Werte	554
3.4.3.2.3	Prüfungshandlungen anhand der Strukturvorgaben des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatzes	559
3.4.3.2.4	Dokumentations- und Berichterstattungserfordernisse	567
4	Fraud und going concern	579
4.1	Fraud-Prüfung	579
4.1.1	Einführung und Begriffsabgrenzungen	579
4.1.2	Pflichten des Abschlussprüfers und der Unternehmensleitung	583
4.1.3	Aufdeckung von fraud	585
4.1.3.1	Theoretische Fundierung	585
4.1.3.2	Strukturvorgaben für den Prüfungsprozess	586
4.1.3.3	Berichterstattungs- und Kommunikationserfordernisse	595

4.2	Going-concern-Annahme	597
4.2.1	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	597
4.2.2	Verantwortung des Abschlussprüfers	601
4.2.2.1	Prüfungshandlungen zur Identifikation bestandsgefährdender Risiken sowie Einschätzung der gesetzlichen Vertreter	601
4.2.2.2	Weitere Prüfungshandlungen bei Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung	604
4.2.2.3	Berichterstattungspflichten	608
5	Erlangung von Prüfungsnachweisen beim IT-Einsatz	623
5.1	IT-Einsatz beim zu prüfenden Unternehmen	623
5.1.1	IT-gestützte Rechnungslegung	623
5.1.2	GoB im Rahmen des IT-Einsatzes	626
5.1.2.1	Darstellung der allgemeinen Anforderungen	626
5.1.2.2	Anpassungserfordernisse der GoB am Beispiel von E-Commerce	628
5.1.3	IT-gestütztes Rechnungslegungssystem	629
5.2	Einsatz IT-gestützter Prüfungstechniken	635
5.2.1	Begriffsabgrenzungen	636
5.2.2	Prüfungsprozessorientierte Systematisierung	
	IT-gestützter Prüfungstechniken	638
5.2.2.1	Auftragsannahme und Prüfungsplanung	639
5.2.2.2	Prüfungsdurchführung	641
5.2.2.2.1	Grundlegende Prüfungsansätze	642
5.2.2.2.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen	655
5.2.2.3	Dokumentation und Berichterstattung	660
5.2.2.4	Prüfungsbegleitende IT-gestützte Maßnahmen	661
5.2.2.5	Mandantensoftwarespezifische und prüfungsgesellschaftsspezifische Prüfungstechniken	665
5.2.3	Datenanalysen	667
5.2.3.1	Einführung und Systematisierung	667
5.2.3.2	Konventionelle Datenanalysen	668
5.2.3.2.1	Voraussetzungen, Einsatzbereiche und Dokumentation	668
5.2.3.2.2	Zentrale Auswertungsfunktionen	669
5.2.3.2.3	Unterstützung der Aufdeckung von fraud	672
5.2.3.2.4	Journal Entry Testing	675
5.2.3.3	Einsatz von Big Data Analytics	679
5.2.3.3.1	Einführung	679
5.2.3.3.2	Auf dem Weg zu Big Data Analytics – ein Bezugsrahmen	680
5.2.3.3.3	Auswirkungen auf die Abschlussprüfung	685

6	Urteilsbildung, Berichterstattung und Dokumentation	699
6.1	Urteilsbildungsprozess	699
6.1.1	Bildung von Urteilen über Einzelsachverhalte	699
6.1.2	Aggregation der Einzelurteile zu einem Gesamturteil	700
6.2	Ausgewählte Problemstellungen bei der Urteilsbildung	701
6.2.1	Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag	701
6.2.2	Berücksichtigung von Darstellungen des Managements bei der Urteilsbildung	703
6.2.3	Verwertung von Urteilen Dritter bei der Urteilsbildung	704
6.2.4	Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen	705
6.2.5	Besonderheiten bei der Abschlussprüfung von Unternehmen, die ihre Rechnungslegung teilweise auf Dienstleistungsorganisationen ausgelagert haben	707
6.3	Urteilsmitteilung und Berichterstattung	708
6.3.1	Bestätigungsvermerk	709
6.3.1.1	Aufbau und Bestandteile	709
6.3.1.2	Formen des Prüfungsurteils	718
6.3.1.3	Konsequenzen eines eingeschränkten oder versagten Bestätigungsvermerks	725
6.3.2	Prüfungsbericht	727
6.3.2.1	Prüfungsbericht nach nationalen Normen	727
6.3.2.2	Prüfungsbericht nach internationalen Normen	733
6.3.3	Weitere Berichterstattungsinstrumente	734
6.4	Dokumentation	736
7	Interne und externe Qualitätssicherung	743
7.1	Interne Qualitätssicherung	743
7.1.1	Begriffsabgrenzungen und Überblick	743
7.1.2	Kennzeichen zentraler Normen	745
7.1.2.1	Anforderungen des IDW QS 1	745
7.1.2.2	Anforderungen von ISQC 1 und ISA 220	746
7.1.3	Regelungsbereiche	746
7.1.3.1	Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation	747
7.1.3.2	Regelungen zur Auftragsabwicklung	751
7.1.3.3	Regelungen zur internen Nachschau	756
7.2	Externe Qualitätssicherung	758
7.2.1	Begriffsabgrenzungen und Überblick	758
7.2.2	Europarechtliche Anforderungen an die externe Qualitätssicherung	759
7.2.3	Externe Qualitätskontrolle in Deutschland	761
7.2.3.1	Zielsetzung	761
7.2.3.2	Normierung und Anwendungsbereich	762

	7.2.3.3	Durchführung	763
	7.2.3.4	Organisation und Überwachung	768
7.2.4		Inspektionen in Deutschland	770
	7.2.4.1	Zielsetzung	771
	7.2.4.2	Normierung und Anwendungsbereich	771
	7.2.4.3	Organisation	772
	7.2.4.4	Durchführung	773
7.2.5		Externe Qualitätskontrollen bei gemischten Praxen	777
8		Prüfung spezifischer Berichtselemente	781
8.1		Segmentberichterstattung	781
	8.1.1	Einführung und Begriffsabgrenzung	781
	8.1.2	Prüfungsgegenstand	782
	8.1.3	Prüfungsdurchführung	783
	8.1.4	Berichterstattung	788
8.2		Kapitalflussrechnung	788
	8.2.1	Einführung und Begriffsabgrenzung	788
	8.2.2	Prüfungsgegenstand	790
	8.2.3	Prüfungsdurchführung	793
	8.2.4	Berichterstattung	795
8.3		Eigenkapitalveränderungsrechnung	796
	8.3.1	Einführung und Begriffsabgrenzung	796
	8.3.2	Prüfungsgegenstand	797
	8.3.3	Prüfungsdurchführung	798
	8.3.4	Dokumentation und Berichterstattung	800
8.4		Beziehungen zu nahestehenden Personen	801
	8.4.1	Einführung und Begriffsabgrenzung	801
	8.4.2	Prüfungsgegenstand	802
	8.4.3	Prüfungsdurchführung	803
	8.4.4	Dokumentation und Berichterstattung	806
8.5		Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung	808
	8.5.1	Einführung und Begriffsabgrenzung	808
	8.5.2	Prüfungsgegenstand	809
	8.5.3	Prüfungsdurchführung	811
8.6		Lagebericht	815
	8.6.1	Einführung und Begriffsabgrenzungen	815
	8.6.2	Grundlagen der Lageberichtsprüfung	818
	8.6.3	Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	821
	8.6.4	Berichterstattung über Chancen und Risiken	824
	8.6.5	Prognosebericht	828
	8.6.6	Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	831

8.6.7	Nichtfinanzielle Erklärung	832
8.6.8	Erklärung zur Unternehmensführung und weitere Angaben im Lagebericht	836
8.6.9	Besonderheiten des Konzernlageberichts	838
9	Prüfungsobjektspezifische Besonderheiten	845
9.1	Prüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen	845
9.1.1	Rechnungslegung, Begriffsabgrenzung und anwendbare Prüfungsnormen	845
9.1.2	Besonderheiten der Prüfungsdurchführung	847
9.1.3	Weitere Dienstleistungsarten	852
9.1.4	Weitere Anforderungen an den Prüfer	854
9.2	Prüfung von Konzernabschlüssen	855
9.2.1	Prüfungspflicht, Prüfungsberechtigte und Bestellung des Konzernabschlussprüfers	855
9.2.2	Prüfungsgegenstände	856
9.2.3	Besonderheiten der Prüfungsdurchführung	860
9.3	Einflussnahme des Rechnungslegungssystems auf das Prüfungsobjekt	874
9.3.1	Prüfung von IFRS-Abschlüssen	874
9.3.1.1	Anwendungsbereich, Pflichtbestandteile und anzuwendende Prüfungsnormen	874
9.3.1.2	Einflussnahme des Rechnungslegungssystems auf den Prüfungsprozess und die Berichterstattung	876
9.3.2	Anmerkungen zur Prüfung von US-GAAP-Abschlüssen	879
Kapitel III: Weitere Prüfungsdienstleistungen		887
1	Einordnung und Systematisierung	889
1.1	Ökonomische Motivation der Leistungsdiversifizierung	889
1.2	Abgrenzung des Leistungsspektrums	891
2	Gesetzliche Prüfungsleistungen	897
2.1	Überblick	897
2.2	Ausgewählte Leistungen	898
2.2.1	Branchenspezifische Prüfungsleistungen	898
2.2.1.1	Prüfung von Versicherungsunternehmen	898
2.2.1.2	Prüfung von Kreditinstituten	905
2.2.1.3	Depotprüfung	911
2.2.2	Rechtsformspezifische Prüfungsleistungen	914
2.2.2.1	Prüfung von Genossenschaften	914
2.2.2.2	Prüfung von Stiftungen	919
2.2.2.3	Prüfung nach HGrG	923

2.2.3	Sonderprüfungen	927
2.2.3.1	Gründungsprüfung	927
2.2.3.2	Prüfung des Abhängigkeitsberichts	932
2.2.3.3	Prüfung der Angemessenheit von Abfindungszahlungen im Rahmen eines squeeze-out	936
2.2.3.4	Verschmelzungsprüfung	941
3	Freiwillige Prüfungsdienstleistungen	951
3.1	Einführung und Systematisierung aus normativer Sicht	951
3.2	Bezugsrahmen für die Leistungserbringung	957
3.2.1	Merkmale, Arten und Beziehungsgeflecht	957
3.2.2	Allgemeine Darstellung des Ablaufs einer Prüfung	961
3.3	Ausgewählte Leistungen im Einzelnen	965
3.3.1	Freiwillige Prüfungsdienstleistungen mit eigenständiger Normierung	966
3.3.1.1	Prüfung unterjähriger Berichte	966
3.3.1.2	Prüfung von Vereinen	972
3.3.1.3	Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten	975
3.3.1.3.1	Einführung	975
3.3.1.3.2	Nachhaltigkeitsinformationen innerhalb der Jahresabschlusspublizität	975
3.3.1.3.3	Nachhaltigkeitsinformationen außerhalb der Jahresabschlusspublizität	978
3.3.1.4	Erteilung von comfort letter	986
3.3.1.5	Prüfung von Compliance-Management-Systemen	992
3.3.1.5.1	Einführung	992
3.3.1.5.2	Grundelemente eines CMS	993
3.3.1.5.3	Prüfungsanforderungen	995
3.3.1.6	Prüfung der Sicherheit von IT-Systemen	998
3.3.2	Freiwillige Prüfungsdienstleistungen ohne eigenständige Normierung	1004
3.3.2.1	Geschäftsführungsprüfung außerhalb des HGrG	1004
3.3.2.2	Unterschlagungsprüfung	1007
3.3.2.3	Kreditwürdigkeitsprüfung	1011
3.3.2.4	Prüfung von Sanierungskonzepten	1017
3.3.2.5	Due-diligence-Prüfung	1021
	Stichwortverzeichnis	1037

Abbildungsverzeichnis

Abb. I.1-1:	Die Steuerung von Unternehmen auf Basis von Informationen	51
Abb. I.1-2:	Prüfungs- und Entscheidungsinstitutionen eines Unternehmens	52
Abb. I.2-1:	Höhe der Transaktionskosten TK für alternative Koordinationsmechanismen in Abhängigkeit vom Umweltzustand	107
Abb. I.3-1:	Systematisierung von Forschungsbeiträgen	116
Abb. I.3-2:	Libby Boxen	119
Abb. I.5-1:	Aufbau der WPK und relevante Aufsichtsorgane	149
Abb. I.5-2:	Organisation der IFAC	160
Abb. I.6-1:	Beziehungsgeflecht zwischen den Rechnungslegungs- und Prüfungsnormen.	167
Abb. I.6-2:	Normenquellen und -kategorien	168
Abb. I.6-3:	Einordnung der Audit-Normen in die Systematik der internationalen fachtechnischen Normen	172
Abb. I.6-4:	Systematisierung der internationalen fachtechnischen Normen	187
Abb. I.6-5:	Beziehungsgeflecht zwischen den Normenarten	192
Abb. I.6-6:	Ordnungskonzept für die fachtechnischen Normen	194
Abb. I.6-7:	Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen	196
Abb. I.6-8:	Aufbau des Code of Ethics	204
Abb. I.6-9:	Schritte der Anwendung des Bezugsrahmens und übergreifende Anforderungen	212
Abb. I.6-10:	Zusammenhang zwischen dem grundsätzlichen Erfordernis der Unabhängigkeit, der Besorgnis der Befangenheit und deren Konkretisierung nach deutschen Normen	218
Abb. I.8-1:	Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers	277
Abb. I.8-2:	Zivilrechtliche Haftung des Abschlussprüfers	278
Abb. I.8-3:	Instanzenweg der Berufungsgerichtsbarkeit	294
Abb. II.1-1:	»Wasserhahn-Sieb-Analogie« zur Beschreibung des Prüfungsrisikos	313
Abb. II.1-2:	Zusammenhang zwischen den Materiality-Ebenen	321
Abb. II.1-3:	Zusammenhang zwischen Wesentlichkeit und Toleranzwesentlichkeit	322
Abb. II.1-4:	Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten falschen Angaben	325
Abb. II.1-5:	Gesamtkosten und optimaler Prüfungsumfang	328
Abb. II.1-6:	Progressive Prüfung	339
Abb. II.1-7:	Retrograde Prüfung	339
Abb. II.1-8:	Problemlösungsmodell	342
Abb. II.2-1:	Prozess der Prüfungsplanung	368
Abb. II.2-2:	Gesamtplanung von Prüfungsaufträgen	370
Abb. II.3-1:	Teilprozesse einer Prüfung	375
Abb. II.3-2:	Regelungsbereiche des IKS	395
Abb. II.3-3:	Ablaufplan Prüfung des IKS	404

Abb. II.3-4:	Ablauf der Systemprüfung	407
Abb. II.3-5:	Ablaufmodell einer heuristisch orientierten Systemprüfung	411
Abb. II.3-6:	Risikomanagement-Prozess	418
Abb. II.3-7:	Ablaufmodell des Urteilsbildungsprozesses bei analytischen Prüfungshandlungen	428
Abb. II.3-8:	Trendanalyse Umsatz BASF AG 2008-2018.....	434
Abb. II.3-9:	Streuungsdiagramm Jahresüberschuss in Abhängigkeit vom Umsatz für BASF 2008–2018	436
Abb. II.3-10:	Regressionsgerade	437
Abb. II.3-11:	Techniken und Verfahren der Zufallsauswahl.....	450
Abb. II.3-12:	Geschichtete Auswahl.....	453
Abb. II.3-13:	Klumpenauswahl.....	453
Abb. II.3-14:	Darstellung des Entscheidungsbereichs des heterograden Hypothesentests	461
Abb. II.3-15:	Geschäftsrisikoorientierte Ausrichtung des klassischen Risikomodells	478
Abb. II.3-16:	Allgemeines Geschäftsmodell auf Unternehmensebene	483
Abb. II.3-17:	Einflussgrößen auf den Branchenwettbewerb	484
Abb. II.3-18:	Zusammenhang zwischen Schlüsselindikatoren und Aussagen	487
Abb. II.3-19:	Strukturmodell einer geschäftsrisikoorientierten Prüfung	497
Abb. II.3-20:	Zusammenhänge zwischen den Tätigkeitskreisen.....	503
Abb. II.3-21:	Schrittweise Prüfung eines Tätigkeitskreises	504
Abb. II.3-22:	Zusammenhang zwischen Tätigkeitskreisen, Kontrollzielen und Kontrollmaßnahmen	505
Abb. II.3-23:	Aussagen, abschlusspostenorientierte Ziele und Prüfungshandlungen.....	516
Abb. II.3-24:	Skizze der prüferischen Vorgehensweise	527
Abb. II.3-25:	Ablauf der Prüfung geschätzter Werte	554
Abb. II.3-26:	Prüfung geschätzter Werte anhand der Strukturvorgaben des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatzes	566
Abb. II.4-1:	Bilanzbetrug bei ComRoad	580
Abb. II.4-2:	Unregelmäßigkeiten nach nationalen und internationalen Prüfungsnormen	582
Abb. II.4-3:	Fraud-Triangel	585
Abb. II.4-4:	Prüfungsprozess nach ISA 240	587
Abb. II.4-5:	Identifikations- und Beurteilungsprozess bedeutsamer Fraud-Risiken	592
Abb. II.4-6:	Externe Berichterstattungserfordernisse in Bezug auf die Going-concern-Annahme.....	612
Abb. II.5-1:	Arbeitsschritte einer IT-gestützten Rechnungslegung.....	625
Abb. II.5-2:	Elemente eines IT-gestützten Rechnungslegungssystems.....	631
Abb. II.5-3:	IT-gestütztes Rechnungslegungssystem, IT-Fehlerrisiken und IT-Kontrollsystem	633
Abb. II.5-4:	Prüfungstechniken, Prüfungshandlungen und Prüfungsmethoden	638
Abb. II.5-5:	Prüfungsansätze für IT-Prüfung	643
Abb. II.5-6:	Prüfungsschritte für das IT-Kontrollsystem	646

Abb. II.5-7:	Testdatenmethode	650
Abb. II.5-8:	Bestimmungsfaktoren der Art und des Umfangs aussagebezogener Prüfungshandlungen	656
Abb. II.5-9:	IT-gestützte Prüfungstechniken zur Unterstützung aussagebezogener Prüfungshandlungen	660
Abb. II.5-10:	Datenanalytische Prüfungshandlungen	681
Abb. II.5-11:	Auf dem Weg zu Big Data Analytics in der Abschlussprüfung – ein Bezugsrahmen ..	685
Abb. II.6-1:	Allgemeines Vorgehen bei der Bildung von Urteilen über Einzelsachverhalte	699
Abb. II.6-2:	Festlegung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte	713
Abb. II.7-1:	Aufbau des IDW QS 1	746
Abb. II.7-2:	Risikobasierte Planung und Durchführung von Qualitätskontrollen	766
Abb. II.7-3:	Abgrenzung der Prüfungsgegenstände von Inspektionen und Qualitätskontrollen bei gemischten Praxen	777
Abb. II.8-1:	Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln während einer Periode, abgeleitet aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäfts-, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit	791
Abb. II.8-2:	Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit	792
Abb. II.8-3:	Prüfung der Beziehung zu nahestehenden Personen	807
Abb. II.9-1:	Ablauf der Konsolidierung	858
Abb. II.9-2:	Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen gem. ISA 600	865
Abb. II.9-3:	Durchzuführende Prüfungshandlungen anhand der Strukturvorgaben des geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatzes	874
Abb. III.1-1:	Alternative Kostenverläufe für die Jahresabschlussprüfung	891
Abb. III.2-1:	Überblick gesetzliche Prüfungsleistungen	897
Abb. III.3-1:	Arten von assurance engagements	959
Abb. III.3-2:	Assurance engagements – Elemente und Beziehungsgeflecht	961
Abb. III.3-3:	Bestandteile des Kreditrisikos	1014

Tabellenverzeichnis

Tab. I.1-1:	Schwellenwerte der Größenklassen nach §§ 267 Abs. 1 bis 3 und 267a Abs. 1 HGB	45
Tab. I.1-2:	Jahrespublizität nach nationalen Normen	47
Tab. I.1-3:	Umfang der Abschlussprüfung nach deutschen Normen für ausgewählte Rechtsformen	58
Tab. I.1-4:	Umsätze und Mandate der 15 größten Wirtschaftsprüfungspraxen im Jahr 2018 gemäß Transparenzberichten in Deutschland.	84
Tab. I.6-1:	Nationale und internationale fachtechnische Abschlussprüfungsnormen	180
Tab. II.1-1:	Quantitative Regeln zur Bestimmung der Materiality-Grenze	333
Tab. II.1-2:	Sliding Scale	334
Tab. II.3-1:	Qualitative/quantitative Schätzung des Kontrollrisikos	408
Tab. II.3-2:	Beispiele für Kennzahlen zu Analyse Zwecken	432
Tab. II.3-3:	Kennzahlen eines fiktiven Unternehmens für die Geschäftsjahre 2018 und 2019	432
Tab. II.3-4:	Umsatz und Jahresüberschuss BASF AG für 2008–2018	435
Tab. II.3-5:	Gewinn- und Verlustrechnungen (in Mio. €)	442
Tab. II.3-6:	Bilanzen (in Mio. €)	442
Tab. II.3-7:	Kurzfristige Liquiditätskennzahlen	443
Tab. II.3-8:	Deckungsgrad B	443
Tab. II.3-9:	Aktivitätskennzahlen	444
Tab. II.3-10:	Rentabilitätskennzahlen	445
Tab. II.3-11:	Kapitalstrukturkennzahl	445
Tab. II.3-12:	Obere Fehlerintensitäten	463
Tab. II.3-13:	Daten einer Grundgesamtheit von 100 Forderungen	470
Tab. II.3-14:	Stichprobe vom Umfang n = 30	471
Tab. II.3-15:	Beispiele für den Einfluss von Strategie und Geschäftsmodell auf die Geschäftsvorfälle	484
Tab. II.3-16:	Zusammenhänge einer geschäftsrisikoorientierten Prüfung am Beispiel eines Autohauses	490
Tab. II.3-17:	Kontrollziele des Unternehmens für die Tätigkeit »Auszahlungen« und die dazugehörigen tätigkeitskreisorientierten Aussagen	508
Tab. II.3-18:	Kontrollmaßnahmen zur Erreichung des Kontrollziels »Auszahlungen sind richtig erfasst und in der richtigen Periode gebucht« und dazugehörige tätigkeitskreisorientierte Aussagen	509
Tab. II.3-19:	Prüfung des Kontos »Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen« und dazugehörige abschlusspostenorientierte Aussagen	510
Tab. II.3-20:	Kontrollziele des Unternehmens für die Tätigkeit »Einzahlungen« und die dazugehörigen tätigkeitskreisorientierten Aussagen	512

Tab. II.3-21:	Kontrollmaßnahmen zur Erreichung des Kontrollziels »Einzahlungen sind richtig erfasst und in der richtigen Periode gebucht« und dazugehörige tätigkeitskreisorientierte Aussagen	513
Tab. II.3-22:	Prüfung des Kontos »Forderungen aus Lieferungen und Leistungen« und dazugehörige abschlusspostenorientierte Aussagen	514
Tab. II.3-23:	Prüfungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit von Aussagen	518
Tab. II.3-24:	Zusammenstellung der Vorräte, Teil 1	524
Tab. II.3-25:	Zusammenstellung der Vorräte, Teil 2	524
Tab. II.3-26:	Verkaufszahlen	524
Tab. II.3-27:	Produktionszahlen	525
Tab. II.3-28:	Einkaufszahlen	525
Tab. II.3-29:	Prüfungsprogramm	529
Tab. II.3-30:	Veränderung zum Vorjahr	531
Tab. II.3-31:	Bewertung/Stück	531
Tab. II.3-32:	Bildung einer Erwartungshaltung	533
Tab. II.3-33:	Vergleich Erwartungshaltung und tatsächliche Zahlen	533
Tab. II.3-34:	Niederstwerttest	537
Tab. II.3-35:	HGB-Nachbuchungsliste	540
Tab. II.3-36:	IFRS-Nachbuchungsliste	540
Tab. II.4-1:	Fraud-Risiken auf Aussagenebene und mögliche Prüfungshandlungen	594
Tab. II.5-1:	Ausgewählte Prüfungshandlungen im Rahmen der IT-Systemprüfung	648
Tab. II.5-2:	Feldstatistiken	670
Tab. II.5-3:	Analyse von Verkaufspreisen	673
Tab. II.5-4:	Häufigkeitsverteilung für die erste Ziffer einer Zahl nach Benford und Hill	674
Tab. II.5-5:	Zuordnung ausgewählter Journal Entry Tests zum Aussagenkonzept	678
Tab. II.5-6:	Beispiel Dokumentation JET	679
Tab. III.3-1:	Prüfungsdienstleistungen, die sich auf nicht historische Finanzinformationen sowie sonstige Prüfungsgegenstände beziehen	954
Tab. III.3-2:	Allgemeiner Aufbau der Trust Services Criteria	1002
Tab. III.3-3:	Aufbau der Kategorie Prozessintegrität (Auszug)	1003

Abkürzungsverzeichnis (mit erläuternden Hinweisen)

\$	US-Dollar (Währungseinheit)
€	Euro (Währungseinheit)
§	Paragraph
a. F.	alte Fassung
a. A.	anderer Ansicht
A ² IS	Audit and Assurance Information System (BDO)
AAA	American Accounting Association
ABAP/4	Advanced Business Application Programming (SAP)
Abb.	Abbildung
ABC-Analyse	Betriebswirtschaftliches Analyseverfahren, welches eine Menge von Objekten in die Klassen A, B und C nach absteigender Bedeutung aufteilt
ABCOTD	Account Balances, Classes of Transactions and Disclosures
AbIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AbIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ACL	Audit Command Language (Prüfsprache)
AD	Anreiz/Druck
AE	Accountancy Europe
AG	Aktiengesellschaft (Rechtsform), auch: Amtsgericht, Application Guidance
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants (Berufsorganisation der accountants, USA)
AIS	Audit-Information-System
AktG	Aktiengesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2017)
alph.	alphabetisch
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018)
AP	Abschlussprüfer
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
APT	Audit Process Tool (BDO)
AR	Audit Risk (Prüfungsrisiko)
ARC	Accounting Regulatory Committee (EU-Kommission)
ARR	Analytical Review Risk (Risiko aus der Durchführung analytischer Prüfungen)
Art.	Artikel
ARUG II	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

AS	Auditing Standard, auch: Assurance Standard
ASB	Auditing Standards Board (AICPA)
AT-C	Attestation (Prüfungsnorm, AICPA)
AU	Auditing (Prüfungsnorm, AICPA)
Aufl.	Auflage
AuRC	Audit Regulatory Committee (EU-Kommission)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BARefG	Berufsaufsichtsreformgesetz
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BCG	Boston Consulting Group
BDO	Binder, Dijkjer, Otte & Co (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Best.	Bestellung
BFA	Bankenfachausschuss (IDW)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019), auch: Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundeshaushaltsordnung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.8.2017)
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRuG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BL	Bylaw
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BörsG	Börsengesetz
BörsO FWB	Börsenordnung Frankfurter Wertpapierbörse (zuletzt geändert am 1.7.2019)
BP	Backpropagation-Netz (Neuronales Netz)
BP-14	Backpropagation 14
BPG	Buchprüfungsgesellschaft
BpO	Betriebsprüfungsordnung (zuletzt geändert durch allgemeine Verwal- tungsvorschrift vom 20.7.2011)
BRA	Business Risk Audit
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BS	Berufssatzung (Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des WP und des vBP, zuletzt geän- dert am 21.6.2016), auch: Bilanzsumme

bspw.	beispielsweise
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BW	Buchwert
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c	Gesamtkapitalkostensatz
C.E.E.	Communauté Economique Européenne (Vorgängerorganisation der FEE)
ca.	circa
CAAT	Computer Assisted Audit Techniques
CA-EDP	Computer Associates – Electronic Data Processing
CAG	Consultative Advisory Group
CAIM	Common Audit Inspection Methodology
CAP	Compliance Advisory Panel (IFAC)
CD	Compact Disc
CD-ROM	Compact Disc-Read Only Memory
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
CF	Cashflow
CICA	Canadian Institute of Chartered Accountants (Berufsorganisation der accountants, Kanada)
CMS	Compliance-Management Systeme
CO	Controlling
Cobol	Common Business Oriented Language
Corp.	Corporation (Rechtsform)
COSO	The Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CPA	Certified Public Accountant (Wirtschaftsprüfer, USA)
CPT	Carriage Paid To
CR	Control Risk (Kontrollrisiko), auch: Concentration Ratio
CRR	Capital Requirements Regulation
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
CvF	Code visual to Flowchart
D	Discrimination (Trennwert)
d. h.	das heißt
D.C.	District of Columbia

Dafne	Datenbank, Firmen- und Beteiligungsdaten, inklusive Finanzzahlen, Bureau von Dyck
DATEV	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG
DAWG	Data Analytics Working Group (IAASB)
DAX	Aktienauswahlindex (der 30 größten Unternehmen)
DBB	Deutsche Bundesbank
DBV	Deutscher Buchprüferverband e. V.
DCF	Discounted Cashflow
DCGK a. F.	Deutscher Corporate Governance Kodex alte Fassung (in der am 7.2.2017 bekannt gegebenen Fassung)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex (in der am 22.5.2019 beschlossenen Fassung)
DepotG	Depotgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2016)
ders.	derselbe
DGRV	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
DIIR	Deutsches Institut für interne Revision e. V.
Diss.	Dissertation
DK	Durchschnittskosten
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.
DR	Detection Risk (Entdeckungsrisiko)
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DR _N	Nicht-Stichprobenrisiko
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DR _S	Stichprobenrisiko
DRSC	Deutsches Rechnungslegung Standards Committee e. V.
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DSS	Decision Support System
DStV	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
E-Commerce	Electronic Commerce
ED	Exposure Draft
E-DE	Siehe ISA E-DE
E-DRÄS	Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFAA	European Federation of Accountants and Auditors for small and medium sized enterprises
eG	eingetragene Genossenschaft (Rechtsform)

EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
einschl.	einschließlich
EM	Explanatory Memorandum
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
EMS	Engagement Management System (Deloitte)
EPS	Entwurf PS
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
ERP	Enterprise Ressource Planning
ERM	Enterprise Risk Management
ESMA	European Securities and Markets Authority
EStG	Einkommensteuergesetz (zuletzt geändert durch Gesetz am 25.3.2019)
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-ApRili	Richtlinie 2014/46/EU
EU-APrVO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EU-VO	Verordnung (EU)
EVA	Economic Value Added (Wertentwicklungskennzahl)
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (Rechtsform)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EY, E&Y	Ernst & Young (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
F&A	Fragen und Antworten (Normen des IDW)
f.	folgende
FAB	Fachausschuss Reporting
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie (IDW)
FAR	Fachausschuss Recht (IDW)
FAS	Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (IDW)
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (IDW)
FBI	Federal Bureau of Investigation
FE	Fertigerzeugnisse
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
ff.	fortfolgende
FI	Finanzwesen
FiFo	First in – First out (Bewertungsvereinfachungsverfahren)

FKAG	Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2017)
Fn.	Fußnote
Fn.	Fußnote
FoF	Forum of Firms (IFAC)
FOG	Lesbarkeitsindex
FREP	Financial Reporting Enforcement Panel
FRM	Fehlerreihungsmethode
FTC	Flight Transportation Corporation
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
G	Gelegenheit, auch: Gewinn
G250	die 250 weltgrößten Unternehmen
GAM	Global Audit Methodology
GAPP	Generally Accepted Privacy Principles (AICPA, CICA)
GCO	Going Concern Opinion
GE	Geldeinheiten
gemäß	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2017)
GG	Grundgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2019)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Rechtsform)
GmbHG	GmbH-Gesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2017)
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoI	Grundsätze ordnungsmäßiger Inventurdurchführung
GRI	Global Reporting Initiative
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.2019)
GwG	Geldwäschegesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2019)
h. M.	herrschende Meinung
HFA	Hauptfachausschuss (IDW)
HGB	Handelsgesetzbuch (zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2019)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.8.2017)
Hrsg.	Herausgeber
HTML	Hypertext Markup Language
http	hypertext transfer protocol (Internet)
i. Allg.	im Allgemeinen
i. L.	in Liquidation

i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem Sinne
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAASB CAG	International Auditing and Assurance Standards Board Consultative Advisory Group (IFAC)
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board (IFAC)
IAESB	International Accounting Education Standards Board (IFAC)
IAPN	International Auditing Practice Notes (Prüfungsnorm, IFAC)
IAPS	International Auditing Practice Statement (Vorgängernorm zu IAPN)
IAS	International Accounting Standard (Rechnungslegungsnorm, IASB)
IASB Framework	The Conceptual Framework for Financial Reporting (Rechnungslegungsnorm, IASB)
IASB	International Accounting Standards Board (seit 1.4.2001 Nachfolgeorganisation des IASC)
IBM	International Business Machines Corporation (Unternehmen)
ICT	Information and Communications Technologies
IDEA	Interactive Data Extraction and Analysis (Prüfsprache)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW EPS	Entwurf IDW Prüfungsstandard
IDW PH	IDW Prüfungshinweis
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW QS	IDW Qualitätssicherungsstandard
IDW RH	IDW Rechnungslegungshinweis
IDW RS HFA	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses
IDW RS	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung
IDW S	IDW Standard
IDW St/HFA	IDW Stellungnahmen des Hauptfachausschusses
IES	International Education Standard (Ausbildungsnorm, IFAC)
IESBA CAG	International Ethics Standards Board of Accountants Consultative Advisory Group (IFAC)
IESBA	International Ethics Standards Board of Accountants (IFAC)
IESPA	International Education Standards for Professional Accountants (Ausbildungsnorm, IFAC)
IFA	Immobilienwirtschaftlicher Fachausschuss (IDW)

IFAC Preface	Preface to the International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements (Prüfungsnorm, IFAC).
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standard (Rechnungslegungsnorm, IASB)
IIA	The Institute of Internal Auditors
IIR	Deutsches Institut für Interne Revision e. V.
IIRC	Integrated Reporting Council
IKS	Internes Kontrollsystem
Incoterms	International Commercial Terms
Inkl.	inklusive
Insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2017)
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IPSAS	International Public Sector Accounting Standard (Rechnungslegungsnorm, IPSASB)
IPSASB	International Public Sector Accounting Standards Board
IPSG	International Public Sector Guideline (Rechnungslegungsnorm, IPSASB)
IR	Inherent Risk (inhärentes Risiko), auch: innerliche Rechtfertigung
IREPS	International Review Engagements Practice Statements
ISA DE	Um deutsche Besonderheiten ergänzter ISA
ISA E-DE	Entwurf für einen um deutsche Besonderheiten ergänzten ISA
ISA	International Standard on Auditing (Prüfungsnorm, IFAC)
ISAE	International Standard on Assurance Engagements (Prüfungsnorm, IFAC)
ISG	CEAOB Inspection Subgroup
ISO	International Organization for Standardization
ISQC	International Standard on Quality Control (Prüfungsnorm, IFAC)
ISRE	International Standard on Review Engagements (Prüfungsnorm, IFAC)
ISRS	International Standard on Related Services (Prüfungsnorm, IFAC)
IT	Informationstechnologie
ITF	Integrated Test Facilities (Testdatenmethode)
JAP	Jahresabschlussprüfung
JET	Journal Entry Testing
JÜ	Jahresüberschuss
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018)
KAM	Key Audit Matters
KamG	Kammergericht
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
kg	Kilogramm
KG	Kommanditgesellschaft (Rechtsform)

KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien (Rechtsform)
KHFA	Krankenhausfachausschuss (IDW)
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
KonTraG	Kontroll- und Transparenzgesetz
KPI	key performance indicator
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
KrW/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
kum.	kumuliert
KWG	Kreditwesengesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.2019)
L&H	Lernout & Hauspie Speech Products NV (Unternehmen)
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
Lifo	Last in first out (Verbrauchsfolgefiktion)
lt.	laut
M	Materiality-Grenzwert
M&A	Mergers & Acquisitions
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten
MaDepot	Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
MAP	Microsoft Assessment and Planning
MAR	Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
max	Maximum
mbB	mit beschränkter Berufshaftung
MDAX	Aktienauswahlindex (in Bezug auf die 60 größten Unternehmen, die den 30 DAX-Unternehmen folgen)
MG	Monitoring Group
M _i	individuelle Materiality
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2015)
MS	Microsoft Corporation (Unternehmen)
MU	Mutterunternehmen
MySQL	My Structured Query Language (relationales Datenbankverwaltungssystem)
n. F.	neue Fassung
NASDAQ	National Association of Securities Dealers Automated Quotations
NOCLAR	NOon-Compliance with Laws And Regulations

N _p	Normen des Prüfers
Nr.	Nummer
NYSE	New York Stock Exchange
o. a.	oben angeführt
o. g.	oben genannt
o. V.	ohne Verfasser
OB	Objective
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ÖFA	Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (IDW)
OHG	offene Handelsgesellschaft (Rechtsform)
OLAP	On-Line Analytical Processing
OLG	Oberlandesgericht
OR	Operations Research
OTC	Over the Counter
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2019)
P	Probability, auch: Prüfungsleiter
PAIB	Professional Accountants in Business Committee (IFAC)
PAODC	Professional Accountancy Organization Development Committee
PC	Personal Computer
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board (USA)
PEST	political-legal, economic, sociocultural and technological forces
PfQK	Prüfer für Qualitätskontrolle
PI	Prozessintegrität
PIAC	Public Interest Activity Committee (IFAC)
PIC	Public Interest Committee
PIE	Public Interest Entity (Unternehmen von öffentlichem Interesse)
PIMS	Profit Impact of Market Strategy
PIOB	Public Interest Oversight Board (IFAC)
plc	public limited company (Rechtsform)
PrüfbV	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018)
PrüfV	Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und den Solvabilitätsübersichten von Versicherungsunternehmen (in der Fassung vom 19.7.2017)
PublG	Publizitätsgesetz (zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.4.2017)
PwC	PricewaterhouseCoopers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
QKR	Qualitätskontrollrisiko
QMF	Query Management Facility (IBM)

QR	Qualitätsrisiko
QSS	Qualitätssicherungssystem
R	Von Ross Ihaka und Robert Gentleman entwickelte Programmiersprache (R geht auf die Anfangsbuchstaben der Entwickler zurück)
R ²	Bestimmtheitsmaß (Statistik)
rd.	rund
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.5.2017)
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2015)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018)
REDIS	Revisions-Daten-Informationen-System (Lotus Notes)
Rg.	Rechnung
RHB	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
RMS	internes Risikomanagementsystem
Rn.	Randnummer
ROCE	Return on Capital Employed
RR Planer	Planungs IT-Tool
Rsam	Relational Security Corporation
Rz.	Randziffer
s	Umweltzustand
S.	Seite
S. A.	Société Anonyme (Rechtsform)
SachvPrüfV	Sachverständigenprüfverordnung
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SAI	Social Accounting International
SAP ERP	SAP Enterprise-Ressource-Planning (SAP Unternehmens-Informationssystem)
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung, auch: SAP (Unternehmen)
SAS	Statement on Auditing Standards (Prüfungsnorm, AICPA), auch: Statistical Analysis System (Datenanalysesoftware)
SCARF	System Control and Audit Review Files
SCCM	System Center Configuration Manager
Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SCM	Supply Chain Management
SDAX	Aktienauswahlindex (in Bezug auf 70 kleinere Unternehmen, die dem MDAX folgen)
SDP	Self-defeating prophecy

SE	Societas Europaea (Rechtsform)
SEA	Securities Exchange Act
SEAG	SE-Ausführungsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.5.2016)
SEC	Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, USA)
Sec.	Section
SEPA	single euro payment area
SE-VO	Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.5.2013)
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards (Rechnungslegungsnorm, FASB)
SFP	Self-fulfilling prophecy
SfQK	Satzung für Qualitätskontrolle
SLCE	Smaller and Less Complex Entities
SME	Small and Medium-sized Entities
SMF	System Management Facilities
SMO	Statement of Membership Obligation (IFAC)
SMP	Small and Medium Practices
SMPC	Small and Medium Practices Committee
SN	Stellungnahme
SOA	Sarbanes-Oxley Act of 2002
SOC	System and Organisation Controls
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
SPUT	System zur Einholung und Auswertung von Saldenbestätigungen (PwC)
SQL	Structured Query Language (Datenbankabfragesprache)
StAP	Steuerliche Außenprüfung
StB	Steuerberater
StBerG	Steuerberatungsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017)
stellvertr.	stellvertretend
StFA	Steuerfachausschuss (IDW)
StGB	Strafgesetzbuch (zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.2019)
StiftG	Stiftungsgesetz
Subsec.	Subsection
SWOT	Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats
t	Zeitindex
T€	Tausend Euro
Tab.	Tabelle
TAC	Transnational Auditors Committee (IFAC)
TecDAX	Aktienauswahlindex (Entwicklung der 30 größten Technologieunternehmen)
TEUR	Tausend Euro
TK	Transaktionskosten
TM	Trademark

TR	Testrisiko
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz
TSC	Trust Service Criteria (AICPA)
TSP	Trust Services Principles
TU	Tochterunternehmen
Tz.	Textziffer
U	Unternehmen
u. U.	unter Umständen
u.	und
u. a.	unter anderem
Überbew.	Überbewertung
UE	Umsatzerlöse
UEC	Union Européenne des Experts Comptables, Economiques et Financiers (Vorgängerorganisation der FEE)
UG	Unternehmergesellschaft
UK	United Kingdom
UmwG	Umwandlungsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018)
UN	United Nations
URL	Uniform Resource Locator
USA	United States of America
US-GAAP	United States-Generally Accepted Accounting Principles
US-GAAS	United States-Generally Accepted Auditing Standards
v. a.	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.2019)
vBP	vereidigter Buchprüfer
Verf.	Verfasser
VFA	Versicherungsfachausschuss (IDW)
Vgl.	vergleich
VHB	Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V.
VO	Verordnung, auch: Gemeinsame Stellungnahme der Vorstände des IDW und der WPK
Vol.	Volume
vorüberg.	vorübergehend
vs.	versus
v. St.	vor Steuern
WFE	World Federation of Exchanges
WiPrPrüfV	Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.2.2019)
WP Praxis	Zeitschrift für die Praxis der Wirtschaftsprüfung

WP	Wirtschaftsprüfer
WPAnrV	Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.4.2016)
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.2019)
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017)
WPOÄG	Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz
WpPG	Wertpapierprospektgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2018)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2017)
X	Prüfungsumfang
XBRL	Extensible Business Reporting Language
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
z/OS	z/Operating System (IBM)
zzgl.	zuzüglich

Kapitel I: Ökonomische Probleme des Prüfungswesens und ihre Lösungsansätze

1 Information als Kernelement funktionierender Märkte

1.1 Überblick

Informationen über Zustände und Entwicklungen stellen die zentrale Voraussetzung für die effiziente Allokation von Ressourcen dar. Auch wirtschaftspolitische Entscheidungen sind nur dann effektiv, wenn Informationen über die Bedürfnisse von Wirtschaftssubjekten sowie über die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den betrachteten Wirtschaftssubjekten vorliegen. Unternehmen und ihre Organisation als Institution¹ der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen bilden den Mittelpunkt wirtschaftlichen Handelns.

Informationen über Prozesse in einzelnen Unternehmen, aber auch über deren wirtschaftliche Lage allgemein, stellen für zahlreiche (Anspruchs-)Gruppen innerhalb und außerhalb der Unternehmen eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar.

Die Interessenlagen sind vielfältig. Beispiele hierfür sind:

- Arbeitnehmer sind insbesondere am Fortbestand ihrer Einkommensquelle und damit ihres Arbeitgebers interessiert.
- Aufsichtsräte einer AG benötigen zur Ausübung ihrer Überwachungspflichten geeignete Informationsquellen.
- Eigenkapitalgeber (z. B. Kleinaktionäre, Beteiligungsgesellschaften) haben u. a. ein Interesse an einer möglichst hohen Rendite ihres eingesetzten Kapitals.
- Fremdkapitalgeber (z. B. Kreditinstitute) sind primär an einer möglichst geringen Ausfallquote ihrer Kredite interessiert.
- Aufsichtsbehörden benötigen Informationen, um Verstöße gegen gesetzliche Normen entdecken zu können.
- Finanzbehörden sind zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf entsprechende Informationen angewiesen.
- Lieferanten haben ein Interesse an der Erfüllung ihrer Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und somit am Fortbestand ihrer Kunden und deren Liquidität.

Da für sämtliche der aufgeführten Interessengruppen verbunden mit der Existenz eines Unternehmens etwas »auf dem Spiel steht«, werden diese auch als *Stakeholder*² bezeichnet. Im weiteren Sinne werden darunter jedoch auch diejenigen Interessengruppen eines Unternehmens

1 Unter einer Institution ist ein auf die Steuerung individueller Verhaltensweisen ausgerichtetes formelles oder informelles Normensystem einschließlich dessen Garantieinstrumente zu verstehen; vgl. *Richter/Furubotn* (2010), S. 7 sowie *Erlei/Leschke/Sauerland* (2016), S. 20. Institutionen umfassen auch Organisationen oder Berufsstände, die auf einem Normensystem basieren.

2 To be at stake = auf dem Spiel stehen; vgl. *Freeman* (1984), S. 31.

subsumiert, die ein Unternehmen indirekt beeinflussen können, wie z. B. Gewerkschaften oder (potenzielle) Wettbewerber.

Angesichts sog. Bilanzskandale und Unternehmenskrisen zu Beginn des Jahrtausends (z. B. Enron, WorldCom, Parmalat und ComROAD) sowie der Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre und deren Auswirkungen auf Unternehmen (bspw. Lehman Brothers und Hypo Real Estate) wird zunehmend auf die Bedeutung aktueller, relevanter und verlässlicher bzw. glaubwürdiger Informationen hingewiesen sowie ihr stärkerer Einsatz zur Überwachung und Kontrolle von Unternehmen verlangt. Damit verbunden ist auch die Forderung nach einer geeigneten Unternehmenspublizität und somit die Frage, wie Stakeholder zusätzlich bzw. in einer anderen Form informiert werden sollten. Hierdurch soll eine verbesserte Unternehmensüberwachung ermöglicht werden.

Die Frage nach Möglichkeiten zur Kontrolle über die Vermögenswerte und Strukturen innerhalb eines Unternehmens wird in der Literatur zur *Corporate Governance* formuliert und erörtert.³ Primärer Untersuchungsgegenstand ist hierbei die Beziehung zwischen Eigenkapitalgebern und Management. Auch in diesem Zusammenhang spielen Informationen eine entscheidende Rolle: Es wird von einem Informationsvorsprung des mit Entscheidungskompetenzen ausgestatteten Managements gegenüber dem Eigentümer⁴ ausgegangen, d. h. vom Vorliegen *asymmetrisch verteilter Informationen* (→ I.2). Die Verpflichtung zur Publizität von (Unternehmens-) Informationen dient letztlich dazu, dieses Informationsdefizit der Eigentümer auszugleichen oder zumindest zu reduzieren.

1.2 Publizitätspflichtige Informationen

Die Veröffentlichung allgemein zugänglicher Unternehmensinformationen wird als Unternehmenspublizität bezeichnet. Die Publizitätspflicht deutscher Kapitalgesellschaften wird im Folgenden differenziert nach internationalen und deutschen Normen dargestellt. Dabei ist zwischen der Regelpublizität (Jahrespublizität und unterjährige Publizität) sowie der ereignisbezogenen Publizität zu unterscheiden.⁵

1.2.1 Jahrespublizität

Die Jahrespublizität umfasst sämtliche Informationen, die einmal jährlich – i. d. R. nach Feststellung des Jahresabschlusses – zu veröffentlichen sind.

3 Eine Analyse zur Qualität der Corporate Governance Berichterstattung deutscher Unternehmen findet sich bei Quick/Wiemann (2011a). Die Einbindung der Corporate Governance in das Gedankengut der Institutionenökonomie beschreiben Williamson (1985) und Lattermann (2009), S. 11–32.

4 Unter dem Eigentümer wird im Folgenden die Vielzahl der Anteilseigner eines Unternehmens subsumiert.

5 Vgl. ausführlich Ruhnke/Simons (2018), S. 19 ff., 40 ff. und 54 ff.

1.2.1.1 Internationale Normen

Alle Unternehmen, die nach internationalen Normen Rechnung legen, müssen unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe die in IAS 1.10 genannten Bestandteile eines vollständigen Abschlusses (complete set of financial statements) erstellen und publizieren. Dies sind insbesondere:

- Bilanz (statement of financial position),
- Gesamtergebnisrechnung (statement of profit or loss and other comprehensive income),
- Eigenkapitalveränderungsrechnung (statement of changes in equity),
- Kapitalflussrechnung (statement of cash flows),
- Anhang (notes), bestehend aus Angaben zu den Bilanzierungsmethoden (accounting policies) und zu einzelnen Jahresabschlussbestandteilen (explanatory notes),
- Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode (comparative information in respect of the preceding period).

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen erstreckt sich die Aufstellungspflicht auch auf die Segmentberichterstattung (segment reporting) gem. IFRS 8. Unternehmen, deren Stammaktien öffentlich gehandelt werden, haben des Weiteren die Kennzahl »Ergebnis je Aktie« (earnings per share) gem. IAS 33 zu ermitteln und auszuweisen. Darüber hinaus wird die Unternehmensleitung angeregt, einen »financial review by management« zu erstellen, in dem die Haupteinflussfaktoren auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie potenzielle Risiken der Geschäftsentwicklung erörtert werden (IAS 1.13). Das IFRS Practice Statement »Management commentary« zur Lageberichterstattung entfaltet nicht die Bindungswirkung eines IFRS, sondern ist ein Rahmenkonzept, an welchem sich das Management bei der Erstellung eines solchen Berichts orientieren kann.

Nach § 315e Abs. 1 HGB sind alle in der Europäischen Union (EU) ansässigen Mutterunternehmen, die an einem organisierten Markt Wertpapiere ausgegeben haben, verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach IFRS aufzustellen. Für Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen ist die Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses gemäß § 315e Abs. 3 HGB optional; dieser befreit dann von der Erstellung eines HGB-Konzernabschlusses, sodass dieser auch als befreiender IFRS-Konzernabschluss bezeichnet werden kann. Die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss regelt der deutsche Gesetzgeber hingegen über die Offenlegungsvorschriften. Danach können Kapitalgesellschaften freiwillig einen informatorischen Einzelabschluss nach IFRS aufstellen und diesen anstelle eines HGB-Einzelabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen (§ 325 Abs. 2a HGB). Für gesellschafts-, steuer- und aufsichtsrechtliche Zwecke wird weiterhin ein Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB gefordert, welcher für steuerliche Zwecke entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zu modifizieren ist.

Ein Unternehmen, das sich zur freiwilligen Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS entscheidet, muss die internationalen Normen vollständig anwenden. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit freiwilliger und verpflichtender Konzernabschlüsse nach IFRS gewährleistet. Bei

der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS sind allerdings zusätzlich bestimmte nationale gesetzliche Vorschriften zu beachten, die über die internationalen Regelungen hinausgehen. Beispielfhaft können die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gem. § 315 HGB sowie die Vorschriften zur Offenlegung und Prüfung des Abschlusses genannt werden.⁶

1.2.1.2 Nationale Normen

Der handelsrechtliche Jahresabschluss besteht gem. § 242 Abs. 3 HGB zunächst aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).⁷ In Abhängigkeit von Rechtsform und Größe des Unternehmens kommen weitere Bestandteile hinzu. So haben Kapitalgesellschaften gem. § 264 Abs. 1 HGB ihren Jahresabschluss grundsätzlich um einen Anhang und einen Lagebericht zu ergänzen.⁸ Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern haben ihren Lagebericht seit dem Jahr 2017 um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, in welcher sie über die Folgen ihres wirtschaftlichen Handelns Rechenschaft in Bezug auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung ablegen.⁹ Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die keinen Konzernabschluss erstellen müssen, sind zusätzlich zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels verpflichtet. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit. Kapitalgesellschaften & Co. i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB, d. h. Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person mittelbar oder unmittelbar persönlich haftender Gesellschafter ist, sind wie Kapitalgesellschaften zu behandeln.

Mutterunternehmen müssen zusätzlich zum Konzernabschluss (Konzernbilanz, -Gewinn- und Verlustrechnung, -anhang) und Konzernlagebericht eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erstellen (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Erweiterung des Konzernabschlusses um eine Segmentberichterstattung ist freiwillig (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB). Konzernabschlüsse, die gem. § 315e HGB nach IFRS aufgestellt werden, müssen im Fall einer Kapitalmarktorientierung des betreffenden Mutterunternehmens zwingend um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (IFRS 8.2).

Börsennotierte Aktiengesellschaften sowie kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sind dazu verpflichtet, eine gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats über die

6 Die gem. § 315e Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 HGB zusätzlich zu beachtenden nationalen Vorschriften sind §§ 294 Abs. 3, 297 Abs. 1a, 2 Satz 4, 298 Abs. 1 i. V. m. 244 und 245, 313 Abs. 2 und 3, 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9 sowie Abs. 3 HGB.

7 Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600 T Euro Umsatzerlöse und 60 T Euro Jahresüberschuss aufweisen, sind gemäß § 241a HGB von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreit.

8 Detaillierte Angaben zur Rechnungslegungspflicht in Abhängigkeit der Unternehmensgröße finden sich in Tab. I.1-2.

9 Vgl. §§ 289b und 315b HGB; für eine Übersicht über die Neuregelungen im Rahmen der CSR-Richtlinie z. B. *Rimmelspacher/Schäfer/Schönberger* (2017), S. 225 ff.

Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) abzugeben (§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB bzw. § 315d HGB i. V. m. § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG). Nach § 161 Abs. 2 AktG ist die Erklärung den Aktionären dauerhaft auf den Internetseiten der jeweiligen Unternehmen zugänglich zu machen (zu den Auswirkungen des DCGK auf die Abschlussprüfung → II.8.5). Diese Erklärung ist Bestandteil der sog. Erklärung zur Unternehmensführung in § 289f HGB, die einen separaten Teil des Lageberichts bildet. Diese beinhaltet zusätzlich insbesondere Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, welche die gesetzlichen Anforderungen übersteigen (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB), und eine Darstellung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und der Arbeitsweise ihrer Ausschüsse (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Die Differenzierung nach kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften regelt § 267 Abs. 1 bis 4 HGB. Eine Kapitalgesellschaft ist per Legaldefinition *klein*, wenn sie mindestens zwei der Merkmale (*Schwellenwerte*) nach § 267 Abs. 1 HGB nicht überschreitet. Eine Gesellschaft gilt als Kleinstkapitalgesellschaft, wenn zwei der drei in § 267a Abs. 1 HGB genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden. Als *mittelgroß* gilt eine Kapitalgesellschaft dann, wenn sie mindestens zwei der Schwellenwerte nach § 267 Abs. 1 HGB, jedoch nicht zwei der Merkmale nach § 267 Abs. 2 HGB überschreitet. Es handelt sich um eine *große* Kapitalgesellschaft, wenn mindestens zwei der Schwellenwerte des § 267 Abs. 2 HGB überschritten sind. Die Rechtsfolgen der betreffenden Größenklassen in § 267 HGB treten jedoch nur ein, wenn die Voraussetzungen an zwei aufeinander folgenden Stichtagen erfüllt sind (§ 267 Abs. 4 Satz 1 HGB). Eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft gilt gem. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB stets als groß. Die Schwellenwerte sind in Tab. I.1-1 aufgeführt.

Größenklasse	Bilanzsumme in Mio. € (BS)	Umsatzerlöse in Mio. € (UE)	Zahl der Arbeitnehmer (AN)
Kleinst	BS ≤ 0,350	UE ≤ 0,700	AN ≤ 10
Klein	BS ≤ 6,0	UE ≤ 12,0	AN ≤ 50
Mittelgroß	6,0 < BS ≤ 20,0	12,0 < UE ≤ 40,0	50 < AN ≤ 250
Groß	BS > 20,0	UE > 40,0	AN > 250

Tab. I.1-1: Schwellenwerte der Größenklassen nach §§ 267 Abs. 1 bis 3 und 267a Abs. 1 HGB

Tab. I.1-2 stellt die für ausgewählte Rechtsformen geltenden nationalen Normen zur Rechnungslegungspflicht und Jahrespublizität dar.

Rechnungslegende Einheit	Rechnungslegungspflicht	Publizitätspflicht
Kleinstkapitalgesellschaften (§§ 267a Abs. 1 und § 267 Abs. 4 HGB)	§ 242 HGB: verkürzte Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB), verkürzte GuV (§ 275 Abs. 5 HGB); § 264 Abs. 1 HGB: kein Anhang und Lagebericht erforderlich	§ 325 Abs. 1 HGB: (verkürzte) Bilanz Alternativ: § 326 Abs. 2 HGB: dauerhafte Hinterlegung der Bilanz in elektronischer Form
kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 und 4 HGB)	§ 242 HGB: verkürzte Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB), GuV; § 264 HGB: Anhang; größenabhängige Erleichterungen gem. §§ 274a und 276 HGB; kein Lagebericht erforderlich	§§ 325 Abs. 1 i. V. m. 326 Abs. 1 HGB: Bilanz und Anhang; größenabhängige Erleichterungen: Verkürzung des Anhangs gem. § 326 HGB Alternativ: IFRS-Einzelabschluss (§ 325 Abs. 2a und 2b HGB)
mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 und 4 HGB)	§ 242 HGB: Bilanz, GuV; § 264 HGB: Anhang, Lagebericht; größenabhängige Erleichterungen gem. § 276 HGB	§§ 325 Abs. 1 i. V. m. 327 HGB: Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Gewinnverwendungsvorschlag Alternativ: IFRS-Einzelabschluss (§ 325 Abs. 2a und 2b HGB)
große (§ 267 Abs. 3 Satz 1 und 4 HGB) und kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (§§ 264d i. V. m. 267 Abs. 3 Satz 2 HGB)	§ 242 HGB: Bilanz, GuV; § 264 HGB: Anhang, Lagebericht sowie Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel, sofern es sich um eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft handelt, die nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist; eine Erweiterung um eine Segmentberichterstattung ist optional	§ 325 Abs. 1 HGB: Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Gewinnverwendungsvorschlag sowie Erklärung nach § 161 AktG. Zusätzlich bei Börsennotierung: Bilanzzeit (§ 114 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 3, 289 Abs. 1 Satz 5 HGB) Alternativ: IFRS-Einzelabschluss (§ 325 Abs. 2a und 2b HGB)
Konzerne, deren Mutterunternehmen als Kapitalgesellschaft firmieren und bei denen die Befreiungsvorschriften der §§ 291 bis 293 HGB nicht greifen	§ 290 HGB i. V. m. § 297 Abs. 1 HGB: Konzernbilanz, Konzern-GuV, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und optional Segmentberichterstattung. Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen sind nach § 315e HGB verpflichtet, einen IFRS-Konzernabschluss zu erstellen. Hierbei besteht zusätzlich eine Pflicht zur Erstellung einer Segmentberichterstattung	§ 325 Abs. 3 HGB: Konzernabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Konzernlagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie Bilanzzeit (bei Börsennotierung des Mutterunternehmens, § 114 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 3, 289 Abs. 1 Satz 5 HGB)

Rechnungslegende Einheit	Rechnungslegungspflicht	Publizitätspflicht
Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren und bestimmte Größenkriterien übersteigen	§§ 1, 5 PublG i. V. m. § 242 HGB: Bilanz, GuV; bei Nicht-Personenhandelsgesellschaften und Nicht-Einzelkaufleuten Erweiterung des Jahresabschlusses um Anhang sowie Lagebericht (§ 5 Abs. 2 PublG) ¹⁰	§ 9 Abs. 1 PublG i. V. m. § 325 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 4 bis 6, § 328 HGB: Jahresabschluss, Lagebericht; bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen: Offenlegung der GuV und des Gewinnverwendungsvorschlages optional (§ 9 Abs. 2 PublG), sofern die in § 5 Abs. 5 Satz 3 PublG erforderlichen Angaben gemacht werden
Konzerne, deren Mutterunternehmen nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren und die auf Konzernebene bestimmte Größenkriterien übersteigen	§§ 11 i. V. m. 13 PublG, § 297 HGB: Konzernabschluss und Konzernlagebericht	§ 15 Abs. 1 Satz 1 PublG i. V. m. § 325 Abs. 3 bis 6 HGB: Konzernabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Konzernlagebericht
Für Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder Branchen gelten ergänzende Vorschriften für den Einzel- und Konzernabschluss	Genossenschaften: § 336 HGB i. V. m. § 33 Abs. 1 GenG Kreditinstitute: §§ 340a Abs. 1, 340i Abs. 1 HGB Versicherungsunternehmen: §§ 341a Abs. 1, 341i Abs. 1 HGB	Genossenschaften: § 339 Abs. 1 HGB Kreditinstitute: § 340i Abs. 1 HGB i. V. m. §§ 26, 26a KWG Versicherungsunternehmen: § 341i Abs. 1 HGB

Tab. 1.1-2: Jahrespublizität nach nationalen Normen¹⁰

1.2.2 Unterjährige Publizität

Unterjährige Berichte (interim reports) umfassen einen Zeitraum von weniger als einem Geschäftsjahr. Die häufigste Form der unterjährigen Publizität ist die Zwischenberichterstattung. Nach § 115 WpHG sind sog. Inlandsemitenten i. S. des § 2 Abs. 14 WpHG dazu verpflichtet, *Halbjahresfinanzberichte* (bestehend aus einem verkürzten Abschluss, zumindest verkürzte Bilanz, verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), einem Zwischenlagebericht sowie einem sog. Bilanzzeit) zu erstellen und spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Die verpflichtende Erstellung eines Quartalsberichts wurde infolge der Umsetzung der EU-Gesetzgebung durch eine Änderung im WpHG im November 2015 abgeschafft. Als Reaktion darauf hat die Frankfurter Wertpapierbörse ihre Börsenordnung um eine verpflichtende Erstellung und Veröffentlichung von *Quartalsmitteilungen* anstelle der Quartalsfinanzberichte in § 53 BörsO FwB ergänzt. Emittenten, deren Aktien im »Prime Standard« notiert sind, müssen

¹⁰ Bei Nicht-Personenhandelsgesellschaften und Nicht-Einzelkaufleuten i. S. d. § 5 Abs. 2 PublG handelt es sich bspw. um Stiftungen, die ein Gewerbe betreiben, oder um Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.

gem. § 50 Abs. 1 BörsO FWB im Rahmen der Quartalsmitteilung Informationen bereitstellen, welche die Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten ermöglichen und wesentliche Geschäfte und Ereignisse und deren Auswirkung auf die Finanzlage und das Geschäftsergebnis beschreiben. Darüber hinaus ist die Prognose in der Quartalsmitteilung zu aktualisieren, wenn sich die voraussichtliche Entwicklung des Emittenten wesentlich verändert hat. Die Quartalsmitteilung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Mitteilungszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Gem. § 53 Abs. 6 BörsO FWB dürfen Emittenten des Prime Standard jedoch weiterhin einen Quartalsfinanzbericht erstellen, auf den die Vorgaben des § 115 Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 und 4 WpHG oder des § 117 Nr. 2 WpHG angewandt werden müssen. Es entfällt dann die Pflicht zur Erstellung einer Quartalsmitteilung.¹¹

Da gem. § 115 Abs. 3 Satz 2 WpHG auf den verkürzten Abschluss (als Bestandteil des Halbjahresfinanzberichtes) die für den Jahresabschluss geltenden Rechnungslegungsnormen anzuwenden sind, müssen deutsche IFRS-Bilanzierer IAS 34 anwenden. Dies gilt analog für Quartalsfinanzberichte, da § 53 Abs. 6 BörsO FWB auf die analoge Anwendung der angegebenen Regelungen zum Halbjahresfinanzbericht in § 115 WpHG verweist.¹²

Die unterjährigen Berichte können nach IAS 34.4 als vollständiger Abschluss oder als verkürzter Abschluss (condensed financial statements) erstellt werden (IAS 34.4). Unternehmen, die pflichtgemäß oder freiwillig unterjährige Berichte nach IFRS erstellen, sind zur Anwendung des IAS 34 verpflichtet. Nach IAS 34.8 kann sich ein unterjähriger Bericht auf die folgenden Mindestbestandteile beschränken: verkürzte Bilanz, verkürzte Gesamtergebnisrechnung, verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung, verkürzte Kapitalflussrechnung sowie ausgewählte erläuternde Anhangangaben. Weiterhin finden sich Vereinfachungen zu Bilanzansatz und Bewertung in IAS 34.28 ff. Weitere Hinweise zur konkreten Ausgestaltung von Zwischenberichten finden sich zudem in DRS 16, die in den Tz. 34 ff auch die unterjährige Lageberichterstattung betreffen.

Unterjährige Berichte sind de lege lata *nicht prüfungspflichtig* (zur freiwilligen Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterjähriger Berichte → III.3.3.1.1). Die Halbjahresfinanzberichte können nach § 115 Abs. 5 WpHG einer prüferischen Durchsicht (→ I.6.4.2) durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden; Gleiches gilt für Quartalsfinanzberichte (§ 115 Abs. 7 WpHG). Diese ist dabei so anzulegen, dass bei gewissenhafter Berufsausübung ausgeschlossen werden kann, dass der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht in wesentlichen Belangen den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen widersprechen (§ 115 Abs. 5 WpHG).

11 Vgl. für eine ausführliche Darstellung der Änderungen der quartalsweisen Berichterstattung durch die Umsetzung der EU-Gesetzgebung z. B. Böckem/Rabenhorst (2016) sowie Berninger/Schiereck (2016). Eine Analyse der Berichterstattungspraxis der Unternehmen des DAX, MDAX, SDAX sowie TecDAX für das erste Quartal 2016 findet sich bei Tausch-Nebel/Weber/Vaagt (2017).

12 Vgl. hierzu sowie den folgenden Ausführungen Ruhnke/Simons (2018), S. 49 ff.

1.2.3 Ereignisbezogene Publizität

Die Unternehmenspublizität kann neben der oben beschriebenen Regelpublizität weiter in die ereignisbezogene Publizität unterteilt werden. Hier sind insbesondere die »Ad-hoc-Publizität« sowie die »Emissionspublizität« zu nennen.

Für alle Emittenten von Finanzinstrumenten besteht die Pflicht, Insiderinformationen so bald wie möglich bekannt zu geben.¹³ Diese Pflicht zur *Ad-hoc-Publizität* ist seit Juli 2016 durch die in Kraft getretene Marktmissbrauchsverordnung (Art. 7 Abs. 1 MAR; EU-Verordnung Nr. 596/2014) auf EU-Ebene geregelt.

Derartige Insiderinformationen stellen bspw. der geplante Vorstandswechsel¹⁴, der Abschluss eines Verschmelzungsvertrages, Kapitalmaßnahmen, Dividendenänderungen und der Erwerb oder die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen dar. Auf Basis dieser Regelungen werden entscheidungsrelevante Informationen zeitnah an externe Stakeholder kommuniziert sowie Insidergeschäften vorgebeugt. Gemäß § 26 Abs. 1 WpHG ist die zu veröffentlichende Information vor einer Veröffentlichung der Geschäftsführung der zuständigen Börse sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin → I.1.3.3.4) mitzuteilen. Verstößt ein Emittent gegen die Verpflichtungen zur Ad-hoc-Publizität, so ist er einem anderen nur unter den Voraussetzungen der §§ 97 und 98 WpHG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, bleiben unberührt.

Die Ad-hoc-Publizität unterliegt *keiner Prüfungspflicht*, es kann jedoch eine freiwillige Prüfung vereinbart werden.¹⁵

Die *Emissionspublizität* bezieht sich auf die Bereitstellung relevanter Informationen im Zusammenhang mit einem Börsengang. So soll potenziellen Investoren ein fundiertes Bild über die Rendite-Risiko-Aussichten eines Wertpapiers gegeben werden und die Entscheidung hinsichtlich der Zeichnung des angebotenen Wertpapiers unterstützen. Das zentrale Informationsmedium der Emissionspublizität ist der Prospekt, dessen Inhalt sich maßgeblich nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) richtet. Die Erstellung eines entsprechenden Prospekts ist gem. § 32 Abs. 3 Nr. 2 BörsG Voraussetzung für die Zulassung eines Wertpapiers in einem EU-regulierten Markt.

13 Zur Bestimmung meldepflichtiger Insiderinformationen siehe *Ruhnke/Simons* (2018), S. 57 ff.

14 Siehe EuGH, Urteil v. 28.6.2012 – C-19/11, wonach bereits Zwischenschritte eines zeitlich gestreckten Vorgangs mit der Möglichkeit einer erheblichen Beeinflussung des Börsenpreises – im Urteilsfall das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds – schon dann publiziert werden müssen, wenn dessen Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist.

15 Zu Fragen der Prüfung der Ad-hoc-Publizität durch einen WP siehe z. B. *Ruhnke* (2001), *Griewel* (2006), S. 319 ff.

Der eingereichte Prospekt unterliegt einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen (§ 13 Abs. 1 WpPG). Eine umfassende *materielle Prüfungspflicht besteht indes nicht* (siehe auch → III.3.3.1.4).¹⁶

1.3 Informationen im Steuerungssystem eines Unternehmens

1.3.1 Überblick

Die Funktionsbereiche innerhalb eines Unternehmens lassen sich vereinfacht in die Bereiche Planung, Realisation und Unternehmenssteuerung unterteilen.¹⁷

- Im Rahmen der *Planung* werden sämtliche Zielgrößen eines Unternehmens im Hinblick auf dessen Erstellung von Gütern oder Dienstleistungen festgelegt und die dafür notwendigen Abläufe und Strukturen innerhalb eines Unternehmens bestimmt.
- Bei der *Realisation* stehen die Umsetzung der Planvorgaben und alle damit verbundenen Entscheidungen im Mittelpunkt. Planung und Realisation decken sämtliche Aspekte der Unternehmensaktivitäten ab. Diese erstrecken sich somit auf die strategische Ausrichtung eines Unternehmens, die Beschaffung und den Einsatz der Inputfaktoren, die Leistungserstellung, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie auf Absatz- und Finanzierungsfragen.
- Die *Steuerung* eines Unternehmens zielt auf die Minimierung von Abweichungen zwischen geplanten und realisierten Ergebnissen ab. Dazu werden zunächst die aus der Planung abgeleiteten Soll-Zustände den aus der Realisation entstehenden Ist-Zuständen gegenübergestellt und eventuell auftretende Diskrepanzen quantifiziert und bewertet. Zur Minimierung von Abweichungen bedarf es in einem zweiten Schritt eines Entscheidungsbündels, das auf die Annäherung der Ist-Ergebnisse an die Soll-Vorgaben bzw. eine Korrektur der Soll-Vorgaben hinwirkt.

Das Steuerungssystem erfordert verlässliche, zeitnahe und relevante *Informationen* über die geplanten und realisierten Leistungsprozesse, um Abweichungen zwischen geplanten Soll-Größen einerseits und realisierten Ist-Größen andererseits zu identifizieren, zu quantifizieren, zu bewerten und abzugleichen. Dieser Soll-Ist-Abgleich wird als *Prüfung* bezeichnet. Zur zielgerichteten Bestimmung der Soll-Größen sind wiederum Informationen, die im Zuge der Realisation entstehen, möglichst frühzeitig in Planungsprozesse einzubinden. Im Rahmen der Auswertung der Prüfungsergebnisse werden *Entscheidungen* über die Adjustierung von Steuerungsgrößen in der Planung und Realisation getroffen.

¹⁶ Ausführlich zur Emissionspublizität Ruhnke/Simons (2018), S. 61 ff.

¹⁷ Siehe hierzu auch Leffson (1988), S. 9–11.

Informationen bilden somit die Grundlage zur Verringerung von Soll-Ist-Abweichungen und stellen die Voraussetzung für eine effektive Unternehmenssteuerung und damit für eine effiziente Allokation von Ressourcen sowie für eine Früherkennung von auftretenden Schwierigkeiten dar.¹⁸ Der auf Informationsflüssen basierende Zusammenhang zwischen den Bereichen Planung, Realisation und Steuerung ist in Abb. I.1-1 dargestellt.

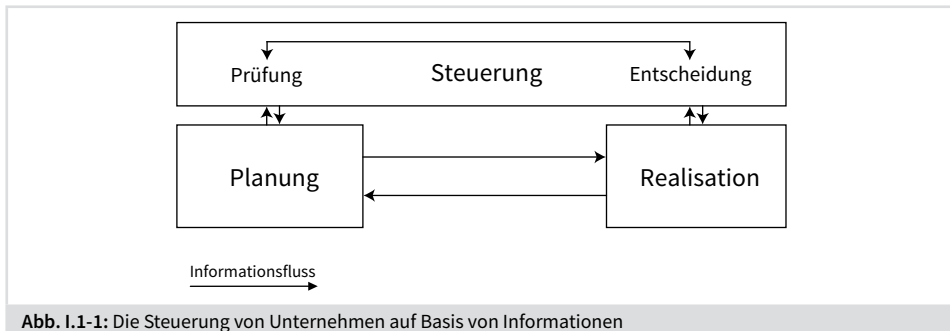


Abb. I.1-1: Die Steuerung von Unternehmen auf Basis von Informationen

Prüfungs- und Entscheidungsinstitutionen sind i. d. R. organisatorisch voneinander entkoppelt, um die Unabhängigkeit der Prüfungsinstitutionen zu ermöglichen.¹⁹ Der Auftrag an eine Prüfungsinstitution ist mit der Abgabe des Prüfungsurteils in vielen Fällen keineswegs abgeschlossen, sondern erstreckt sich aufgrund der Kompetenz und des Informationsstands zunehmend auf die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.²⁰ Die Umsetzung der Vorschläge sowie eine mögliche Sanktion bestehender Soll-Ist-Abweichungen liegt jedoch im Einflussbereich der Entscheidungsinstitutionen.

Das Beziehungsgeflecht einzelner Prüfungs- und Entscheidungsinstitutionen im System der Unternehmenssteuerung verdeutlicht Abb. I.1-2.

18 Die Funktionsbereiche eines Unternehmens lassen sich als Regelkreis abbilden, der durch Steuergrößen den Einfluss von Störgrößen auf das Ergebnis eines Prozesses mindert. Dieses Konzept der Kybernetik findet sich auch in anderen Sozialwissenschaften und in den Naturwissenschaften; vgl. *Chmielewicz* (1994), S. 33 f.

19 Vgl. *Sieben/Bretzke* (1973), S. 627.

20 In Einzelfällen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung über Verbesserungsvorschläge; vgl. § 321 Abs. 4 Satz 2 HGB.

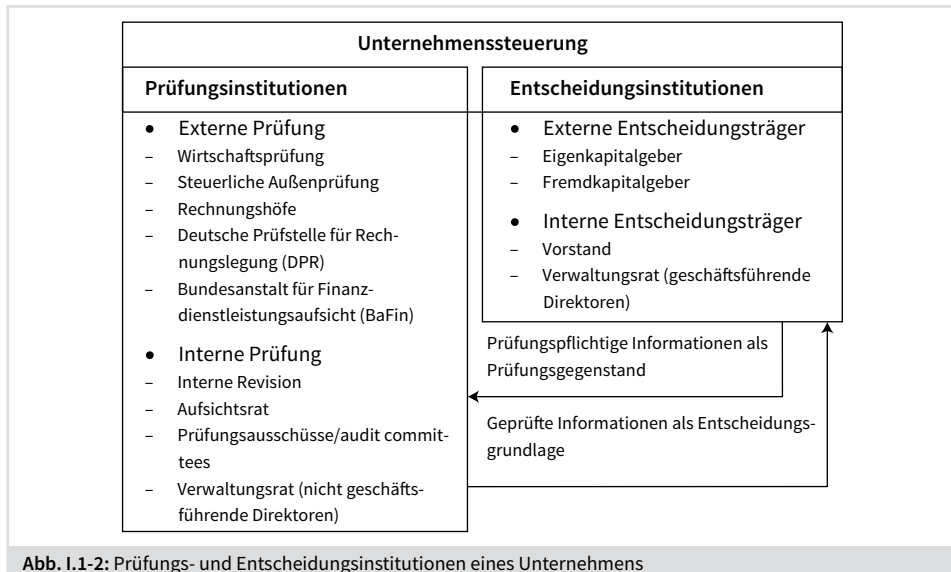


Abb. I.1-2: Prüfungs- und Entscheidungsinstitutionen eines Unternehmens

1.3.2 Entscheidungsinstitutionen

Bei den Entscheidungsinstitutionen kann zwischen externen und internen Entscheidungsträgern unterschieden werden.

1.3.2.1 Eigen- und Fremdkapitalgeber

Sowohl die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit (z. B. im Zuge der Erschließung neuer Märkte) als auch die Entwicklung und/oder Anwendung neuer Leistungs- und Informationstechnologien erfordert oftmals die Verbreiterung der Kapitalbasis von Unternehmen und damit die Gewinnung neuer Investoren und Kreditgeber. Gleichzeitig hat ein Unternehmen den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Zins- und Tilgungsleistungen für das in Anspruch genommene Fremdkapital sowie den Renditeerwartungen seiner Anteilseigner nachzukommen.

Bei Gefahr eines Forderungsausfalls werden die bisherigen Fremdkapitalgeber dazu neigen, nach Ablauf der Vertragsbeziehung keine weiteren Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. die Zinsen für Fremdkapital zu erhöhen. Potenzielle Fremdkapitalgeber werden dadurch wahrscheinlich ebenfalls von einem Engagement Abstand nehmen. Anteilseigner werden zur Veräußerung ihrer Position neigen bzw. potenzielle Anleger werden eine Anlage kritischer betrachten, sofern alternative Investitionsmöglichkeiten eine höhere Rendite bei gleichem Risiko bieten. Sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalgeber können folglich in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens über die Bereitstellung finanzieller Ressourcen entscheiden.

Zur effizienten Funktionsweise von Kapitalmärkten bedarf es der Bereitstellung glaubwürdiger und gleichzeitig relevanter Informationen für Entscheidungsträger. Die Rechnungslegung stellt in diesem Zusammenhang ein normiertes Informationsinstrument der Unternehmensführung zur Ausübung von Anreiz-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen dar. Die Prüfung dieser Informationen im Hinblick auf ihre Normenkonformität dient als Glaubwürdigkeitssignal und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte. Konkrete Nutzenkategorien der Prüfung sind die Fehleraufdeckungskraft, die Fehlerprophylaxe und die Prognoseeignung der Prüfungsergebnisse.²¹

Aufgabe des Abschlussprüfers (→ I.1.3.3.1) ist es, ein Urteil über die Normenkonformität des Jahresabschlusses und den Lagebericht eines Mandanten abzugeben. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Abschlussprüfer wesentliche Falschdarstellungen in einem zu prüfenden Jahresabschluss entdeckt und über diese wahrheitsgemäß berichtet, determiniert die Qualität²² der Abschlussprüfung. Die Aufdeckung wesentlicher Falschdarstellungen hängt von der fachlichen Qualifikation und Erfahrung des Abschlussprüfers ab (Urteilsfähigkeit), wohingegen die Bereitschaft, über aufgedeckte Fehler zu berichten, von der Unbefangenheit und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Urteilsfreiheit) bestimmt wird. Der regulierte Berufszugang (→ I.4) und eine verpflichtende regelmäßige externe Qualitätssicherung (→ II.7.2) gewährleisten grundsätzlich eine hohe Fachkompetenz des Wirtschaftsprüfers, sodass die Urteilsfähigkeit im Regelfall als gegeben angenommen werden kann. Eine zentrale Einflussgröße auf die Prüfungsqualität ist folglich die Urteilsfreiheit, da diese sowohl den Willen des Prüfers zur Aufdeckung von Fehlern als auch dessen Bereitschaft, über die entdeckten Fehler zu berichten, umfasst.²³ Neben der tatsächlichen Urteilsfreiheit des Prüfers ist es auch von Bedeutung, dass dieser von den Kapitalgebern des geprüften Unternehmens als urteilsfrei wahrgenommen wird. Die Qualität einer Abschlussprüfung lässt sich somit in eine tatsächliche und eine wahrgenommene Prüfungsqualität unterscheiden. Da die tatsächliche Prüfungsqualität oftmals nicht direkt beobachtbar ist, wird diese regelmäßig mithilfe von sog. Surrogaten gemessen (→ I.3.3).

Schwankungen in der erwarteten Qualität der Abschlussprüfung und damit in der vermuteten Glaubwürdigkeit der Rechnungslegungsinformationen dürften sich in Kapitalmarktbewegungen niederschlagen oder auf Kreditvergabeentscheidungen²⁴ auswirken. Allerdings finden sich im Fachschrifttum weder theoretische Überlegungen noch empirische Befunde, die diesbezüglich eindeutige Schlussfolgerungen zulassen.²⁵

21 Vgl. *Ruhnke* (2003), S. 254.

22 Vgl. *DeAngelo* (1981a).

23 Vgl. *Craswell* (1999), S. 32.

24 Bestätigend hierzu *Ruhnke/Schmiele/Sanyang* (2009), S. 272; *Ruhnke/Pronobis/Michel* (2018).

25 Ein Überblick über prüfungsspezifische Kapitalmarktstudien findet sich in *Ruhnke* (2003), S. 267 ff. Zur impliziten Risikoprämie als Messinstrument der Wahrnehmung des Kapitalmarktes vgl. *Qandil* (2014), S. 169 ff.

Grundsätzlich ist zu vermuten, dass sich die Größe einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) positiv auf die Prüfungsqualität auswirkt, da bei einer großen WPG die relative Bedeutung des einzelnen Mandanten oftmals geringer ist und somit die ökonomisch motivierte Bereitschaft, sich Mandanteninteressen zu beugen, sinkt. Des Weiteren dürfte der Anreiz für eine hohe Abschlussprüfungsqualität bei großen WPG bezüglich der Reputation tendenziell höher sein als bei kleinen und mittelgroßen WPG, da diese eine größere Anzahl an Mandanten betreuen und im Falle einer unzureichenden Prüfungsqualität ihrer Reputation erheblich schaden, woraus ein Verlust weiterer Mandate resultieren kann (Verlust von Quasi-Renten; → I.7.2.1).²⁶ Umgekehrt bewirkt die Zugrundelegung der Mandantenportfolios einzelner Partner großer WPG möglicherweise ähnliche Anreize wie in kleinen WPG.²⁷

In den USA ließen sich Kapitalmarktreaktionen im Zusammenhang mit der Ankündigung eines Wechsels von Mandantenunternehmen beobachten. Dabei wird ein Wechsel von einer kleinen zu einer großen WPG vom Kapitalmarkt positiver bewertet als der Wechsel von einer großen zu einer kleinen WPG.²⁸

Einen weiteren Einflussfaktor auf die Qualität der Abschlussprüfung bildet die Branchenspezialisierung einer WPG. Durch die Spezialisierung erhöht diese ihr branchenspezifisches Wissen, wodurch die Fähigkeit zur Ermittlung von Prüfungsrisiken und die Aufdeckungswahrscheinlichkeit von Unregelmäßigkeiten, die zu wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung führen, gegenüber nicht spezialisierten WPG erhöht werden kann. Ein Einfluss der Branchenspezialisierung auf die vom Kapitalmarkt wahrgenommene Prüfungsqualität konnte für große WPG empirisch nachgewiesen werden.²⁹

Für große WPG konnte weiterhin ein positiver Zusammenhang zwischen der Größe der Niederlassung und der wahrgenommenen Qualität der durch diese durchgeführten Abschlussprüfungen beobachtet werden. Als Surrogate für die wahrgenommene Prüfungsqualität wurden das Ausmaß diskretionärer Periodenabgrenzung³⁰, das Erreichen von Gewinnzielen sowie die Veröffentlichung von going-concern-modifizierten Bestätigungsvermerken (→ II.4.2.2.3) untersucht. Die oftmals breitere Expertise in größeren Niederlassungen sowie die Neigung zur Konsultation von WP derselben Niederlassung bei Problemstellungen führt dazu, dass die Wahrscheinlichkeit einer höheren Prüfungsqualität mit der Niederlassungsgröße einer WPG steigt.³¹

26 Vgl. DeAngelo (1981a; 1981b). Grundsätzlich zustimmend Yu (2007), S. 43 f. Einschränkend siehe Qandil (2014), S. 126 f. Nicht unterstützend: Khurana/Raman (2004), S. 482; Piot, C. (2005), S. 21 ff.; Zimmermann (2008), S. 204 f.; Boone/Khurana/Raman (2010), S. 330 ff.

27 Siehe hierzu auch DeAngelo (1981a; 1981b).

28 Ein Überblick über die Studien, die sich mit Kapitalmarktreaktionen nach einem Prüferwechsel befassen, findet sich bei, Knechel/Naiker/Pacheco (2007), S. 20 f. sowie Carson/Luc/Wong (2012). Siehe hierzu auch Quick/Wiemann (2011b), S. 915–943; Braun (2016).

29 Zum Einfluss der Branchenspezialisierung auf die Prüfungsqualität vgl. Qandil (2014), S. 143–156; zu einem Überblick der Branchenspezialisierung von Abschlussprüfern auf Basis einer Analyse von Prime-Standard-Mandaten siehe Heuser/Quick/Schmidt (2015), S. 706 ff.

30 Vgl. Zimmermann (2008), S. 74 ff. sowie ergänzend Qandil (2014), S. 147 f.

31 Vgl. Francis/Yu (2009).

1.3.2.2 Vorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Gesellschaft (AG, KGaA) eigenverantwortlich zu leiten (§ 76 Abs. 1 AktG) sowie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 78 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vom Aufsichtsrat bestellt, hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters seinen Aufgaben nachzukommen (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dabei stellen auf Basis angemessener Informationen getroffene Entscheidungen innerhalb des unternehmerischen Entscheidungsspielraums, die sich ex post als unvorteilhaft herausgestellt haben, keine Pflichtverletzung dar (sog. *business judgement rule* (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG)).³² Als Entscheidungsinstitution obliegt dem Vorstand u. a.

- die langfristige (strategische) Ausrichtung und Steuerung der Geschäftstätigkeit,
- die kurzfristige (operative) Wahrnehmung der aus der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit entstehenden Aufgaben,
- die Einrichtung eines Systems zur Früherkennung von den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Entwicklungen (§ 91 Abs. 2 AktG),
- die Bereitstellung von Informationen, insbesondere für den Aufsichtsrat des Unternehmens.

Die Informationspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat resultiert aus dem dualistischen Aufbau deutscher AG (→ I.1.3.3.7). Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der internen und externen Prüfungsinstitutionen besteht neben der Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat (§ 90 AktG) die Pflicht des Vorstands zur Erstellung und Veröffentlichung umfangreicher Rechnungslegungs- und anderer Informationen.

1.3.2.3 Verwaltungsrat (geschäftsführende Direktoren)

Innerhalb der EU besteht die Möglichkeit zur Gründung einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE), auch Europa-AG genannt. Durch diese Rechtsform können europäische Unternehmen EU-weit als rechtliche Einheit auftreten, ohne in jedem Land eine eigene Gesellschaft gründen zu müssen.

In einer SE kann gem. Art. 38 b SE-VO wahlweise ein dualistisches (getrenntes Aufsichts- und Leitungsorgan) oder ein monistisches (einheitliches Verwaltungsorgan) Führungssystem implementiert werden. Während die dualistische Organisation einer AG mit der Aufspaltung der Unternehmensführung in Entscheidungsfunktion (Vorstand) und Überwachungsfunktion (Aufsichtsrat) in Deutschland etabliert ist, hat das monistische System im deutschen Recht bislang keine Entsprechung. Das monistische Führungssystem einer SE ist dem US-amerikanischen Vorbild mit dem board of directors als einheitlichem Leitungsorgan nachempfunden.

³² Zur juristischen Interpretation der Business Judgement Rule siehe Cahn (2015), S. 105 ff.

Das zentrale Führungsorgan einer monistisch organisierten SE ist der Verwaltungsrat, der sowohl die Gesellschaft leitet sowie die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt als auch deren Umsetzung überwacht und somit Führungs- und Überwachungsaufgaben wahrnimmt (§ 22 Abs. 1 SEAG). Die aktive Leitungsfunktion obliegt einem oder mehreren geschäftsführenden Direktoren (sog. *executive* oder *inside directors*), der bzw. die vom Verwaltungsrat bestellt wird bzw. werden und die hauptamtlich das Tagesgeschäft leiten. Geschäftsführende Direktoren können sowohl Dritte als auch Mitglieder des Verwaltungsrats sein, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht im Unternehmen beschäftigten Mitgliedern (*outside directors*; → I.1.3.3.8) besteht, um die Überwachungsfunktion zu wahren (§ 40 Abs. 1 SEAG). Vergleichbar zur Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat (§ 90 AktG) haben die geschäftsführenden Direktoren an den Verwaltungsrat zu berichten, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht (§ 40 Abs. 6 SEAG). Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Direktoren gilt § 93 AktG entsprechend.

1.3.3 Prüfungsinstitutionen

Die hohe Komplexität der Beziehungen zwischen Marktteilnehmern sowie die Tatsache, dass Marktteilnehmer in verschiedenen Funktionen auf mehreren Märkten gleichzeitig agieren können, führen zu einem ständig wachsenden Informationsbedarf bei gleichzeitig steigender Marktintransparenz, d. h. zu einem Zustand, in dem Informationen nicht allen beteiligten Akteuren gleichermaßen vorliegen oder einzelnen Akteuren vorenthalten werden können. Darüber hinaus ist die Beschaffung von Informationen mit Zeit- und Ressourcenbedarf, d. h. mit Kosten verbunden, die in manchen Fällen den Nutzen für die Stakeholder übersteigen. Im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Ausdifferenzierung der Prüfungsleistungen ist das Prüfungswesen in mehrere Institutionen innerhalb und außerhalb eines Unternehmens – d. h. in ein *externes* und ein *internes* Prüfungswesen – unterteilt.

1.3.3.1 Wirtschaftsprüfung

Die Wirtschaftsprüfung stellt die zentrale Institution des *externen* Prüfungswesens für Unternehmen dar. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern (WP) im Rahmen ihrer Vorbehaltsaufgabe der gesetzlichen Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, auch *Abschlussprüfung* (*audit*), und der Erteilung von Bestätigungs- oder Versagungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen für bestimmte Unternehmen (§ 2 Abs. 1 WPO). Der Prozess der Abschlussprüfung wird in Kapitel II ausführlich dargestellt.

Der Gegenstand der Abschlussprüfung nach deutschen Normen wird für ausgewählte Rechtsformen in Tab. I.1-3 dargelegt.³³

Rechnungslegende Einheit	Prüfungspflicht: Gegenstand der Abschlussprüfung
Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB)	§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 267a Abs. 2 HGB: keine Prüfungspflicht
kleine Kapitalgesellschaften ³⁴ (AG, GmbH, KGaA, UG) (§ 267 Abs. 1 und 4 HGB)	§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB: keine Prüfungspflicht
mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 und 4 HGB)	§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB: Einzelabschluss, Lagebericht
große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 und 4 HGB)	§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB: Einzelabschluss, Lagebericht
kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, ³⁵ die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB)	§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB: Einzelabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und wahlweise Segmentberichterstattung (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB), Lagebericht
börsennotierte Kapitalgesellschaften	§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB: Einzelabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und wahlweise Segmentberichterstattung (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB), Lagebericht § 317 Abs. 4 HGB (bei AG): Vorhandensein und Effektivität des vorgeschriebenen Risikomanagementsystems nach § 91 Abs. 2 AktG

33 Für bestimmte Rechtsformen (z. B. Genossenschaften → III.2.2.1.1) oder Branchen (z. B. Versicherungsunternehmen → III.2.2.1.1 und Kreditinstitute → III.2.2.1.2) werden zusätzliche Prüfungsgegenstände definiert. Im Hinblick auf die Vorgaben zur Berichterstattung nach §§ 289b bis 289e HGB hat der Abschlussprüfer nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde und die gesetzlichen Pflichtbestandteile enthält (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB). Die Vorschriften gelten analog für die nichtfinanzielle Konzernklärung bzw. den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht gemäß §§ 315b und 315c HGB (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sowohl die Haftungsrisiken für den Aufsichtsrat aufgrund von dessen Prüfungspflicht (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG) sowie die Reputationsrisiken und Glaubwürdigkeitsaspekte für die Adressaten der CSR-Angaben sprechen für eine (zusätzliche) externe Prüfungspflicht, sodass unter diesem Aspekt indirekt eine Prüfungspflicht vorliegt.

34 Die Vorschriften der §§ 315 und 316 HGB sind gem. § 264a HGB auch auf OHG und KG anwendbar, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter entweder eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist.

35 Das Handelsrecht unterscheidet an einigen Stellen zwischen kapitalmarktorientierten und börsennotierten Gesellschaften. Gem. § 264d HGB ist eine Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 11 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Eine Börsennotierung liegt gem. § 3 Abs. 2 AktG vor, wenn die Aktien einer Gesellschaft zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist; diese bilden eine Teilmenge der kapitalmarktorientierten Gesellschaften.

Rechnungslegende Einheit		Prüfungspflicht: Gegenstand der Abschlussprüfung
Konzerne, deren Mutterunternehmen als Kapitalgesellschaft firmieren und bei denen die Befreiungsvorschriften der §§ 291 bis 293 HGB nicht greifen	nicht kapitalmarktorientiert	§ 316 Abs. 2 Satz 1 HGB: Konzernabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel und wahlweise Segmentberichterstattung (§ 297 Abs. 1 HGB), Konzernlagebericht
	kapitalmarktorientiert	alle Bestandteile des IFRS- Konzernabschlusses (→ I.1.2.1.1) zzgl. des Konzernlageberichts nach § 315 HGB (§ 315e Abs. 1 HGB) aber: Prüfungspflicht gem. § 316 Abs. 2 HGB
Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren und bestimmte Größenkriterien übersteigen (§ 1 Abs. 1 PublG)		§ 6 Abs. 1 PublG: Einzelabschluss und Lagebericht
Konzerne, deren Mutterunternehmen nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren und die auf Konzernebene bestimmte Größenkriterien übersteigen (§ 11 Abs. 1 PublG)		§ 14 Abs. 1 PublG: Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Tab. I.1-3: Umfang der Abschlussprüfung nach deutschen Normen für ausgewählte Rechtsformen

Informationen, die nicht Bestandteil des Einzel- bzw. Konzernabschlusses und des (Konzern-) Lageberichts sind, welche jedoch gemeinsam mit diesen (i. d. R. im Geschäftsbericht) veröffentlicht werden (*zusätzliche Informationen*), unterliegen nicht der Prüfungspflicht, sind vom Abschlussprüfer dennoch *kritisch zu lesen*, da Unstimmigkeiten zwischen diesen Informationen und dem geprüften Jahresabschluss oder Lagebericht die Glaubwürdigkeit pflichtmäßig zu publizierender Informationen in Frage stellen können (ISA 720.1; → I.6.5.2.1).

Für deutsche Unternehmen, die wahlweise oder verpflichtend einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, besteht die Pflicht zur Anwendung des § 315e Abs. 1 HGB. Dementsprechend sind auch einschlägige Vorschriften des zweiten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB, in den §§ 290-315e HGB, anzuwenden. Grundsätzlich gelten die Ausführungen des dritten Unterabschnitts zur Prüfung auch für die o. g. Unternehmen.³⁶ Somit besteht für diese eine Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 2 HGB. § 325 Abs. 2b HGB regelt die Prüfung eines informatorischen IFRS-Einzelabschlusses gem. § 325 Abs. 2a HGB. Ungeachtet dessen, ob es sich um einen IFRS-Einzel- oder Konzernabschluss handelt, dürfte eine faktische Prüfungspflicht für alle IFRS-Abschlüsse bestehen, da der Kapitalmarkt nur geprüfte IFRS-Abschlüsse akzeptiert. Dabei unterliegen sämtliche Bestandteile eines IFRS-Abschlusses sowie ggf. die darüber hinaus nach nationalen Vorschriften zu erstellenden Berichtswerke der Prüfungspflicht. Im Unterschied zum HGB differenzieren die IFRS nicht danach, ob es sich beim Bericht erstattenden Unternehmen um ein kleines, mittelgroßes oder großes Unternehmen handelt;

³⁶ Vgl. auch Ruhnke/Simons (2018), S. 124 f.

lediglich an wenigen Stellen (z. B. Segmentberichterstattung und Ergebnis je Aktie) unterscheiden die IFRS zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen.

Neben der Vorbehaltsaufgabe der gesetzlichen Abschlussprüfung werden WP weitere gesetzliche Prüfungsleistungen (→ III.2) sowie freiwillige Prüfungsleistungen (→ III.3) übertragen. Weitere Berufsaufgaben umfassen u. a. die Steuerberatung (§ 2 Abs. 2 WPO i. V. m. §§ 3 und 12 StBerG) und das Auftreten als Prozessbevollmächtigte vor Finanzgerichten sowie die Unternehmensberatung, die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO sowie die Treuhandtätigkeit gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO (→ III.2.1).

Die IFAC-Normen nennen als Tätigkeitsfelder von WP neben der Abschlussprüfung auch die Prüfungen zukunftsorientierter Finanzinformationen, prüfungsnahe Dienstleistungen (related services), die Aufträge zur Vornahme von vereinbarten Handlungen (agreed-upon procedures) sowie Erstellungsaufträge (compilation engagements; → I.6.4.2).

Nachdem die Abschlussprüfung die Voraussetzung für die Feststellung von Jahresabschlüssen (§ 316 Abs. 1 HGB) oder Billigung von Konzernabschlüssen darstellt (§ 316 Abs. 2 HGB), ist sie innerhalb der externen Prüfungsinstitutionen von Unternehmen von zentraler Bedeutung. Die Abschlussprüfung stellt eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung dar. Nach § 317 HGB ist zu prüfen, ob

- bei der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beachtet worden sind.
- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Einzelunternehmens (§ 264 Abs. 2 HGB) oder des Konzerns (§ 297 Abs. 2 HGB) vermittelt wird.
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss beziehungsweise IFRS-Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss und mit den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang stehen. Ferner hat der (Konzern-)Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der (Konzern-)Gesellschaft zu vermitteln sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des (Konzern-)Unternehmens zutreffend darzustellen. Die Prüfung des Lageberichts und des Konzernlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind. Die Angaben zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f bzw. 315d HGB sind inhaltlich nicht zu prüfen (§ 317 Abs. 2 Satz 6 HGB; → II.8.5).
- die im Konzernabschluss zusammengefassten Einzelabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung entsprechen. Sind die Einzelabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.
- im Falle einer börsennotierten Aktiengesellschaft (AG) das nach § 91 Abs. 2 AktG vom Vorstand einzurichtende Überwachungssystem (Risikomanagementsystem; → II.3.2.2.5) seine Aufgaben erfüllen kann.

Nach ISA 200.3 liegt das Ziel der Abschlussprüfung ebenfalls in der Abgabe eines Urteils darüber, ob der Abschluss eines Unternehmens in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen aufgestellt wurde. Dabei ist mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass der Abschluss insgesamt keine wesentlichen Falschdarstellungen enthält (ISA 200.5; → I.6.4.2).

Demgegenüber ist es gem. § 317 Abs. 4a HGB nicht Aufgabe des Abschlussprüfers zu untersuchen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.³⁷ Dieses Missverständnis lebt häufig nach Unternehmenszusammenbrüchen auf, denen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch einen Abschlussprüfer vorausging. Dies wird als *Erwartungslücke* (expectation gap) diskutiert. Als Erwartungslücke wird vor allem die Abweichung der öffentlichen Erwartungen an eine Jahresabschlussprüfung von der wahrgenommenen Prüferleistung bezeichnet.³⁸ Die Abschlussadressaten erwarten bspw. entgegen den normativen Vorgaben, dass der Prüfer sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos prüft und die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die gezielte Aufdeckung von Fraud ausgerichtet ist. Als Ursache der Erwartungslücke werden bspw. Fehler des Prüfers, eine unzureichende Aussagekraft des Bestätigungsvermerks sowie auch eine mögliche Abhängigkeit des Prüfers vom Mandanten genannt.³⁹

Die Strategien zur Verringerung der Erwartungslücke betreffen dementsprechend die Wahrnehmungen der Jahresabschlussadressaten und/oder die Prüfungsrealität und lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- Strategien, die auf eine höhere Konformität der Prüferleistungen mit Prüfungsnormen (Prüferversagen) abzielen,
- Strategien, die auf die Entwicklung von Normen abzielen, die das Prüferverhalten in eine erwartungskonforme Richtung beeinflussen (Normenversagen),
- Strategien, die auf die Aufklärung der Öffentlichkeit zur Herausbildung einer normenkonformen Erwartungshaltung (Öffentlichkeitsversagen) abzielen.

In berufsständischen und gesetzlichen Neuregelungen sowie in Empfehlungen politischer Entscheidungsträger wird das Problem des Prüfersversagens, aber auch des Normen- und Öffentlichkeitsversagens, immer wieder aufgegriffen:

- Im November 2011 wurde im sog. Grünbuch eine Änderung der Abschlussprüferrichtlinie des Jahres 2006 im Rahmen einer Verordnung und Richtlinie im Hinblick auf die Abschlussprüfung von der Europäischen Kommission herausgegeben. Die grundsätzliche Zielsetzung

37 Der Abschlussprüfer ist jedoch dafür verantwortlich, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, ob die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung angemessen ist. Ferner ist der Abschlussprüfer dafür verantwortlich, auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise zu einer Schlussfolgerung zu kommen, ob eine wesentliche Unsicherheit über die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht (IDW PS 270.10).

38 Vgl. *Ruhnke/Schmieles/Schwind* (2010), S. 396 f., sowie bereits z. B. *Marten/Köhler* (2002a).

39 Vgl. hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen *Ruhnke/Schmieles/Schwind* (2010), S. 405 ff.

der Kommission besteht darin, das Marktvertrauen und die Zuversicht nach der Finanzkrise wiederherzustellen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die vom Abschlussprüfer geprüften Sachverhalte zu stärken. Die Kommission hat detaillierte Regelungsvorschläge zur Erhöhung der Qualität und Zuverlässigkeit der Abschlussprüfung sowie zur Verringerung der vorgenannten Erwartungslücke unterbreitet (→ I.6.3.1).

- Im April 2014 ist die formale Zustimmung des EU-Parlaments und des Ministerrates zur Abschlussprüferregulierung erfolgt. Deren Inkrafttreten bzw. Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Juni 2016.⁴⁰ Die wesentlichen Elemente sind unter anderem: umfangreiche Einschränkungen für die Beratung (→ I.7.4.1) und eine Erweiterung des Bestätigungsvermerks von Unternehmen von öffentlichem Interesse (→ II.6.3.1), verpflichtender Wechsel der Prüfungsgesellschaft zusätzlich zur internen Rotation nach zehn Jahren (→ I.7.4.2), Anwendung der ISA nach Übernahme durch die EU-Kommission,⁴¹ Koordination der europäischen Prüfungsaufsichten durch das Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB).⁴²

Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Maßnahmen nicht die Erwartungen der Stakeholder erhöhen und damit zu einer Erweiterung oder zumindest Verschiebung der Erwartungslücke beitragen. Empirisch lässt sich zeigen, dass die jüngst im Rahmen der Abschlussprüferregulierung diskutierten Vorschläge einer Pflichtrotation sowie auch das Verbot von Nichtprüfungsdienstleistungen nur in vergleichsweise geringem Maße geeignet sind, um die Erwartungslücke zu schließen. Dagegen erscheint ein verbesserter Informationsgehalt des Bestätigungsvermerks besser geeignet, um einen Beitrag zur Schließung der Lücke zu leisten.⁴³

1.3.3.2 Steuerliche Außenprüfung

Die Institution der steuerlichen Betriebsprüfung wird in der Abgabenordnung (AO) als steuerliche Außenprüfung (StAP) bezeichnet. Die StAP ist eine außerhalb der zu prüfenden Einrichtungen angesiedelte Prüfungsinstanz der Finanzverwaltung und damit den externen (öffentlich-rechtlichen) Prüfungsinstitutionen zuzuordnen.

40 Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Abschlussprüferregulierung in nationales Recht siehe Art. 78 f. EGHGB. Eine Verordnung ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder vollumfänglich implementieren müssen, während eine Richtlinie ein Rechtsakt ist, in dem ein von allen EU-Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt wird. Die Umsetzung im Detail durch den Erlass eigener Rechtsvorschriften fällt in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen EU-Länder.

41 Derzeit übersetzt das IDW die ISA und ergänzt diese um auf die nationalen Besonderheiten bezogene D-Textziffern; ausführlich → I.6.3.1.

42 Vgl. *EU-Kommission* (2014a, 2014b); zu einem Überblick vgl. *IDW* (2018a), S. 8 ff.

43 Ausführlich zur Erwartungslücke als permanentem Phänomen *Ruhnke/Schmiele/Schwind* (2010), S. 394 ff. sowie zu den angesprochenen empirischen Evidenzen siehe *Ruhnke/Schmidt* (2014a). *Hardies/Hossain/Chapple* (2016) kommen in einer empirischen Studie zum Ergebnis, dass sich eine Pflichtrotation nicht signifikant auf die Prüfungsqualität auswirkt. Zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen *Hossain/Monroe* (2013). Vor diesem Hintergrund empfehlen *Köhler/San Ma* (2018) Untersuchungen zum Prüferwechsel in den Mittelpunkt zu stellen, vgl. *Köhler/San Ma* (2018), S. 1008. Auf Basis eines Experiments mit Anlageberatern kommen *Aschauer/Quick* (2018) ebenfalls zum Ergebnis, dass ein Prüferwechsel infolge einer Pflichtrotation nicht zwingend zu einer höheren Prüfungsqualität führt.

Die StAP ist gem. § 193 Abs. 1 AO bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen Betrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, freiberuflich tätig oder Steuerpflichtige i. S. des § 147a AO sind, grundsätzlich *jederzeit* zulässig. Sie unterliegt der Zuständigkeit des Finanzamts des betroffenen Steuerpflichtigen (§ 195 Satz 1 AO). Die Steuerpflichtigen haben das Betreten des Betriebes zu dulden und den Prüfern einen Arbeitsplatz, Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Ablauf der Steuerfestsetzungsfrist mit Beginn der Prüfung gehemmt (§ 171 Abs. 4 AO). Für Steuerpflichtige, die ein Steuerdelikt begangen haben, ist eine Selbstanzeige nach der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung gem. § 196 AO nicht mehr möglich (§ 371 Abs. 2 Nr. 1a AO).

Aufgabe der StAP ist es, die Besteuerungsgrundlagen und somit die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und -bemessung maßgeblich sind, zu prüfen (§ 199 Abs. 1 AO). Im Mittelpunkt steht somit die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und nicht die Steuerfestsetzung (diese kann ihr jedoch übertragen werden). Die StAP wird zur Sicherung des Steueraufkommens als erforderlich erachtet, da nach deutschem Steuerrecht zunächst der Steuerpflichtige selbst für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen zu sorgen hat. Daraus resultierende Steuerumgehungen und -verfehlungen sind mit den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit in der Besteuerung jedoch nicht vereinbar.⁴⁴

Die Prüfung konzentriert sich im Wesentlichen auf Sachverhalte, die zu Steuerausfällen, Steuererstattungen und/oder nicht unbedeutenden Gewinnverlagerungen⁴⁵ führen können (*Prüfungsgrundsätze* gem. § 7 Satz 3 BpO). Im Vordergrund stehen:

- Bilanzansatz- und Bewertungsfragen der Steuerbilanz sowie
- das Beziehungsgeflecht von Unternehmen und Gesellschaftern, einschließlich der daraus entstehenden Regelungen zu Gewinnverteilung, Entnahmen, Einlagen, Gewinnausschüttung und Verträgen mit Dritten.

Das *Ergebnis der Außenprüfung* wird in einer Schlussbesprechung festgehalten (§ 201 Abs. 1 AO), sofern sich Änderungen der Besteuerungsgrundlagen ergeben. Über das Ergebnis der Außenprüfung wird zudem ein Prüfungsbericht erstellt (§ 202 Abs. 1 AO). Dieser enthält die Prüfungsfeststellungen, die für die Besteuerung maßgeblich sind, sowie eventuelle Änderungen der Besteuerungsgrundlagen. Er dient als Grundlage für die i. d. R. stattfindende Berichtigungsveranlagung, die in vielen Fällen zu Steuernachzahlungsforderungen des Finanzamts oder Steuererstattungsansprüchen des Steuerpflichtigen führt.⁴⁶

⁴⁴ Vgl. Wenzig (2014), S. 19 f. Siehe ergänzend hierzu Rüsen (2018), § 199 AO, Rz. 1.

⁴⁵ Zur Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen siehe Stein et al. (2013).

⁴⁶ Vgl. Rüsen (2018), § 202 AO, Rz. 1 bis 6.

1.3.3.3 Rechnungshöfe

Die ordnungsmäßige Rechnungslegung sowie eine wirksame Rechnungsprüfung sind auch für die Verwaltung öffentlicher Ressourcen notwendig, die sich in die

- Verwaltung des Zahlungsverkehrs der öffentlichen Hand,
- Verwaltung des öffentlichen Vermögens,
- Verwendung öffentlicher Mittel sowie
- Mittelbewirtschaftung in Unternehmen der öffentlichen Hand

auf Landes- und Bundesebene untergliedern lässt.⁴⁷ Dementsprechend ist in Deutschland ein von den ausführenden Instanzen unabhängiges Prüfungssystem installiert worden, das darauf abzielt, eine Bewirtschaftung öffentlicher Ressourcen zu gewährleisten, die den Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. Der Prüfungsauftrag ist im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den entsprechenden Landeshaushaltsordnungen (LHO) verankert und in § 42 HGrG sowie in § 88 Abs. 1 BHO/LHO geregelt.⁴⁸

Die *Ergebnisse* der Prüfungsleistung dienen als

- Information und somit als Entscheidungsgrundlage für das Entlastungsverfahren der Regierung (§ 46 HGrG sowie §§ 97, 114 BHO),
- Information im Rahmen der Beratung der Exekutive und Legislative bei neuen Entscheidungen sowie
- Information der Öffentlichkeit über den öffentlichen Ressourceneinsatz und dessen Effizienz und Effektivität.

Die Unabhängigkeit von Bund und Ländern in ihrer Mittelbewirtschaftung gem. Art. 109 Abs. 1 GG wird auf Bundesebene vom Bundesrechnungshof und auf Landesebene von den Landesrechnungshöfen geprüft. Die Rechnungshöfe sind außerhalb und unabhängig von den Finanzbehörden angesiedelt und bilden deshalb (öffentlich-rechtliche) Instanzen des externen Prüfungswesens.

Neben den zentralen *Prüfungsmaßstäben* der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Mittelbewirtschaftung spielt die Wirksamkeit der Mittelverwendung zunehmend eine Rolle. Aufgrund des hohen Personalkostenanteils am Gesamtausgabenvolumen wird gem. § 90 Nr. 4 BHO/LHO ebenfalls geprüft, ob die Aufgabenwahrnehmung mit geringerem Personalaufwand stattfinden kann. Demzufolge werden häufig Untersuchungen der Aufbau- und Ablauforganisation durchgeführt sowie potenzielle Veränderungen des Personalbedarfs vor dem Hintergrund sich ändernder Aufgaben geprüft.

⁴⁷ Vgl. Leffson (1988), S. 46 f.

⁴⁸ Auf kommunaler Ebene werden entsprechende Prüfungen von den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern durchgeführt.

BEISPIEL ZU EINEM DER AUFGABENGEBIETE DES BUNDESRECHNUNGSHOFS

Rentenversicherung will Millionen für überflüssige Ausweise ausgeben

»Die Deutsche Rentenversicherung möchte in den kommenden fünf Jahren 9 Mio. Euro für neue Rentenausweise ausgeben. Dafür gibt es bei den Rentnerinnen und Rentnern jedoch keinen Bedarf. Zudem ist nach Ansicht des Bundesrechnungshofes die Herstellung der Ausweise ohne Vergabe im Wettbewerb rechtlich problematisch.

Die 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner können ihren Status mithilfe eines Ausweises nachweisen. Diesen Zweck erfüllen die bisherigen Ausweise ausreichend und mit Kosten von 25.000 € pro Jahr wirtschaftlich. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) konnte bislang keinen Fall benennen, bei dem der Ausweis nicht anerkannt wurde und nur einen Fall benennen, bei dem jemand das Papierformat nachweislich bemängelt hatte.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt deshalb der DRV, die neuen Ausweise nicht einzuführen. So ließen sich nach seiner Ansicht unnötige Ausgaben in Millionenhöhe vermeiden.«⁴⁹

1.3.3.4 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Mit dem Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.4.2002 ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) mit den damaligen Bundesaufsichtsämtern für den Wertpapierhandel (BAWe) und das Versicherungswesen (BAV) zur Bundesanstalt für BaFin verschmolzen worden. Die BaFin überwacht seither als sog. *Allfinanzaufsicht* sowohl Kreditinstitute, Finanzdienstleister (§ 1 Abs. 1 KWG) und Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 1 VAG i. V. m. § 320 VAG) als auch Kapitalanlagegesellschaften (§ 5 Abs. 1 KAGB) sowie Teile des Wertpapierhandels (§ 6 WpHG). Die BaFin untersteht als Bestandteil der Bundesverwaltung der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF), welches die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der BaFin überwacht.

Das Ziel der Finanzaufsicht durch die BaFin liegt in der Begrenzung der Risiken für das deutsche Finanzsystem sowie in der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Integrität des Finanzplatzes Deutschland. Zur Wahrung der gesetzlichen Aufgaben der BaFin werden gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der BaFin fünf Geschäftsbereiche unterschieden:

- Bankenaufsicht,
- Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht,
- Wertpapieraufsicht/Asset-Management,
- Abwicklung sowie
- Innere Verwaltung und Recht.

49 Bundesrechnungshof (2017), Nr. 11, S. 33.

Im Rahmen der *Bankenaufsicht* hat die BaFin im Wesentlichen sicherzustellen, dass keine Missstände⁵⁰ im Kreditwesen entstehen, welche die Sicherheit der den Finanzinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können (§ 6 Abs. 2 KWG). Hierbei überwacht die BaFin die Einhaltung der Gesetze, die gemäß Kreditwesengesetz (KWG) in unmittelbarem Zusammenhang mit der ihr übertragenen Aufsicht stehen; dies betrifft neben dem KWG auch Gesetze aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Spezialgesetze⁵¹, welche der BaFin explizit Aufsichtsbefugnisse zuweisen.⁵² Zur Unterbindung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen sowie der Verhinderung oder Beseitigung von Missständen kann die BaFin entsprechende Anordnungen treffen (§ 6 Abs. 3 KWG). Bei der Durchführung ihrer Aufgaben hat die BaFin in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 4 KWG).

Kunden von Versicherungsunternehmen müssen sich darauf verlassen können, dass diese über einen oftmals sehr langen Zeitraum hinweg konstant die vereinbarten Leistungen erbringen können. Durch die *Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht* sollen insbesondere die Belange der Versicherten gewahrt und soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass die vertraglichen Verpflichtungen des Versicherers jederzeit erfüllbar sind (§ 294 Abs. 1 VAG). Die Aufsichtsbehörde hat auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei auf die Solvabilität sowie die langfristige Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten und die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation zu achten (§ 294 Abs. 4 VAG). Das aufsichtliche Prüfungsverfahren umfasst die Bewertung der qualitativen Anforderungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation, der Risiken und der Fähigkeit der Unternehmen, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds zu beurteilen und ihnen standzuhalten. Die Aufsichtsbehörde legt die Mindesthäufigkeit und den Anwendungsbereich dieser Überprüfungen, Beurteilungen und Bewertungen fest (§ 294 Abs. 5 VAG).

Der dritte Geschäftsbereich *Wertpapieraufsicht/Asset-Management* besteht in der ständigen und unmittelbaren Überwachung der Finanzmärkte gem. § 14 WpHG. Hierbei obliegt der BaFin insbesondere die Überwachung des Börsenhandels hinsichtlich der in Art. 14 EU-VO 596/2014 aufgeführten Verbotstatbestände für Insidergeschäfte. Die Rahmenbedingungen für die Überwachung dieser Geschäfte sind in Art. 1 EU-VO 596/2014 geregelt. Jegliche Insiderinformationen

50 Es existiert keine allgemeingültige Legaldefinition des Begriffs Missstand. I. S. d. Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt jedes Verhalten eines Versicherungsunternehmens als Missstand, das den Aufsichtszielen widerspricht; vgl. *BVerwG* (2005) i. V. m. § 294 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 VAG.

51 Zu nennen sind z. B. das Bausparkassengesetz, das Kapitalanlagegesetzbuch, das Geldwäschegesetz, das Pfandbriefgesetz, das Wertpapierhandelsgesetz sowie das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.

52 Vgl. *Schäfer* (2017), § 6 KWG, Tz. 4.

müssen nach Art. 17 EU-VO 596/2014 in einfacher und verständlicher Form an die Öffentlichkeit herangetragen werden.⁵³ Darüber hinaus ist die BaFin die zuständige Behörde i. S. d. Art. 26 und 27 der EU-VO Nr. 600/2014 (§ 22 Abs. 1 WpHG). Wertpapierdienstleistungsunternehmen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 EU-VO Nr. 600/2014 haben jegliche Geschäfte bezüglich börsengehandelter Finanzinstrumente an die BaFin zu melden (Art. 26 Abs. 2 EU-VO Nr. 600/2014).⁵⁴

Der vierte Geschäftsbereich *Innere Verwaltung und Recht* umfasst u. a. die Querschnittsabteilungen »Risiko- und Finanzmarktanalysen«, »Verbraucher- und Anlegerschutz«, »besondere Rechtsfragen, Integrität des Finanzsystems« sowie die Abteilung »Terrorismusfinanzierung«. Die mit den Querschnittsaufgaben betrauten Abteilungen dienen der Sicherstellung eines vernünftigen Gleichgewichts zwischen den jeweiligen Besonderheiten und den bereichsübergreifenden Aspekten der Aufsicht durch die BaFin.

Seit dem 1.1.2018 wurde der Aufgabenbereich der BaFin um den Geschäftsbereich *Abwicklung* erweitert. Die BaFin ist seit diesem Zeitpunkt die Nationale Abwicklungsbehörde (NAB) in Deutschland (§ 3 Abs. 1 SAG). Unter einer Abwicklung ist die Restrukturierung eines Instituts i. S. d. § 2 Abs. 1 SAG unter Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zur Erreichung eines oder mehrerer der gesetzlich festgelegten Abwicklungsziele zu verstehen. Die NAB erstellt Abwicklungspläne für Institute und bewertet deren Abwicklungsfähigkeit. Die Befugnisse der NAB umfassen insbesondere die Instrumente der Beteiligung der Anteilsinhaber und Gläubiger (§§ 89 ff. SAG), der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (§§ 107 ff. SAG).

Neben der Finanzaufsicht ist die BaFin ermächtigt, *Rechtsverordnungen* zu erlassen. Ferner kann die BaFin *Richtlinien* erlassen, welche der Konkretisierung des Gesetzeswortlauts oder der im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe dienen. Richtlinien sind keine Rechtsnormen, sondern den Gesetzeswortlaut konkretisierende Verwaltungsvorschriften, welche für die BaFin, nicht jedoch für die Gerichte, verbindlich sind. Durch *Bekanntmachungen* (allgemeine Äußerungen der BaFin) besteht für die BaFin eine weitere Möglichkeit zur Konkretisierung von Gesetzesnormen, deren Verbindlichkeitsgrad für den Rechtsanwender in Abhängigkeit von der Ausgestaltung als Sammelverwaltungsakt oder unverbindliche Anordnung variiert. Des Weiteren kann die BaFin *Rundschreiben* veröffentlichen, welche ebenfalls die Auslegungspraxis der BaFin darlegen.⁵⁵ Diese weisen im Vergleich zu Richtlinien und Bekanntmachungen einen geringeren formellen Charakter auf.

53 Vgl. EU-Kommission (2014c).

54 Vgl. EU-Kommission (2014d).

55 Es handelt sich bei den Verlautbarungen der BaFin formal nicht um Verordnungen mit unmittelbarer Bindungswirkung für die Adressaten, sondern um norminterpretierende Verwaltungsvorschriften. Der rechtliche Verbindlichkeitsgrad ist im Detail umstritten. Aufgrund der Durchsetzung der Verlautbarungen in der Praxis durch die BaFin, indem diese maßgeblich bei der Bewertung im Rahmen des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer sind, liegt jedoch eine faktische Bindungswirkung vor, vgl. Weber-Rey/Baltzer (2011), S. 456 ff. Siehe ergänzend Fekonja (2014), S. 273 ff.

1.3.3.5 Prüfstelle für Rechnungslegung

Eine ebenfalls mit Prüfungsfragen befasste Organisation ist die Prüfstelle für Rechnungslegung gem. § 342b HGB (offizielle Bezeichnung »Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e.V.«). Dieser Prüfstelle obliegt es, die Gesetzeskonformität von (Konzern-)Abschlüssen und den dazugehörigen (Konzern-)Lage- sowie Zahlungsberichten, jeweils einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung, von kapitalmarktorientierten Unternehmen auf der Basis freiwilliger Mitwirkung des betreffenden Unternehmens zu prüfen. Die Prüfstelle wird vor allem bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente für einen Normenverstoß oder auf Verlangen der BaFin (→ I.1.3.3.4) tätig (§ 342b Abs. 2 Satz 3 HGB).⁵⁶ Durch die Aufnahme der Prüfungstätigkeit der DPR am 1.7.2005 wurde das zweistufige Enforcement-Modell, bestehend aus DPR und BaFin, in Deutschland etabliert.⁵⁷

Da die Prüfstelle stichprobenartig eine bereits durch den Abschlussprüfer geprüfte Rechnungslegung in Teilbereichen prüft, handelt es sich um eine Metaprüfung. Insofern gehen von der Existenz der Prüfstelle Anreizwirkungen im Hinblick auf eine normenkonforme Abschlussprüfung aus, die darin begründet liegen, dass die Prüfstelle ggf. auch Versäumnisse des Abschlussprüfers aufdeckt. Weiterhin besteht ein enger Zusammenhang zur Abschlussprüfung dergestalt, dass die Prüfstelle als wesentliche Unterlage ihrer Prüfung auf den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (§ 321 HGB; → II.6.3.2) Rückgriff nimmt.⁵⁸

Bereits die Existenz einer (zusätzlichen) unabhängigen Enforcement-Instanz als solche soll dazu beitragen, dass schon im Vorfeld der Abschlusserstellung ein Anreiz für eine fehlerfreie Bilanzierung besteht. Der Anspruch der DPR besteht darin, die Qualität der Rechnungslegung i. S. einer höheren Übereinstimmung der geprüften Abschlüsse mit Blick auf die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen zu verbessern.⁵⁹

1.3.3.6 Interne Revision

Die Interne Revision (auch *Innenrevision*) ist eine Prüfungsinstitution, die von der Unternehmensführung eingesetzt wird. Im Gegensatz zu externen Prüfungsinstitutionen wird die Innenrevision von Unternehmensangehörigen durchgeführt, sofern sie nicht an Dritte (zumeist WPG) ausgelagert wird. Diesbezüglich ist zu beachten, dass sowohl die nationalen (§ 319 Abs. 3 Nr. 3 b HGB) als auch die internationalen Normen (Ethics Sec. 290.196 -200) bzw.

⁵⁶ Zur DPR siehe auch *Ruhnke/Simons* (2018), S. 125 f.

⁵⁷ Vgl. *Bockmann* (2012), S. 145 ff. Siehe ergänzend *Paulitschek* (2009), S. 73 ff.

⁵⁸ Vgl. *DPR/FREP* (2019). In diesem Fall muss der Abschlussprüfer vom Auftraggeber von seiner Verschwiegenheitspflicht (→ I.6.5.2.2.2) entbunden werden. Im Jahr 2018 hat die DPR 84 Prüfungen durchgeführt. Diese unterteilten sich in 80 Stichprobenprüfungen und 4 Prüfungen, die anlassbezogen oder auf Anweisung der BaFin stattfanden.

⁵⁹ Vgl. *Bockmann* (2012), S. 151 ff. Siehe ergänzend *Meyer/Braun* (2010), S. 1779.

EU-VO Wirtschaftsprüfern, die gleichzeitig Abschlussprüfer des Unternehmens sind, die Übernahme von Aufgaben in verantwortlicher Position im Bereich der Internen Revision untersagen, da dies aufgrund der Gefahr einer Selbstprüfung (→ I.6.5.2.2.3) zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit führen kann. Die US-amerikanischen Normen (Sec. 201 SOA) untersagen im Unterschied zu den nationalen und internationalen Normen prinzipiell jegliche Mitwirkung eines Abschlussprüfers im Bereich der Internen Revision des zu prüfenden Unternehmens.

Revisionsabteilungen sind im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit und Objektivität *organisatorisch* von den zu prüfenden Einheiten und Prozessen eines Unternehmens abgekoppelt und unterstehen i. d. R. direkt der Unternehmensführung.⁶⁰ Die Prüfungsaufträge können einmalig oder wiederholt erteilt werden. In zunehmendem Maße werden kontinuierliche Prüfungen durchgeführt. Aufgabe der Internen Revision ist die Unterstützung der Unternehmensleitung in ihrer Führungsfunktion durch umfassende Prüfungen in sämtlichen Teilen des Unternehmens sowie die Beratung der Fachabteilungen eines Unternehmens (ISA 610.14). Es lassen sich folgende *Aufgabenbereiche* der Internen Revision unterscheiden:⁶¹

1. Financial auditing: Vergangenheitsorientierte Beurteilung der Aussagefähigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit des Rechnungswesens (formell und materiell), Prüfung der Management-Informationssysteme und Prüfung von Tochtergesellschaften, die keiner Prüfungspflicht durch externe Abschlussprüfer unterliegen;
2. Operational auditing: Zukunftsorientierte Beurteilung betrieblicher Prozesse und Systeme (Schwachstellenanalyse), insbesondere des internen Kontrollsystems (IKS; → II.3.2.2) im Hinblick auf eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung;
3. Management auditing: Zukunftsorientierte Beurteilung der betrieblichen Unternehmensführung (insbesondere Geschäftsführungsprüfungen; → III.3.3.2.1) im Hinblick auf eine Erhöhung von deren Effizienz und Effektivität;
4. Internal consulting: Auf den Prüfungsergebnissen und -erfahrungen aufbauende Beratung sowie Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen;
5. Nebenaufgaben: Über die Prüfungs- und Beratungstätigkeit hinausgehende Beschaffung, Auswertung und Ordnung von Informationen sowie gutachterliche Tätigkeiten.

Der Übergang vom financial über das operational zum management auditing beschreibt die konsequente Ausdehnung und Weiterentwicklung des Aufgabenspektrums der Internen Revision. Während sich das financial auditing lediglich auf das Rechnungs- und Finanzwesen eines Unternehmens bezieht, erstrecken sich das operational und management auditing auf das gesamte Unternehmen einschließlich dessen Aufbau- und Ablauforganisation mit den Schwerpunkten Unternehmensführung und Schwachstellenanalyse. Der Fokus der Aufgabenstellung verschiebt sich dabei von der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des betrieblichen

60 Vgl. Quick (2007), S. 822. Ergänzend hierzu *The Institute of Internal Auditors* (2017), IIA-Standards 1100 ff.

61 Vgl. *Deutsches Institut für Interne Revision* (2005), S. 62 ff.; Quick (2007), S. 819 f. sowie Graumann (2017), S. 244 f.

Rechnungswesens hin zur Unterstützung der Unternehmensangehörigen beim Erreichen unternehmerischer Ziele.⁶²

Neben der Feststellung von Abweichungen zwischen Soll-Vorgaben und Ist-Größen tritt die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verringerung dieser Abweichungen immer stärker in den Vordergrund. Im Falle einer Umsetzung dieser Vorschläge wird die Innenrevision häufig mit der Durchführung und Überwachung der Umsetzungsmaßnahmen betraut. An die Stelle der Durchführung von Datenerhebungen und -analysen treten verstärkt die Entwicklung alternativer Lösungskonzepte und damit verbunden die kontinuierliche und prozessbegleitende Beratung des Managements.

Die Einrichtung einer Internen Revision ist in Deutschland lediglich für Kreditinstitute gem. § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KWG sowie für Versicherungsunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 VAG *verpflichtend*.⁶³ In anderen deutschen Gesetzen ist die Einrichtung einer Innenrevision nicht explizit vorgeschrieben. Gleichwohl hat die Kodifizierung von Überwachungssystemen für AG und KGaA gem. § 91 Abs. 2 AktG die Funktion und Stellung der Internen Revision indirekt beeinflusst, denn dadurch wurde der Verpflichtung zur Einrichtung eines angemessenen Überwachungssystems (→ II.3.2.2.5.1) und einer angemessenen Internen Revision besonderer Nachdruck verliehen.⁶⁴ Als Teil des Überwachungssystems wird die Interne Revision – wenn auch nicht als eigene organisatorische, so doch als funktionale Einheit – in Bezug auf die Einrichtung eines angemessenen Überwachungssystems faktisch zur Pflicht.⁶⁵ Im Zuge der Einbeziehung des Überwachungssystems in die Prüfungsgegenstände der Abschlussprüfung wird die Interne Revision für börsennotierte AG darüber hinaus mittelbar Bestandteil der Pflichtprüfung (§ 317 Abs. 4 HGB). Umgekehrt können die Arbeitsergebnisse der Internen Revision bei der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung verwertet werden, wenngleich der AP diese nicht ungeprüft verwerten darf (ISA 610.15 ff; → II.6.2.3). Die Existenz einer internen Revision ist auch dahingehend zentral für den Abschlussprüfer, als bei Vorhandensein einer effizienten internen Revision in geringerem Umfang Prüfungsdifferenzen feststellbar sind, was wiederum für eine geringe Einschätzung des Risikos einer wesentlichen Falschdarstellung (→ II.1.2) durch den Prüfer spricht.⁶⁶

Die fortschreitenden Veränderungen im Umfeld sowie innerhalb der Unternehmen führen zu einem kontinuierlichen Wandel der Anforderungen an die Aufgabeninhalte und Arbeitsweise

62 Vgl. Hofmann (2005), S. 191 f.; Marten/Quick/Ruhnke (2006), S. 409 f.; *The Institute of Internal Auditors* (2017), IIA-Standard 2100.

63 Zur Stellung der Internen Revision bei der Abschlussprüfung von Finanzdienstleistern vgl. IDW PH 9.520.1.58-61.

64 Vgl. Ernst/Seibert/Stuckert (1998), S. 53.

65 Vgl. Peemöller/Richter (2011), S. 48; Spindler (2014), § 91 AktG, Tz. 18 f.; Müller-Michaels (2017) § 91, Tz. 9 f.; restriktiver Hüffer/Koch (2018), § 91 AktG, Tz. 8 f.

66 Empirisch hierzu Ruhnke/Schmidt (2014b) sowie auch die dort angegebenen weiteren empirischen Studien zum Nutzen einer Internen Revision für den Abschlussprüfer. Siehe ergänzend Saidin (2014), S. 641; Oussii/Taktak (2017). Für einen grundsätzlichen Überblick vgl. Heese (2012), S. 621 ff.; Pasternack (2018), S. 492.

der Internen Revision. Insbesondere die steigende Dynamik von Marktentwicklungen und der wachsende Wettbewerbsdruck, u. a. infolge zunehmend globaler Märkte, dürften zu einem erhöhten Risiko und damit erhöhten Anforderungen an die Interne Revision führen. Gleichzeitig ermöglichen verbesserte Kommunikations- und Informationstechnologien die zeitnahe Verarbeitung umfangreicher unternehmensinterner und -externer Daten. Dementsprechend verlagern sich die Prüfungsobjekte der Internen Revision von *Ergebnisprüfungen*, in denen die Prüfung eigens erhobener Daten über Geschäftsprozesse im Vordergrund steht, hin zu *Systemprüfungen*, die sich auf die Prüfung der Geschäftsprozesse selbst und deren Interdependenzen beziehen. Zudem gehen aktuelle Entwicklungen weg von einer isolierten Betrachtung der internen Revision, hin zu einer holistischen Betrachtungsweise der Sicherheitsbeiträge, welche sich seitens der externen Abschlussprüfung, der internen Revision des Prüfungsausschusses und der Leitungsorgane erbringen lassen. In diesem Fall werden die Sicherheitsbeiträge nicht isoliert, sondern kombiniert erbracht, wodurch in diesem Zusammenhang der Begriff der »combined assurance« geprägt wurde.⁶⁷

Die ganzheitliche Sichtweise wird u. a. durch die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) und Deutsches Institut für interne Revision e.V. (DIIR) gemeinsam erarbeiteten Standards zur Prüfung des internen Revisionssystems (IDW PS 983 und DIIR Revisionsstandard Nr. 3) zumindest mittelbar unterstützt. IDW PS 983 ist im Zusammenhang mit den IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung von Risikomanagementsystemen (IDW PS 981) bzw. zur Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung (IDW PS 982) zu sehen, die gemeinsam dem Dreiklang des sog. *Three-Lines-of-Defence-Modell* entsprechen. Der Grundgedanke des Three-Lines-of-Defence-Modells besteht in einem Kontroll- und Überwachungssystem, das drei unabhängige Kontrollinstanzen beinhaltet:

1. Operative prozessorientierte interne Kontrollen,
2. Überwachung der Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen,
3. Prozessunabhängige Prüfungen durch die interne Revision.

Das Ziel dieses Modells besteht u. a. in einem verbesserten Management des Unternehmensrisikos.⁶⁸ Vorgenannte Entwicklungen werden durch das Konzept einer integrierten Berichterstattung verstärkt. Dieses Konzept findet sich auch in der EU-Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) und in den §§ 289b bis 289e HGB bzw. §§ 315b bis 315c HGB wieder.⁶⁹ Mit Blick auf die »combined assurance« ist zu betonen, dass zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit einer integrierten Berichterstattung neben unternehmensexternen Überwachungsinstitutionen auch internen Institutionen, wie bspw. der internen Revision, eine zentrale Rolle zukommt.

⁶⁷ Vgl. z. B. Sarens/Decaux/Lenz (2012).

⁶⁸ Vgl. Deutsches Institut für interne Revision (2017a), S. 682 ff. Zu empirischen Befunden siehe Deutsches Institut für interne Revision (2017b), S. 873 ff.; zur Entwicklung des Modells vgl. Ruud, F./Kyburz, A. (2014), S. 761 ff.

⁶⁹ Vgl. EU-Kommission (2014e); Durchschein/Haller (2018a), S. 1805 ff. Zu einem Überblick bzgl. der inhaltlichen Vorgaben der CSR-Richtlinie vgl. Knake/Fischer (2017), S. 98 f.

Hierdurch kann die bestehende Informationsasymmetrie gegenüber Stakeholdern minimiert und somit das unternehmenseigene Corporate-Governance-System verbessert werden.⁷⁰

1.3.3.7 Aufsichtsrat

1.3.3.7.1 Beschlussfassendes Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat ist neben dem Vorstand und der Hauptversammlung in Deutschland ein *notwendiges* Organ einer AG und somit zugleich die wichtigste interne Prüfungsinstitution im Steuerungssystem eines Unternehmens. Bei Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden (§ 52 GmbHG).⁷¹ Der Aufsichtsrat hat die *Aufgabe*, die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG). Die Befugnis zur Geschäftsführung – und damit Entscheidungsbefugnisse zur Umsetzung von Maßnahmen, die infolge seiner Tätigkeit aus § 111 Abs. 1 AktG erwachsen – können ihm nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 AktG).

Diese *dualistische* Organisation deutscher AG unterscheidet sich grundlegend vom *monistisch* geprägten US-amerikanischen Board-Modell.⁷² Obwohl die in den USA im board of directors zusammengefasste Unternehmenssteuerung einer Gesellschaft aus unternehmensinternen wie -externen Mitgliedern (inside bzw. outside directors) besteht, besitzt jedes Board-Mitglied grundsätzlich gleichermaßen die Verpflichtung, die Entscheidungs- und Überwachungsfunktionen in sich zu vereinen. Zusammengesetzt aus Vertretern von Aktionären und Arbeitnehmern trägt das deutsche Aufsichtsratsmodell dem Anspruch, die Führung und die Überwachung von Unternehmen zu trennen, dem Grunde nach stärker Rechnung als das Board-Modell amerikanischer Prägung.⁷³

Die *Prüfungspflicht* des Aufsichtsrats umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sofern ein nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht gem. §§ 289b bzw. 315b HGB zu erstellen ist, hat der Aufsichtsrat diesen zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG). Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems zu berichten

70 Vgl. *Durchschein/Haller* (2018b), S. 1873.

71 Bei Einrichtung eines Aufsichtsrats finden gem. § 52 GmbHG die aktienrechtlichen Vorschriften Anwendung. Aus den Mitbestimmungsgesetzen (siehe stellvertretend § 6 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 MitBestG) sowie aufgrund von Regelungen zum Publikumsschutz (vgl. § 18 Abs. 2 KAGB) kann sich auch für eine GmbH die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrats ergeben.

72 Im monistischen System einer SE obliegt es den outside directors, die Aufgaben eines Aufsichtsrats eines dualistisch organisierten Unternehmens wahrzunehmen.

73 Vgl. *Maushake* (2009), S. 25–33. Zu gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Frauenanteils in Aufsichtsräten börsennotierter Aktiengesellschaften bzw. der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaften vgl. § 111 Abs. 5 AktG sowie § 52 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG.

(§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung den Abschlussprüfer vor (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG). Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften sowie bei Kreditinstituten und Versicherungen ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen (§ 124 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Dem Abschlussprüfer kommt hinsichtlich der Aufgaben des Aufsichtsrats eine sog. *Gehilfenfunktion* zu, indem er den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben beratend unterstützt. Der Aufsichtsrat ist Empfänger des Prüfungsberichts (→ II.6.3.2) und hat gem. § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB i.V.m. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Einzel- und den Konzernabschluss zu erteilen. Der Aufsichtsrat zieht im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit den Prüfungsbericht, den Bestätigungsvermerk (→ II.6.3.1) des Abschlussprüfers sowie weitere Erkenntnisse, die er im Rahmen seiner unten dargelegten Einsichtsrechte gewinnt, heran und untersucht sowohl die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses als auch die Zweckmäßigkeit bilanzieller Entscheidungen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie u. a. Sachverständige für besondere Aufgaben beauftragen (vgl. § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG).⁷⁴ Er kann darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts (§§ 289b bzw. 315b HGB) beauftragen (§ 111 Abs. 2 Satz 4 AktG).⁷⁵ Er verschafft sich zudem zwecks Beurteilung des Unternehmens relevante Informationen durch Gespräche mit Personen, die in den Rechnungslegungsprozess eingebunden sind. Er überprüft somit, inwieweit die angewandten Systeme wirkungsvoll sind und an welcher Stelle Verbesserungspotenzial besteht. Eine zentrale Rolle für die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats spielen dabei die Bereitstellung von Informationen über potenzielle Schwachstellen und Fehlentwicklungen sowie der sog. Pflichtbericht des Vorstands an den Aufsichtsrat, wonach dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie über andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten ist. Dabei hat der Vorstand auf Abweichungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen (sog. Follow-up-Berichterstattung, § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG). Der Vorstand unterliegt gegenüber dem Aufsichtsrat einer erhöhten Berichtspflicht (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 AktG) in Bezug auf

- die Rentabilität der Gesellschaft,
- den Gang der Geschäfte sowie
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen i. S. d. § 290 Abs. 2 HGB hat der Bericht des Vorstands auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1

⁷⁴ Vgl. *Kompenhans/Buhleier/Splinter* (2013), S. 59 ff. und *Selter* (2013), S. 14 ff.

⁷⁵ Der Großteil der DAX-30-Konzerne praktiziert eine externe Prüfung der CSR-Berichterstattung. Die Prüfung wird ausnahmslos durch eine Big-4-Prüfungsgesellschaft durchgeführt, vgl. *Kirsch/Wege* (2018), S. 243.

Satz 2 AktG). In der sog. Bilanzsitzung des Aufsichtsrats, an welcher der Abschlussprüfer teilnimmt und seine Prüfungsergebnisse erläutert, befindet der Aufsichtsrat über die *Billigung* des Abschlusses, welche zur Feststellung des Jahresabschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat führt (§ 172 AktG). Der Aufsichtsrat unterrichtet die Hauptversammlung in schriftlicher Form über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit. In diesem Bericht sind zudem Aspekte wie Art und Umfang der Prüfung der Geschäftsführung im Laufe des Geschäftsjahres darzulegen (§ 171 Abs. 2 AktG).⁷⁶

Ist die Gesellschaft börsennotiert oder gibt sie ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 11 WpHG aus und werden ihre Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem i. S. d. § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt, hat der Aufsichtsrat gem. § 161 Abs. 1 AktG gemeinsam mit dem Vorstand jährlich eine *Entsprechenserklärung* in Bezug auf die Einhaltung der Empfehlungen des DCGK abzugeben (→ II.8.5).

Zur besseren Wahrnehmung der Überwachungsfunktion kann der Aufsichtsrat gem. § 107 Abs. 3 AktG Ausschüsse bilden. Hier verweist § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG insbesondere auf die mögliche Übertragung von Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss (→ I.1.3.3.7.2).

1.3.3.7.2 Prüfungsausschuss

Audit committees (Prüfungsausschüsse) entstammen dem Board-Modell der *anglo-amerikanischen* Unternehmensverfassung und entsprechen der Zielsetzung, Spezialfragen zur Bewältigung der vielfältig anfallenden Aufgaben in entsprechend verkleinerter Besetzung der directors in Ausschüssen erörtern und entscheiden zu lassen. Sie sollen als Schnittstelle zwischen Interner Revision und Abschlussprüfung auf der einen Seite und board of directors auf der anderen Seite die Effizienz und Effektivität der Überwachungsfunktion erhöhen. Audit committees stellen hierbei einen ständigen Ausschuss des Führungs- und Überwachungsorgans board of directors dar, der sich primär mit der Überwachung des Rechnungswesens, der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung sowie mit der Koordination der internen und externen Prüforgane des Unternehmens beschäftigt.

Als Mitglieder des audit committee kommen nur die nicht geschäftsführenden outside directors in Betracht.⁷⁷ Die Einrichtung derartiger Ausschüsse ist im anglo-amerikanischen System der Unternehmensverfassung fest verankert, zumal die Existenz dieser Organe eine Voraussetzung für die Börsenzulassung bildet.⁷⁸

⁷⁶ Hierzu sowie weiterführend siehe Gerberich/Griesheimer (2010); Velte (2010); Lutter/Krieger/Verse (2014), S. 83–94 und 237–244 sowie Hennrichs/Pöschke (2018), § 171 AktG, Rn. 187–211.

⁷⁷ Vgl. Deneke (2009), S. 100–106 sowie Sharma/Iselin (2012).

⁷⁸ Aufgrund von SOA 301 hat die SEC mit SEA 10A 3 eine entsprechende Vorschrift erlassen, die wiederum in die jeweiligen Listingbedingungen aufgenommen wurde; vgl. etwa NASDAQ Marketplace Rules § 5605, NYSE American Company Guide sec. 803 sowie NYSE Listed Company Manual 303A.06 bis 303A.07.

In *Deutschland* besteht im Grundsatz keine Verpflichtung für die Einrichtung von Prüfungsausschüssen.⁷⁹ § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG ermächtigt den Aufsichtsrat lediglich zur freiwilligen Bildung eines Prüfungsausschusses.⁸⁰ Eine explizite Empfehlung zur Implementierung eines Prüfungsausschusses für Aufsichtsräte börsennotierter AG enthält der DCGK, welcher zuletzt am 7.2.2017 bekannt gegeben wurde (im Folgenden DCGK a. F.), in Nr. 5.3.2. Am 9.5.2019 wurde durch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine neue Fassung des Kodex beschlossen (→ II.8.5). In der neuen Fassung wird unter D.3 auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses hingewiesen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus seiner Mitte. Der Ausschuss sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften sowie grundsätzlich bei Kreditinstituten und Versicherungen hat mindestens ein unabhängiges Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG zu erfüllen und muss demnach über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen (§ 107 Abs. 4 AktG). Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (→ I.8.2.1) kann eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit des Prüfungsausschusses verlangen (§ 324 Abs. 3 HGB). Der DCGK ergänzt dies in D.4 (Nr. 5.3.2 DCGK a. F.)⁸¹ um die Empfehlung, dass der Ausschussvorsitzende explizit besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung und der internen Kontrollverfahren vorweisen sollte. Zudem wird angeregt, dass weder ein ehemaliges Vorstandsmitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach Ende seiner Bestellung noch ein Aufsichtsratsvorsitzender den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben sollten.⁸² Ein Ausnahmetatbestand besteht jedoch für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. d. § 264d HGB, die nicht über einen Aufsichtsrat mit mindestens einem unabhängigen Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung gem. § 100 Abs. 5 AktG verfügen. Diese Gesellschaften sind zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet, der insbesondere das im Aktiengesetz verankerte Aufgabenspektrum wahrzunehmen hat (§ 324 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG kann dem Prüfungsausschuss die Überwachung der folgenden Bereiche übertragen werden:

- Rechnungslegungsprozess,
- Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,
- Abschlussprüfung, insbesondere die Unabhängigkeit und Auswahl des Abschlussprüfers und die vom Prüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

79 Zum Stand der Einführung von Prüfungsausschüssen in deutschen Unternehmen, deren Zusammensetzung sowie deren Aufgaben siehe *Quick/Höller/Koprivica* (2008), S. 25–35; *Nonnenmacher/Pohle/Werder* (2009), S. 1447–1454. Mit besonderem Fokus auf die Effektivität von Prüfungsausschüssen siehe *Koprivica* (2009).

80 Die Bildung eines Prüfungsausschusses wird nach h. M. erst ab einem Aufsichtsrat mit mindestens sechs Mitgliedern als sinnvoll angesehen. Siehe *Quick/Höller/Koprivica* (2008), S. 26; *Hönsch* (2009), S. 554 sowie *Kremer* (2018), Rn. 1287.

81 Der neue Deutsche Corporate Governance Kodex (→ II.8.5) wird nach Inkrafttreten des ARUG II beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung eingereicht. Vgl. *Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex* (2019), S. 3.

82 Zur Bildung, Besetzung und Auflösung von vorgenannten Ausschüssen siehe *Henssler* (2016), § 107 AktG, Rn. 29–32; zu Hintergründen vgl. *Kremer* (2018), Rn. 1299 f.

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten (§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG).

Der DCGK ergänzt diesen Katalog um den Bereich der Compliance sowie um Empfehlungen bezüglich des Auswahlprozesses des Abschlussprüfers in Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats. Der DCGK erweitert das Aufgabenspektrum darüber hinaus um die Bereiche Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie der Honorarvereinbarung (DCGK Nr. D.3 bzw. DCGK a. F. Nr. 5.3.2).⁸³

Der Prüfungsausschuss kann durch den Aufsichtsrat sowohl mit vorbereitenden als auch mit abschließenden Tätigkeiten betraut werden. Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte Sachverhalte wie bspw. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 171 AktG nicht an den Prüfungsausschuss übertragen werden dürfen (§ 107 Abs. 3 Satz 4 AktG). Die Aufnahme in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder die Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss ist zweckmäßig.⁸⁴ Neben dem Aufgabenkatalog sowie den Rechten und Pflichten kann es sinnvoll sein, Regelungen zur Besetzung, Einberufung von Sitzungen, Sitzungsfrequenz und Berichterstattung zu bestimmen sowie festzulegen, an welchen Sitzungen Vorstandsmitglieder oder der Abschlussprüfer teilnehmen sollen.⁸⁵

Aufsichtsratsmitglieder mit branchenspezifischem Fachwissen sind von zentraler Bedeutung. Untersuchungen der internationalen Prüfungsforschung ergaben, dass Fachexpertise der Mitglieder, vor allem im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, zu einer zeitnahen Fehleridentifikation und -korrektur führen kann.⁸⁶

1.3.3.8 Verwaltungsrat (nicht geschäftsführende Direktoren)

Bei der Ausgestaltung einer Europäischen Gesellschaft als monistisches Führungssystem ist der Verwaltungsrat das zentrale Führungsorgan. Die SE-VO sieht keine zwingende funktionale Trennung operativer und überwachender Tätigkeiten im Verwaltungsrat vor, obgleich der europäische Verordnungsgeber im 14. Erwägungsgrund der SE-VO anführt, dass eine eindeutige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen Personen, denen die Geschäftsführung obliegt, und jenen Personen, welche mit der Aufsicht betraut sind, wünschenswert wäre.⁸⁷ Im Gegensatz dazu ist nach SEAG eine eindeutige Aufteilung der operativen Tätigkeiten einerseits sowie der strategischen Zielbestimmung und Zielkontrolle andererseits verbind-

83 Zu weiterführenden Erläuterungen zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses siehe u. a. *Koprivica* (2009), S. 87–134; *Warncke* (2010), S. 259–337 sowie *Graumann* (2017), S. 857 f.; *Kremer* (2018), Rn. 1293–1295.

84 Vgl. *Simons/Hambloch-Gesinn/Gesinn* (2017), § 107 AktG, Rn. 104–112; *Kremer* (2018), Rn. 1296 f.

85 Zur Ausgestaltung einer Geschäftsordnung vgl. *Strunk* (2009); *Krasberg* (2010), S. 208–212.

86 Vgl. *Shin/Xu/Lacina* (2011), S. 36 ff. sowie *Offenhammer* (2012), S. 233 ff.

87 Vgl. *EU-Kommission* (2001).

lich.⁸⁸ Die Ausführung der operativen Geschäfte obliegt den *geschäftsführenden Direktoren* (§ 40 Abs. 2 SEAG; → I.1.3.2.3), welche vom Verwaltungsrat bestellt werden (§ 40 Abs. 1 SEAG). Dem Verwaltungsrat (*nicht geschäftsführende Direktoren*) kommt neben der Leitung der Gesellschaft und der Bestimmung der Grundlinien der Unternehmenstätigkeit auch die Aufgabe zu, deren Umsetzung zu überwachen (§ 22 Abs. 1 SEAG).⁸⁹

Als zentrale Aufgabengebiete des Verwaltungsrats nennt § 22 Abs. 2 bis 6 SEAG ergänzend

- die Einberufung von Hauptversammlungen,
- das Führen von Handelsbüchern,
- die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur frühzeitigen Identifikation bestandsgefährdender Risiken (z. B. Einrichtung eines Überwachungssystems),
- die Überprüfung der Bücher und Schriften sowie der Vermögensgegenstände – namentlich der Barbestände und der Bestände an Waren und Wertpapieren,
- die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Einzel- und Konzernabschluss an den Abschlussprüfer sowie
- die Stellung eines Insolvenzantrags bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen (→ I.1.3.3.7). Im Hinblick auf die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung kann der Verwaltungsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, welchem entsprechende Überwachungsaufgaben übertragen werden können (§ 34 Abs. 4 SEAG).⁹⁰

1.4 Prüfungsmarkt

Der Prüfungsmarkt wird in der Folge als der Markt für gesetzliche Prüfungsleistungen und angrenzende Tätigkeiten bezeichnet, welche von Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer gegenüber Abschlussprüfungsmandanten erbracht werden. Folglich gehören Prüfungsleistungen bspw. von Rechnungshöfen, der Finanzbehörde oder der Internen Revision nicht zum Leistungsspektrum des betrachteten Prüfungsmarktes. Auch werden Beratungsleistungen anderer Dienstleister bzw. vergleichbare Tätigkeiten von Prüfungsgesellschaften gegenüber Unternehmen, die nicht zugleich Prüfungsmandate sind, nicht berücksichtigt. Nachfolgend wird zunächst das charakteristische Gut des Prüfungsmarktes beschrieben, bevor

⁸⁸ Vgl. Hoffmann-Becking (2004), S. 368.

⁸⁹ Vgl. Reichert/Brandes (2017), SE-VO, Art. 38, Rn. 3–15.

⁹⁰ Vgl. Reichert/Brandes (2017), SE-VO, Art. 38, Rn. 27–30.

separat die Nachfrage- und Angebotsseite dargestellt werden. Abschließend wird die Struktur des Prüfungsmarktes näher erläutert.⁹¹

1.4.1 Leistungen des Prüfungsmarktes

Den Kern des Leistungsportfolios von WPG stellt die *gesetzliche Abschlussprüfung* dar. Eine Besonderheit dieser Tätigkeit ist die eingeschränkte Möglichkeit, die erbrachte Qualität zu messen. In der Literatur wird daher häufig von einem Vertrauensgut gesprochen, dessen Qualität durch die Abschlussadressaten nicht beobachtbar ist bzw. dessen Güte sowie dessen benötigter Umfang nicht ex ante, sondern bestenfalls ex post beurteilt werden können.⁹² Vor diesem Hintergrund hat der Berufsstand ein umfangreiches Rahmenkonzept zur Prüfungsqualität veröffentlicht, in dem neben dem Prozess der Abschlussprüfung einschließlich den relevanten In- und Outputfaktoren auch die Interaktionen zwischen dem Prüfer, dem Prüfungsmandanten (der Geschäftsführung und dem jeweiligen Kontrollorgan), den Adressaten der Abschlussprüfung sowie Regulatoren beschrieben werden. Darüber hinaus werden weitere Rahmenbedingungen und Faktoren adressiert, die einen Einfluss auf die Prüfungsqualität haben können.⁹³

Um Prüfungsqualität wissenschaftlich untersuchen zu können, werden verschiedene Surrogate verwendet. Häufig herangezogene Maßgrößen sind etwa diskretionäre Periodenabgrenzungen, going-concern-modifizierte Bestätigungsvermerke⁹⁴ und nachträgliche Korrekturen von Abschlüssen, deren Untersuchung zu unterschiedlichen Ergebnissen führt (→ I.3.3.2.1). Insbesondere in früheren Jahren wurde basierend auf den Modellen und Untersuchungen von *DeAngelo* (1981a) sowie *Palmrose* (1986) häufig eine Untergliederung in Big-N- und Non-Big-N-Prüfungsgesellschaft als Approximation verschiedener Qualitätsniveaus verwendet. Aus Gründen der höheren Reputation der Big-N-Prüfungsgesellschaften und der größeren Haftungssummen, über die Big-N-Prüfungsgesellschaften verfügen, wurden diese mit einer höheren Qualität assoziiert.⁹⁵ Für diesen Zusammenhang sprechen auch die umfangreicheren Ressourcen, auf die große WPG zurückgreifen können, um die erforderliche Prüfungsqualität zu erbringen. Diese werden bspw. für Grundsatzabteilungen und aufwendigere IT-Systeme und -Tools genutzt. Zudem können Maßnahmen der internen Qualitätskontrolle aufgrund von Skaleneff-

⁹¹ In Anlehnung an *Marten/Köhler* (2002b).

⁹² Zum Vertrauensgut in Bezug zur Abschlussprüfung vgl. *Cahan/Jeter/Naiker* (2011) und *Causholli/Knechel* (2012), zur Wahrnehmung durch einzelne Mandantenvertreter *Eilifsen/Willkens* (2008). Im letzteren Fall wird die Leistung auf Basis der Erfahrung einzelner Mandantenvertreter beurteilt, vgl. *Marten* (1999), S. 88.

⁹³ Vgl. *IAASB* (2014); *Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel* (2014) sowie die Vorgaben zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagementprozessen in WPG gem. IDW QS 1 i. V. m. IDW PH 1/2018.

⁹⁴ Going-concern-modifizierte Bestätigungsvermerke umfassen sowohl eingeschränkte oder versagte Prüfungsurteile als auch Bestätigungsvermerke mit hinweisenden Zusätzen auf wesentliche Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung (→ II.4.2).

⁹⁵ Einen ausführlichen Überblick über die Arbeit von *DeAngelo* sowie angrenzende empirische Arbeiten liefert *Marten* (1999), S. 49 ff. Ferner zu den unterschiedlichen Ergebnissen *Francis* (2004); *Francis* (2011) und *Knechel et al.* (2013).

fekten durch große WPG effizienter durchgeführt werden. Gegen einen Einfluss der höheren Haftungssummen bei großen WPG auf die Prüfungsqualität spricht hingegen die in Deutschland und in den meisten europäischen Staaten eingeschränkte Haftung des Abschlussprüfers. Jüngere empirische Studien können häufig keine (wahrgenommenen) Qualitätsunterschiede zwischen Big-4- und Non-Big-4-Prüfungsgesellschaft nachweisen.⁹⁶

Neben der Abschlussprüfung treten diese WPG jedoch auch maßgeblich als Anbieter *weiterer Prüfungs- und Bestätigungsleistungen sowie weiterer beratender Tätigkeiten und Treuhand- oder Gutachtertätigkeiten* auf. Diese Leistungen gehen über den Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung hinaus. Erbringt der bestellte Abschlussprüfer solche Tätigkeiten, können Synergieeffekte für die Abschlussprüfung entstehen und der Mandant profitiert von verringerten Suchkosten für alternative Leistungsanbieter.⁹⁷ Andererseits werden diese zusätzlichen Leistungen auch kritisch gesehen, da sie eine potenzielle Gefährdung der tatsächlichen und wahrgenommenen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers darstellen (→ I.7.3). Die relative Höhe der Nichtprüfungshonorare im Verhältnis zu den Prüfungshonoraren von einem Unternehmen des öffentlichen Interesses wird durch die EU-APrVO über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auf 70% der durchschnittlichen Prüfungshonorare der vorhergehenden drei Jahre begrenzt (sog. *fee cap*), zudem werden bestimmte Nichtprüfungsleistungen gegenüber diesen Unternehmen explizit verboten (sog. *blacklist*).⁹⁸

Aktuell nehmen Nichtprüfungshonorare im DAX 30 nach Inkrafttreten der EU-APrVO durchschnittlich einen Anteil von rd. 50 % ein, wobei im Einzelfall große Unterschiede bestehen.⁹⁹ Die Höhe der Nichtprüfungshonorare war in der Vergangenheit rückläufig. Diese Entwicklung steht häufig im Zusammenhang mit Ereignissen wie dem *Enron-Bilanzskandal* im Jahr 2001 und der damit verbundenen Auflösung Arthur Andersens, die zu Kritik an der Rolle der Abschlussprüfung führten. Derartige Ereignisse verstärken mitunter Bedenken hinsichtlich der wahrgenommenen Unabhängigkeit¹⁰⁰ und führen ggf. zu entsprechend restriktiven regulatorischen Maßnahmen, welche zu einem Rückgang der Nichtprüfungshonorare führen. Auch im Rahmen der Finanzkrise waren zum Teil geringere Nichtprüfungshonorare von Abschlussprüfungsmandanten zu beobachten. Vom Anteil der Nichtprüfungshonorare am Gesamthonorar, das eine WPG bei einem Prüfungsmandanten realisiert,¹⁰¹ ist der Anteil der Beratungshonorare am

96 Vgl. Quick (2012), S. 26 ff.; DeFond/Zhang (2014), S. 289, 296 ff.

97 Vgl. Simunic (1984), S. 681 ff.

98 Vgl. Art. 4 Abs. 2 EU-APrVO; für eine kritische Würdigung dieser Maßnahmen vor Inkrafttreten der Verordnung Ratzinger-Sakel/Schönberger (2015), S. 68 ff. Für eine Auswertung der Honorarpublikität nach Inkrafttreten des *fee caps* bei den DAX30-Unternehmen Quick (2018), S. 2413 ff.

99 Vgl. Quick (2018), S. 2414.

100 Vgl. zur möglichen Verringerung der Erwartungslücke durch ein Verbot von Nichtprüfungsleistungen Ruhnke/Schmidt (2014a), S. 591.

101 Vgl. für Deutschland Heß/Stefani (2012), S. 1182; WPK (2018), S. 9; für die DAX30-Unternehmen Quick (2018), S. 2413 f. sowie für die USA Audit Analytics (2018).

Gesamtumsatz¹⁰² einer WPG zu unterscheiden. Letzterer Anteil berücksichtigt auch Umsätze, die von Geschäftsbereichen erzielt werden, die nicht die gesetzliche Abschlussprüfung zum Gegenstand haben.

In Deutschland sind die Leistungen des Abschlussprüfers gegenüber einem Prüfungsmandanten gemäß § 285 Nr. 17 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB bezogen auf das berechnete Honorar separat für die *Abschlussprüfung*, *andere Bestätigungsleistungen* (freiwillige Prüfungsleistungen, → III.3.3), *Steuerberatungsleistungen* sowie *sonstige Leistungen* anzugeben. Letztgenannte Kategorie stellt eine Residualgröße für alle weiteren Tätigkeiten dar, worunter regelmäßig Bewertungsleistungen, die nicht gem. § 319 Abs. 3 Nr. 3 (d) HGB verboten sind, und prüfungsnahe Beratung, bspw. in Form von Vorschlägen zur Korrektur von Falschdarstellungen, fallen.¹⁰³ Grundsätzlich können Leistungen, die nicht Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung sind bzw. über das dort geforderte Maß hinausgehen, nur dann erbracht werden, wenn die Regelungen zur *Sicherung der Unabhängigkeit* nach §§ 319 und 319a HGB sowie bspw. in den §§ 2, 28 ff. BS beachtet werden (→ I.7). Die Unterteilung der offengelegten Prüferhonorare kann national unterschiedlich gestaltet werden, wobei die deutsche Klassifikation den europaweit geforderten Mindestangaben gemäß Art. 49 Abs. 2 der sog. *Abschlussprüferrichtlinie* (Richtlinie 2006/43/EG der Europäischen Kommission) entspricht. International können die Vorgaben zur Offenlegung der Honorare des Abschlussprüfers variieren. In den USA sind prüfungsnahe Dienstleistungen von Steuerberatungs- und sonstigen Leistungen abzugrenzen. Zudem sind bei Nichtprüfungsleistungen die einzelnen Tätigkeitsarten zu beschreiben.

1.4.2 Nachfrage auf dem Prüfungsmarkt

Die Pflicht zur Prüfung und damit die Nachfrage nach Abschlussprüfungsleistungen regelt vor allem § 316 HGB. Dabei ist die Prüfung bei Überschreiten bestimmter Größenkriterien sowie einer ggf. bestehenden Kapitalmarktorientierung obligatorisch, was wiederum ein Mindestmaß an Nachfrage nach Prüfungsleistungen begründet. Auch weist die Abschlussprüfung aufgrund der fehlenden Rivalität und Ausschließbarkeit in Bezug auf die erhöhte Glaubwürdigkeit des geprüften Abschlusses Merkmale eines öffentlichen Gutes auf, weshalb regulatorische Eingriffe notwendig werden. Ferner ergänzen berufsständische Organisationen wie die WPK und das IDW bzw. verschiedene Gremien (bspw. das IAASB oder das IESBA) der IFAC (→ I.5) die gesetzlichen Normen weitreichend mit Rahmenwerken und detaillierten Regelungen, insbesondere zur Erbringung der Vorbehaltsaufgaben von Wirtschaftsprüfern. Die Vorgaben setzen darüber hinaus die Mindeststandards in Bezug auf die zu vermittelnde *Prüfungssicherheit* und damit ein Mindestmaß an *Prüfungsqualität* (→ II.1). Des Weiteren werden freiwillig auch weitere Prüfungsdienstleistungen nachgefragt. Dabei variiert die Nachfrage einzelfallbezogen; z. B.

¹⁰² Vgl. für Deutschland Tab. I.1-4.

¹⁰³ Vgl. Grottel (2018), § 285 HGB, Rn. 516 ff.; IDW RS HFA 36, Tz. 12 ff.; IDW (2018b), S. 45 f.

kann ein Unternehmen bei Verdachtsmomenten auf betrügerische Handlungen über die Erteilung eines Auftrags zur Durchführung einer gesonderten Unterschlagungsprüfung (→ III.3.3.2.2) versuchen, das Vertrauen der Marktteilnehmer in das Unternehmen zu stärken sowie etwaige verlorene Reputation wiederherzustellen. Freiwillige Prüfungsaufträge mit begrenzter Prüfungssicherheit werden häufig auch im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung i. S. d. §§ 289b ff. und 315b f. HGB vergeben, um den Aufsichtsrat bei dessen inhaltlicher Prüfungspflicht gem. § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG zu unterstützen.¹⁰⁴ Ferner werden Wirtschaftsprüfer für Beratungsleistungen engagiert, welche über die reine Prüfungstätigkeit hinausgehen und deren Ziel demnach auch nicht die Erteilung eines Prüfungsurteils mit hinreichender oder begrenzter Prüfungssicherheit ist.

Einen weiteren Aspekt im Bereich der Nachfrage von Prüfungsleistungen stellt die *Branchenspezialisierung* von WPG dar. So untersuchen zahlreiche Studien, ob Branchenspezialisten bzw. Branchenführer *ceteris paribus* zu einem höheren Honorar bestellt werden. Dabei wurden zum Teil Prämien für Spezialisten festgestellt, die jedoch regelmäßig sehr sensitiv in Bezug auf die genaue Modellierung eines Branchenspezialisten sind. Dafür zu beachtende Ausprägungen beziehen sich auf die angewandten Bezugsgrößen (Marktanteil oder Anteil am Gesamtleistungsportfolio der Prüfungsgesellschaft), Differenzierungsmerkmale (u. a. Honorare, Anzahl Mandate oder Umsatzerlöse der geprüften Unternehmen) und Schwellenwerte, die eine Gesellschaft als Spezialist qualifizieren, sowie weitere Attribute, wie den Abstand zum nächsten Wettbewerber oder die untersuchte Ebene innerhalb der Gesellschaft (national vs. lokal auf Niederlassungs- oder Partnerebene).¹⁰⁵ Hinsichtlich der Modellierung ist ferner anzumerken, dass hierzu nicht alle in der Praxis relevanten Quellen von Branchenerfahrung berücksichtigt werden können. So baut ein Prüfer auch bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen branchenspezifisches Wissen auf. Das Ausmaß dieser Aufträge ist jedoch nur gegenüber Prüfungsmandanten offenzulegen. Weiterhin ist zu erwarten, dass auch Prüfer mit geringerem Marktanteil innerhalb einer Branche spezifische Kenntnisse sammeln. Dabei ist insbesondere fraglich, inwiefern potenzielle Mandanten Unterschiede in der Branchenspezialisierung bzw. der spezifischen Expertise von Prüfern wahrnehmen können.

1.4.3 Angebot auf dem Prüfungsmarkt

Analog zur Nachfrageseite ist auch das Angebot an Prüfungsleistungen stark reguliert. So stellen zahlreiche gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen *Vorbehaltsleistungen* von Wirtschaftsprüfern und WPG dar (siehe auch Abb. III.2-1). Demnach sind sonstige Anbieter von ähnlichen Leistungen bzw. entsprechender Expertise grundsätzlich von diesem Teilmarkt ausgeschlossen. Die Durchführung der verschiedenen Prüfungen wird neben den gesetzlichen Normen

¹⁰⁴ Vgl. Marten/Weigt (2018), S. 455.

¹⁰⁵ Vgl. z. B. Ferguson/Francis/Stokes (2006); Numan/Willekens (2012) und Heuser/Quick/Schmidt (2015).

umfangreich durch berufsständische Normen vorgegeben, wodurch das Mindestmaß des Umfangs und der Qualität der erbrachten Leistungen normiert ist. Aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen an die *Qualifikation und die Weiterbildung* von Wirtschaftsprüfern (→ I.4, I.6.5.2.3) kumulieren WPG umfangreiche Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Prüfung, aber auch in angrenzenden Bereichen, wie der Rechnungslegung, dem IKS und der Corporate Governance. Ferner generieren Prüfer sowohl mandanten- als auch branchenspezifisches Wissen. Diese Kompetenzen werden zum einen benötigt, um die Vorgaben an eine normenkonforme Abschlussprüfung effizient zu erfüllen, zum anderen können Berufsträger auch als wertvolle Berater von Unternehmen auftreten und zahlreiche, unterschiedlich ausgestaltete *Beratungs- oder prüfungsnahe Dienstleistungen* erbringen. Diese Leistungen stellen aufgrund des Preisdrucks im Bereich der Abschlussprüfung¹⁰⁶ *rentable Zusatzeinkommen* der Prüfungsgesellschaften dar und spielen zudem eine wichtige Rolle, um das hochqualifizierte Personal auch in Zeiten geringerer *Auslastung* – außerhalb der sog. *busy season* – effizient einzusetzen (zum Einfluss von Fixkosten auf das Angebotsspektrum von WP → III.1.1, zur Diskussion gleichzeitiger Prüfung und Beratung → I.7).

Das Ausmaß zusätzlicher Tätigkeiten wird insbesondere im Hinblick auf Prüfungsmandanten, d.h. Unternehmen, welche von ihrem Abschlussprüfer zur Abschlussprüfung zusätzliche bzw. über die Prüfungstätigkeit hinausgehende Leistungen beziehen, von Seiten der Öffentlichkeit und der Regulatoren häufig kritisch gesehen. Zum Schutz der Unabhängigkeit und der Bedeutung der Abschlussprüfung wird das Angebot solcher Aufträge gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen sowohl berufsrechtlich als auch gesetzlich eingeschränkt (→ I.7.4.1). Zur Stärkung der Unabhängigkeit und zur Erhöhung der Prüfungsqualität bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden in Europa für Abschlussprüfungen dieser Unternehmen Maßnahmen wie die weitere Begrenzung bzw. Verbote von spezifischen Nichtprüfungsleistungen ergriffen (*fee cap* und *blacklist*). Mittels der verpflichtenden externen Rotation wird zudem nach einer bestimmten Periode ein zwingender Wechsel des Abschlussprüfers herbeigeführt. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Marktkonzentration und insbesondere auf die Unabhängigkeit und die Prüfungsqualität (→ I.7.4.1 und I.7.4.2) werden jedoch in Forschung und Praxis mitunter kritisch gesehen. Auch aufgrund dessen wurde ein kategorisches Verbot aller Nichtprüfungsleistungen selbst für Nichtprüfungsmandanten in der europäischen Reform des Abschlussprüfungsmarktes (→ I.6.3.1) nicht umgesetzt.¹⁰⁷

BEISPIELE

Bezüglich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen werden regelmäßig Synergieeffekte aus diesen Tätigkeiten (*knowledge spillovers*) genannt, welche die mandantenspezifische Expertise des Prüfers erhöhen und somit qualitätssteigernde Wirkung entfalten könnten (vgl. *Schneider/Church/Ely* (2006) m. w. N.). Zugleich können

¹⁰⁶ Vgl. z.B. *wp.net* (2012), S. 14; *WPK* (2012), S. 27.

¹⁰⁷ Vgl. *EU-Kommission* (2011), Art. 10 Abs. 5 und Art. 5 EU-APrVO.

Nichtprüfungsleistungen die tatsächliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigen und mithin die Prüfungsqualität senken. Studien zu den Auswirkungen der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen auf die tatsächliche Unabhängigkeit weisen uneinheitliche Ergebnisse auf, können mehrheitlich aber keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Nichtprüfungshonoraren und der tatsächlichen Unabhängigkeit bzw. der Prüfungsqualität feststellen (vgl. *Velte/Loy* (2018), S. 83 ff. und *van Liempd/Quick/Warming-Rasmussen* (2019), S. 4 f.). Daneben existieren zahlreiche Studien, welche den Einfluss sonstiger Leistungen auf die wahrgenommene Unabhängigkeit untersuchen und einen überwiegend negativen Einfluss belegen (vgl. bspw. *Quick/Sattler* (2009), im Zusammenhang mit der Erwartungslücke *Ruhnke/Schmidt* (2014a) und *van Liempd/Quick/Warming-Rasmussen* (2019) sowie einschränkend zur Bedeutung der Wahrnehmung von Nichtprüfungshonoraren in Bezug auf Haftungsfälle *Schmidt* (2012)). Auch zum Einfluss der Dauer des Abschlussprüfungsmandats gibt es zahlreiche Forschungsbeiträge, die vorrangig einen Effekt auf die Prüfungsqualität untersuchen (vgl. *Quick/Wiemann* (2012), *Casterella/Johnston* (2013) m. w. N.), dabei aber auch auf die Auswirkungen verpflichtender Prüferwechsel auf die Marktkonzentration eingehen (vgl. zu den Auswirkungen der verpflichtenden Prüferrotation auf Prüfungshonorare und Prüfungsqualität in Italien *Cameran et al.* (2015) und *Cameran/Prencipe/Trombetta* (2016)). Die Studien gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen, die u. a. abhängig vom gewählten Maß für die Prüfungsqualität und dem untersuchten Zeithorizont sind. Die Erkenntnisse aus Italien deuten darauf hin, dass die externe Rotation nicht mit einer Verbesserung der Prüfungsqualität einhergeht bzw. insbesondere in den ersten Jahren nach einem Prüferwechsel sogar zu einer niedrigeren Prüfungsqualität führt (vgl. *Quick* (2016) i. V. m. *Cameran et al.* (2015), für einen Forschungsüberblick *Velte/Loy* (2018)).

Die verpflichtende externe Rotation führt bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu einer Verschiebung der Marktanteile der Big 4 (→ I.1.4.4). Davon abgesehen gilt der Markt für pflichtmäßige Abschlussprüfungsleistung jedoch als gesättigt, d. h. weiteres (internes) Wachstum kann vorrangig über *andere, über die Prüfung hinausgehende Leistungen* generiert werden. Dazu können WPG durch das Prüfungsmandat den Kontakt mit Unternehmen herstellen, einzelne Anknüpfungspunkte für Zusatzleistungen identifizieren und deren Umsetzung im Rahmen der Vorgaben zum Schutz der Unabhängigkeit direkt dem Management anbieten. Überproportionales Wachstum lässt sich, abgesehen von verpflichtenden Prüferwechseln (externe Rotation) sowie weiteren Übernahmen bzw. Fusionen, nur schwer realisieren.¹⁰⁸ Nach der Bildung der Big-4-Prüfungsgesellschaften zeigt sich dies insbesondere im Bereich der »second tier«-WPG¹⁰⁹. Diese stellen international agierende Netzwerkverbünde dar, die sich aus nationalen WPG zusammensetzen.

¹⁰⁸ In Anlehnung an *Hossenfelder* (2012), S. 13 und 17.

¹⁰⁹ In Deutschland werden die den Big 4 folgenden Gesellschaften basierend auf der Zugehörigkeit zu internationalen Netzwerken auch unter dem Begriff »Next-12-Netzwerke« subsummiert, vgl. *WPK* (2018), S. 1. Basierend auf früheren Marktverhältnissen bzw. nach der Einteilung von *Lünendonk* (2019) wird auch der Begriff »Next-10-Netzwerke« in der Praxis weiterhin verwendet.

Hinsichtlich der *Branchenspezialisierung* ist festzustellen, dass WPG sich in der Regel nicht i. e. S. auf eine bzw. wenige Branchen spezialisieren. Vielmehr treten diese Gesellschaften branchenübergreifend als multidisziplinäre Dienstleister und Marktführer im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse auf. Auch wenn eine WPG nicht als Spezialist klassifiziert ist, was wie bereits ausgeführt durch (unterschiedliche) Untersuchungsdesigns bedingt sein kann, ist zu erwarten, dass in der Praxis auch ein nach aktuellem Marktanteil nicht als Spezialist zu klassifizierender Prüfer branchenspezifische Expertise und Referenzen aufweisen kann und diese Attribute einsetzt, um Mandate zu gewinnen. Grundsätzlich verlangt ISA 315 ausreichende Kenntnisse des Abschlussprüfers über das Unternehmensumfeld und dessen Geschäftstätigkeit. Diese schließen neben mandantenspezifischem Wissen auch branchenspezifische Faktoren ein. Um eine Abschlussprüfung ordnungsgemäß durchzuführen, hat sich der Prüfer gem. ISA 315.11 (a) das geforderte Wissen anzueignen, was im Falle eines in einer bestimmten Branche unerfahrenen Prüfers bzw. Prüfungsteams eine größere Einarbeitungszeit zu Lasten der Prüfungseffizienz erwarten lässt. Kann der Prüfer eine normenkonforme Prüfungsdurchführung nicht gewährleisten, so ist der Prüfungsauftrag abzulehnen. Solche Situationen können insbesondere in komplexen Branchen, bspw. bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen vorliegen, und können eine Gefährdung der Prüfungsqualität darstellen sowie zu einer erheblichen Beschränkung der Auswahl an geeigneten WPG im Fall der Rotation führen.

1.4.4 Struktur des Prüfungsmarktes

Hinsichtlich der Marktstruktur steht vor allem die Angebotsseite häufig in öffentlicher Diskussion. Während die umfangreiche Prüfungspflicht¹¹⁰ eine breite und konstante Nachfrage schafft, bildete sich auf der Angebotsseite von Prüfungsleistungen insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen ein Oligopol der Big-4-Prüfungsgesellschaften. Diese Unternehmen formierten sich im Zeitablauf seit dem Jahr 1986 durch verschiedene Zusammenschlüsse und den Zusammenbruch Arthur Andersens nach dem *Enron-Bilanzskandal* aus dem Jahr 2001. Neben der Auflösung von Arthur Andersen wurde diese *Marktkonsolidierung* vor allem durch Wachstumsbestrebungen und dem Ausbau der *Marktposition* und *Reputation* in Bezug auf die größeren Prüfungskunden getrieben. Dadurch wurde die Marktkonzentration in diesem Segment weiter erhöht und aus den ehemals acht großen internationalen Prüfungsnetzwerken wurden die heutigen vier großen WPG Deloitte, Ernst & Young (EY), KPMG und PricewaterhouseCoopers (PwC).¹¹¹ Zur Wahl einer großen WPG tragen sowohl Angebots- als auch nachfrageseitige Aspekte bei. Einerseits kann die Bestellung eines als qualitativ hochwertig

110 Die gesetzliche Prüfungspflicht erstreckt sich in Europa unter Beachtung bestimmter Größenkriterien (etwa des § 267 HGB und des § 1 PubG) und in Abhängigkeit der Rechtsform auch auf nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, während in den USA Abschlüsse nur gemäß den Regelungen der dortigen Börsenaufsicht SEC bei gelisteten Unternehmen geprüft werden müssen.

111 Vgl. Ballas/Fafaliou (2008), S. 486 und 496; GAO (2008), S. 9 sowie Velte/Stiglbauer (2012), S. 148.

wahrgenommenen Prüfers den Marktwert des Mandanten positiv beeinflussen,¹¹² andererseits werden *weitreichende, internationale Netzwerkstrukturen*¹¹³ auf Seiten des Prüfers benötigt, um weltweit agierende Konzerne adäquat prüfen und dabei den umfangreichen internationalen Normen zur Rechnungslegung und Prüfung gerecht werden zu können. Tab. I.1-4 veranschaulicht die Größenverhältnisse des deutschen Marktes für Abschlussprüfungen bezogen auf die 15 größten WPG im Jahr 2018. Die Umsatzzahlen setzen sich aus den Angaben der WPG in den Transparenzberichten zusammen, wobei die gem. § 285 Nr. 17 (a) HGB angegebenen Honorare als Prüfungshonorar und die den Kategorien § 285 Nr. 17 (b)-(d) HGB zugeordneten Honorare als Nichtprüfungshonorar klassifiziert werden.

Rang 2018	Gesellschaft	Umsatz 2018 (in T€)			Anzahl § 319a HGB Mandate 2018
		Gesamt	Prüfung	Nichtprüfung	
1	PricewaterhouseCoopers GmbH WPG	1.977.100	423.700	1.553.400	220
2	Ernst & Young GmbH WPG	1.880.300	302.200	1.578.100	158
3	KPMG AG WPG	1.710.000	478.000	1.232.000	272
4	Deloitte GmbH WPG	963.000	131.000	832.000	70
5	BDO AG WPG	195.342	37.169	158.173	31
6	Mazars GmbH & Co. KG WPG StBG	130.941	34.070	96.871	52
7	Rödl & Partner GmbH WPG StBG	106.199	36.491	69.708	6
8	Warth & Klein Grant Thornton AG WPG	91.718	22.282	69.436	10
9	Ebner Stolz GmbH & Co. KG WPG StBG	79.543	39.285	40.258	31
10	PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB WPG StBG RA	65.600	14.721	50.879	1
11	Baker Tilly GmbH & Co. KG WPG	59.655	25.303	34.352	31
12	RSM GmbH WPG StBG	42.900	8.100	34.800	6
13	Bansbach GmbH WPG StBG	33.994	8.656	25.338	4
14	Falk GmbH & Co. KG WPG StBG	32.970	7.042	25.928	1
15	KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft AG WPG StBG	31.000	17.000	14.000	22

Tab. I.1-4: Umsätze und Mandate der 15 größten Wirtschaftsprüfungspraxen im Jahr 2018 gemäß Transparenzberichten in Deutschland.¹¹⁴

¹¹² Weiterhin zu beachten ist hierbei eine mögliche Branchenspezialisierung der Gesellschaft, siehe dazu sowie m. w. N. zu Marktreaktionen auf die Bestellung eines Big-4-Prüfers *Knechel/Naiker/Pacheco* (2007). *Minutti-Meza* (2013) konnte keine Qualitäts- und Honorarunterschiede zwischen Branchenspezialisten und Nicht-Spezialisten feststellen.

¹¹³ Für eine Übersicht über die größten in Deutschland tätigen Prüfungsnetzwerke vgl. *WPK* (2018), S. 1 ff.

¹¹⁴ Vgl. *Köhler/Ratzinger-Sakel* (2019), S. 2607.

Zur Beschreibung der *Marktstruktur* wird u. a.¹¹⁵ die Maßzahl der Konzentrationsrate (concentration ratio – CR) verwendet. Diese wird in Abhängigkeit der Anzahl an großen Prüfungsgesellschaften angegeben, d. h. für neuere Studien bspw. als CR4, und beschreibt in dieser Form den Marktanteil der vier größten Gesellschaften. Der Marktanteil wird dabei heute vorrangig auf Basis der Prüfungshonorare ermittelt, während vor der verpflichtenden Anhangangabe zur Abschlussprüfervergütung regelmäßig verschiedene Surrogate (wie die Anzahl der Mandate, die Bilanzsumme oder die Umsatzerlöse der Mandanten) verwendet wurden.

Im Zeitablauf der Marktkonsolidierung stieg die Konzentration *sukzessive an*. Gemäß der Marktstrukturanalyse der WPK haben im Jahr 2017 die Big 4 rd. 70 % der Einzel- und Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland geprüft. Auf diese Mandate entfallen über 96 % der Abschlussprüfungs- und Gesamthonorare kapitalmarktorientierter Unternehmen.¹¹⁶ Hinsichtlich der Verteilung der Marktanteile gab es zwischenzeitlich Tendenzen für eine steigende *Duopolisierung* durch die Dominanz von PwC und KPMG bei kapitalmarktorientierten Mandaten gegenüber EY und Deloitte auf nationaler Ebene, insbesondere in den Indizes der größten Unternehmen. In jüngerer Vergangenheit ist jedoch zu beobachten, dass EY die KPMG gemessen am Gesamtumsatz als zweitgrößte WPG überholt hat. Auch kann Deloitte stetig zu den führenden WPG aufschließen, was dazu beiträgt, dass die Lücke zu der größten Non-Big-4-Prüfungsgesellschaft BDO weiter wächst. Bedingt durch die Auswirkungen der externen Rotation ist mit weiteren Verschiebungen der Marktanteile zu rechnen, da durch die verpflichtenden Abschlussprüferwechsel erhebliche Honorarvolumina bei den Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Disposition stehen bzw. stehen werden.¹¹⁷ In diesem Marktsegment waren bereits vor dem Inkrafttreten der externen Rotation in Deutschland Tendenzen zu Prüferwechseln innerhalb der Big-4 bzw. konzentrationssteigernd hin zu den großen WPG zu beobachten.¹¹⁸ Fraglich ist, welchen Einfluss die externe Rotation genau haben wird, d. h. ob diese zu wesentlichen Umverteilungen zwischen den Big-4-Prüfungsgesellschaften und den »second tier«-WPG oder vielmehr zu Verschiebungen der Mandate *innerhalb der Big-4-Prüfungsgesellschaften* führen wird.¹¹⁹ Die hohe Konzentration der nationalen Prüfungsmärkte und die führende Rolle der Big 4 ist im Bereich der kapitalmarktorientierten Unternehmen auch international regelmäßig festzustellen.¹²⁰

115 Weitere Konzentrationsmaße sind der Herfindahl-Index und der Gini-Koeffizient, vgl. dazu z. B. Marten/Schultze (1998), S. 363 ff.; Lenz/Ostrowski (1999), S. 401 f. und Quick/Sattler (2011), S. 66 ff.

116 Vgl. WPK (2018), S. 10. Vgl. Marten/Schultze (1998), S. 375 ff.; Quick/Wolz/Seelbach (1998), S. 789 ff.; Lenz/Ostrowski (1999), S. 402 für frühe Studien über die Jahre von 1990 bis 1996, ferner zur weiteren Entwicklung der Konzentration Ballas/Fafaliou (2008); Köhler et al. (2010); Quick/Sattler (2011); Wild/Scheithauer (2012) und Wittmann (2018).

117 Vgl. Baumann/Ratzinger-Sakel (2019), S. 258 f.

118 Vgl. Wild/Scheithauer (2012), S. 193 ff. und Boecker/Hartmann/Zwirner (2013), S. 161 f.

119 Vgl. Quick (2016), S. 1206 f. Zu den (potenziellen) Auswirkungen der externen Rotation vgl. Köhler/Herbers (2014), S. 186 ff.; Baumann/Ratzinger-Sakel (2019), S. 256 f.

120 Vgl. z. B. EU-Kommission (2010), S. 17 f. Einen multinationalen Überblick über entsprechende Studien geben Freidank/Velte (2012), S. 29 ff.

Diese hohe Konzentration wird häufig mit einer bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt nicht optimalen – zu hohen – Preissetzung, hohen Markteintrittsbarrieren für kleine und mittelgroße WPG, stark eingeschränkten bis nicht vorhandenen Möglichkeiten zum Prüferwechsel¹²¹ und einem möglichen systemischen Risiko im Falle des Wegfalls einer weiteren großen WPG in Verbindung gebracht. Auch wird in Frage gestellt, ob die mit der Marktkonsolidierung verbundene weitere Globalisierung und die größeren Synergiepotenziale mit einer Erhöhung der Prüfungsqualität einhergehen. Diese Faktoren sind maßgeblich für die Begründung von potenziellen regulatorischen Eingriffen.¹²² Hingegen ist zugleich festzustellen, dass der Berufsstand von einem funktionierenden und sogar sehr stark ausgeprägten Wettbewerb mit hohem Preisdruck ausgeht, was die Gefahr von unangebracht niedrigen Prüfungsgebühren mit sich bringt.¹²³ Dies führt möglicherweise zu einer Verringerung der Prüfungsqualität trotz eines funktionierenden Wettbewerbs innerhalb des Oligopols. Andererseits stellen einige der in Kapitel I.1.4.1 genannten Argumente für die Wahl eines großen Prüfers Aspekte dar, die durch eine Erhöhung bzw. Sicherstellung einer hinreichend hohen Prüfungsqualität motiviert sind. *Francis/Michas/Seavey* (2013) finden in einer breit angelegten Studie über 42 Länder auch Hinweise auf eine höhere Prüfungsqualität für sämtliche Prüfungsmandate bei steigender Konzentration einer Zunahme der relativen Marktanteile der Big 4.¹²⁴ Dies setzt jedoch voraus, dass die Marktanteile zwischen den großen WPG überwiegend gleichmäßig verteilt sind. Bei steigender Konzentration *innerhalb* der Big-4-Prüfer stellen die Autoren eine niedrigere Prüfungsqualität der Big 4 fest. Auch erfordert die Beurteilung von Markteintrittsbarrieren eine differenzierte Betrachtung. Die Studie von *Cullinan/Du/Zheng* (2012) deutet auf eine Verbesserung der Akzeptanz von »second tier«-WPG unter Kapitalmarktteilnehmern hin.¹²⁵

Von der Kritik bezüglich der Anbieterkonzentration in der Regel ausgenommen ist der Prüfungsmarkt im Bereich der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen. Auch bedingt durch die fehlende Bedeutung für einen Kapitalmarkt weist dieses Marktsegment eine deutlich niedrigere Konzentration auf, da hier sowohl die zahlreichen mittelständischen WPG bzw. -netzwerke als auch zum Teil kleine, regionale Prüfer im Markt vertreten sind bzw. größere Marktanteile vorweisen können. Ähnliches ist auch für den Teilbereich der kleineren kapitalmarktorientierten Unternehmen zu beobachten.¹²⁶ Während kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. d. § 264d HGB generell als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten und

121 Durch die Einschränkungen zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, die mitunter auch zeitversetzt die Übernahme eines Mandats für die Abschlussprüfung verhindern, kann sich das Angebot an zulässigen Anbietern für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verringern.

122 Vgl. *EU-Kommission* (2010), S. 17 ff.

123 Vgl. *WPK* (2012), S. 27.

124 Die Prüfungsqualität wurde hier anhand von diskretionären Periodenabgrenzungen, d. h. anhand des Umfangs der Bilanzpolitik, gemessen.

125 Vgl. *Cullinan/Du/Zheng* (2012), S. 11 ff.

126 Vgl. etwa *Otte* (2012), S. 18 f. und *WPK* (2018), S. 9 ff. Beispiele für Studien über nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit geringerem Big-N-Anteil liefern *Chaney/Jeter/Shivakumar* (2004), S. 59, und *Ratzinger-Sakel/Schönberger* (2018), S. 542. *Dobler/Fichtl* (2013), S. 168 ff., stellen unter den größten, deutschen Familienunternehmen deutliche Konzentrationsunterschiede zwischen kapitalmarkt- und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen fest.

dort die Konzentration der Prüfer sehr hoch ist, verschiebt sich auch hier bereits bei sinkender Mandatsgröße der Wettbewerb etwas mehr in Richtung der »second tier«-WPG bzw. bis hin zu kleineren Prüfungskanzleien. Insbesondere für kleinere Gesellschaften sind auch die Grenzen bezüglich einer angenommenen Umsatzabhängigkeit gem. §§ 319 Abs. 3 Nr. 5 und 319a Abs. 1 Nr. 1 HGB zu beachten, welche zu einem Ausschluss einer WPG von der Abschlussprüfung führen und die somit hier konzentrationssteigernd wirken können.¹²⁷ Die Prüfungen von Kreditinstituten und Versicherungen (→ III.2.2.1.1 f.), welche international i. d. R. und mit Umsetzung der EU-ApRili auch in Europa zu den Unternehmen von öffentlichem Interesse gezählt werden, werden ebenfalls stark von den Big-4-Prüfungsgesellschaften dominiert.¹²⁸ Insbesondere kleinere Institute werden aber auch häufig von kleineren WPG geprüft, weshalb die Ausweitung der Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse für diese Gesellschaften zu einem überproportionalen Anstieg der Anzahl an geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse führt.¹²⁹

KONTROLLFRAGEN

1. Was verstehen Sie unter dem Begriff »Stakeholder«?
2. Welche Bedeutung haben die internationalen Rechnungslegungsnormen für deutsche Unternehmen?
3. Beschreiben Sie die Bedeutung von Informationen im Beziehungsgeflecht zwischen Prüfungs- und Entscheidungsinstitutionen. Welche Funktion besitzen in diesem Zusammenhang Prüfungsergebnisse?
4. Beschreiben Sie die Unterschiede zwischen einem dualistischen und einem monistischen Führungssystem.
5. Welche Funktionen erfüllt der Aufsichtsrat im Steuerungssystem eines Unternehmens?
6. Beschreiben Sie die Big-N-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wie hat sich deren Anzahl verändert und welche Auswirkungen auf die Marktkonzentration hat diese Entwicklung?
7. Wie unterscheiden sich bei gesetzlichen Prüfungsleistungen die Angebots- und Nachfrageseite grundlegend?
8. Wie ist der Prüfungsmarkt im Bereich kapitalmarktorientierter Unternehmen weltweit strukturiert? Welche Entwicklungen konnten im Prüfungsmarkt in Deutschland in den vergangenen Jahren beobachtet werden?

¹²⁷ Vgl. *Quick/Sattler* (2011), S. 79 ff.

¹²⁸ Vgl. Art. 1 Abs. 2 (f) EU-ApRili.

¹²⁹ Vgl. *Köhler/Ratzinger-Sakel* (2018), S. 2093.

Zitierte Literatur

- Aschauer, E./Quick, R. (2018): Mandatory audit firm rotation and prohibition of audit firm-provided tax services: evidence from investment consultants' perceptions, in: *International Journal of Auditing*, S. 131–149.
- Audit Analytics (2018): A Fifteen Year Review of Audit Fees, <https://www.auditanalytics.com/blog/a-fifteen-year-review-of-audit-fees/> (Stand: 30.6.2019).
- Ballas, A.A./Fafaliou, I. (2008): Market shares and concentration in the EU auditing industry: the effects of Andersen's demise, in: *International Advances in Economic Research*, S. 485–497.
- Baumann, M.F./Ratzinger-Sakel, N.V.S. (2019): Erforderliche Prüferwechsel und Ausschreibungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) – Eine Analyse unter Berücksichtigung neu veröffentlichter Mandatsdauern, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 254–259.
- Berninger, M./Schiereck, D. (2016): Die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und ihre Konsequenzen auf die quartalsweise Berichterstattung in Deutschland, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, S. 554–562.
- Böckem, H./Rabenhorst, D. (2016): Änderungen bei der Quartalsberichterstattung in Deutschland, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, S. 89–94.
- Bockmann, R. (2012): *Internationale Koordinierung nationaler Enforcement-Aktivitäten*, Hamburg.
- Boecker, C./Hartmann, S./Zwirner, C. (2013): Preis und Konzentration auf dem Abschlussprüfermarkt, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, S. 156–162.
- Boone, J.P./Khurana, I.K./Raman, K.K. (2010): Do the Big 4 and the second-tier firms provide audits of similar quality?, in: *Journal of Accounting and Public Policy*, S. 330–352.
- Braun, S. (2016): *Einflussfaktoren auf den Wechsel des Abschlussprüfers – Eine empirische Analyse bei kapitalmarktorientierten Unternehmen*, Dissertation, Technische Universität Darmstadt.
- Bundesrechnungshof (2017): *Bemerkungen 2017 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Zusammenfassung*, Bonn.
- BVerwG (2005): 6 C 4/04, Urteil vom 13.4.2005, in: *BVerwGE* 123, S. 203–217.
- Cahan, S.F./Jeter, D.C./Naiker, V. (2011): Are all industry specialist auditors the same?, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Heft 4, S. 191–222.
- Cahn, A. (2015): Business Judgment Rule und Rechtsfragen, in: *Der Konzern*, S. 105–111.
- Cameran, M./Francis, J.R./Marra, A./Pettinicchio, A. (2015): Are there adverse consequences of mandatory auditor rotation? Evidence from the Italian experience, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Heft 1, S. 1–24.
- Cameran, M./Prencipe, A./Trombetta, M. (2016): Mandatory audit firm rotation and audit quality, in: *European Accounting Review*, S. 35–58.
- Carson, E./Luc, A./Wong, L. (2012): The relative effects of audit partner tenure and audit firm tenure on audit quality, in: *Accounting and Finance Association of Australia and New Zealand Programme & Proceedings*, Accounting and Finance Association of Australia and New Zealand, Australia, presented at Accounting and Finance Association of Australia and New Zealand Conference, Australia, 1–3 July, 2012, Melbourne.
- Casterella, J.R./Johnston, D. (2013): Can the academic literature contribute to the debate over mandatory audit firm rotation?, in: *Research in Accounting Regulation*, S. 108–116.

- Causholli, M./Knechel, W.R. (2012): An examination of the credence attributes of an audit, in: *Accounting Horizons*, S. 631–656.
- Chaney, P.K./Jeter, D.C./Shivakumar, L. (2004): Self-selection of auditors and audit pricing in private firms, in: *The Accounting Review*, S. 51–72.
- Chmielewicz, K. (1994): *Forschungskonzeptionen der Wirtschaftswissenschaft*, 3. Aufl., Stuttgart.
- Craswell, A.T. (1999): Does the provision of non-audit services impair auditor independence?, in: *International Journal of Auditing*, S. 29–40.
- Cullinan, C.P./Du, H./Zheng, X. (2012): Barriers to entry to the big firm audit market: Evidence from market reaction to switches to second Tier audit firms in the post-sox period, in: *Research in Accounting Regulation*, S. 6–14.
- DeAngelo, L.E. (1981a): Auditor size and audit quality, in: *Journal of Accounting and Economics*, S. 183–199.
- DeAngelo, L.E. (1981b): Auditor independence, „low balling“, and disclosure regulation, in: *Journal of Accounting and Economics*, S. 113–127.
- DeFond, M.L./Zhang, J. (2014): A review of archival auditing research, in: *Journal of Accounting and Economics*, S. 275–326.
- Deneke, C. (2009): *Die Implementierung eines Prüfungsausschusses in die deutsche Aktiengesellschaft und Europäische Gesellschaft (SE)*, Frankfurt am Main.
- Deutsches Institut für Interne Revision e. V. (2005): *Die Interne Revision – Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven*, Berlin.
- Deutsches Institut für interne Revision e. V. (2017a): Das Three-Lines-of-Defence-Modell: ein Beitrag zu einer besseren Corporate Governance? – Entstehung und Rezeption durch Standardsetzer und Regulatoren, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 682–688.
- Deutsches Institut für interne Revision e. V. (2017b): Das Three-Lines-of-Defence-Modell: ein Beitrag zu einer besseren Corporate Governance? – Empirische Befunde, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 873–879.
- Dobler, M./Fichtl, N. (2013): Leistungen und Konzentration von Abschlussprüfern deutscher Familienunternehmen: Eine empirische Untersuchung, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, S. 157–174.
- DPR/FREP (2019): Tätigkeitsbericht 2018, Berlin, URL: https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2018/2018_tb.pdf (Stand: 30.6.2019).
- Durchschein, C./Haller, A. (2018a): Integrierte Unternehmensberichterstattung – eine Herausforderung für die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers (Teil 1), in: *Der Betrieb*, S. 1805–1814.
- Durchschein, C./Haller, A. (2018b): Integrierte Unternehmensberichterstattung – eine Herausforderung für die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers (Teil 2), in: *Der Betrieb*, S. 1869–1873.
- Eilifsen, A./Willekens, M. (2008): In the name of trust. Some thoughts about trust, audit quality and audit regulation in Europe, in: Quick, R./Turley, S./Willekens, M. (Hrsg.): *Auditing, Trust and Governance*, London, New York, S. 1–18.
- Erlei, M./Leschke, M./Sauerland, D. (2016): *Neue Institutionenökonomik*, 3. Aufl., Stuttgart.
- Ernst, C./Seibert, U./Stuckert, F. (1998): *KonTraG, KapAEG, StückAG, EuroEG – Gesellschafts- und Bilanzrecht*, Düsseldorf.

- EuGH, Urteil v. 28. 6. 2012 – C-19/11, ECLI:EU:C:2012:397.
- EU-Kommission (2001): Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), AbIEG Nr. L 294/1, 10.11.2001, Brüssel.
- EU-Kommission (2010): Grünbuch – Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, KOM(2010) 561, Brüssel.
- EU-Kommission (2011): Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, KOM(2011) 779, Brüssel.
- EU-Kommission (2014a): Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, AbIEU Nr. L158/196, 27.5.2014, Brüssel.
- EU-Kommission (2014b): Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, AbIEU Nr. L158/77, 27.5.2014, Brüssel.
- EU-Kommission (2014c): Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, AbIEU Nr. L173/1, 12.6.2014, Brüssel.
- EU-Kommission (2014d): Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, AbIEU Nr. L173/84, 12.6.2014, Brüssel.
- EU-Kommission (2014e): Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, AbIEU Nr. L 330/1, 15.11.2014, Brüssel.
- Fekonja, B. (2014): BaFin-Verlautbarungen: Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Bindungswirkung, Schriften des Augsburg Center for Global Economic Law and Regulation – Arbeiten zum Internationalen Wirtschaftsrecht und zur Wirtschaftsregulierung, Baden-Baden.
- Ferguson, A./Francis, J.R./Stokes, D.J. (2006): What matters in audit pricing: industry specialization or overall market leadership?, in: Accounting and Finance, S. 97–106.
- Francis, J.R./Yu, M.D. (2009): Big 4 office size and audit quality, in: The Accounting Review, S. 1521–1552.
- Francis, J.R. (2004): What do we know about audit quality?, in: The British Accounting Review, S. 345–368.
- Francis, J.R. (2011): A framework for understanding and researching audit quality, in: Auditing: A Journal of Practice & Theory, Heft 2, S. 125–152.
- Francis, J.R./Michas, P.N./Seavey, S.E. (2013): Does audit market concentration harm the quality of audited earnings? Evidence from audit markets in 42 countries, in: Contemporary Accounting Research, S. 325–355.
- Freeman, R.E. (1984): Strategic Management – A Stakeholder Approach, Boston.

- Freidank, C.-C./Velte, P. (2012): Anbieterkonzentration am internationalen Prüfungsmarkt und Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, in: Zeitschrift für Corporate Governance, S. 26–34.
- GAO (2008): Audits of public companies – Continued Concentration in Audit Market for Large Public Companies Does Not Call for Immediate Action, Washington, <http://www.gao.gov/new.items/d08163.pdf> (Stand: 30.6.2019).
- Gerberich, C.W./Griesheimer, M. (2010): Neue Herausforderungen an die Aufsichtsratsberichterstattung, in: Der Aufsichtsrat, S. 156–159.
- Graumann, M. (2017): Wirtschaftliches Prüfungswesen, 5. Aufl., Herne.
- Griewel, E. (2006): Ad hoc-Publizität und Zwischenberichterstattung im deutschen Corporate Governance-System, Hamburg.
- Grottel, B. (2018): Kommentierung des § 285 HGB, in: Förtschle, G./Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W.J./Winkeljohann, N. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 11. Aufl., München, S. 1308–1440.
- Hardies, K./Hossain, S./Chapple, E. (2016): Evidence from audit partner switches on the effects of audit partner characteristics on audit quality, Working Paper, Melbourne, URL: <https://www.swinburne.edu.au/events/departments/business-law/2016/09/Elle-Chapple-AEF-Research-paper-2016.pdf> (Stand: 30.6.2019).
- Heese, K. (2012): Professionalisierung der Internen Revision – Die Interne Revision aus Sicht des Abschlussprüfers, in: Amling, T./Bantleon, U. (Hrsg.): Praxis der Internen Revision – Management, Methoden, Prüffelder, Leipzig, S. 621–653.
- Hennrichs, J./Pöschke, M. (2018): § 171, in: Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 3, 4. Aufl., München.
- Henssler, M. (2016): § 107 AktG, in: Henssler, M./Strohn, L. (Hrsg.): Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., München.
- Heß, B./Stefani, U. (2012): Ökonomische Konsequenzen der Einschränkung von »Prüfung und Beratung aus einer Hand«, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 1177–1186.
- Heuser, S./Quick, R./Schmidt, F. (2015): Branchenspezialisierung von Abschlussprüfern – Analyse der Prime-Standard-Mandate für die Jahre 2010 bis 2013, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 706–719.
- Hoffmann-Becking, M. (2004): Organe: Strukturen und Verantwortlichkeiten, insbesondere im monetarischen System, in: Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht, S. 355–382.
- Hofmann, R. (2005): Prüfungs-Handbuch – Leitfaden für eine Überwachungs- und Revisionskonzeption in der Corporate Governance, 5. Aufl., Berlin.
- Hönsch, H. (2009): Die Auswirkungen des BilMoG auf den Prüfungsausschuss, in: Der Konzern, S. 553–563.
- Hossain, S./Monroe, G. (2013): Does audit quality improve after the implementation of mandatory audit partner rotation?, in: Journal of Accounting and Management Information Systems, S. 263–279.
- Hossenfelder, J. (2012): Strategische Ausrichtung von Wirtschaftsprüferpraxen – Wachsen, kaufen lassen, Nische finden oder auf die Vorbehaltsaufgabe verzichten?, in: IDW Fachnachrichten, Sonderheft 1, S. 10–17.
- Hüffer, U./Koch, J. (2018): Aktiengesetz, 13. Aufl., München.

- IAASB (2014): A framework for audit quality – Key elements that create an environment for audit quality, New York, [https://www.idw.de/blob/98172/f07286ea7bd4d8beed3f2dead535fa8d/down-positionspapier-nichtpruefungsleistungen-data.pdf](https://www.ifac.org/sites/default/files/publications/files/A-Framework-for-Audit-Quality-Key-Elements-that>Create-an-Environment-for-Audit-Quality-2.pdf (Stand: 30.6.2019).</p><p>IDW (2018a): EU-Regulierung der Abschlussprüfung – IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie (4. Aufl. mit Stand 23.5.2018), Düsseldorf.</p><p>IDW (2018b): EU-Regulierung der Abschlussprüfung, IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, 3. Fassung vom 9.1.2018, Düsseldorf, <a href=) (Stand: 30.6.2019).
- Khurana, I.K./Raman, K. (2004): Litigation Risk and the Financial Reporting Credibility of Big 4 versus Non-Big Four Audits: Evidence from Anglo-American Countries, in: *The Accounting Review*, S. 473–495.
- Kirsch, H.-J./Wege, D. (2018): Die nichtfinanzielle Konzernklärung im DAX 30 – Ein erster Überblick in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, S. 243–248.
- Knake, C./Fischer, C. (2017): Corporate Social Responsibility – Bekanntes Thema mit neuer Brisanz, in: *Der Aufsichtsrat*, S. 98–99.
- Knechel, W.R./Krishnan, G.V./Pevzner, M./Shefchik, L.B./Velury, U.K. (2013): Audit quality: Insights from the academic literature, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Beilage 1, S. 385–421.
- Knechel, W.R./Naiker, V./Pacheco, G. (2007): Does auditor industry specialization matter? Evidence from market reaction to auditor switches, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Heft 1, S. 19–45.
- Köhler, A. G./San Ma, W. (2018): Internationale Prüfungsforschung – Überblick über aktuelle Entwicklungen im Jahr 2017, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 1003–1008.
- Köhler, A. G./Herbers, M. (2014): Praktische Implikationen der aktuellen EU-Vorschläge zur Einführung einer externen Pflichtrotation – Analyse der Struktur der Mandatsdauer im DAX, MDAX und TecDAX, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 183–188.
- Köhler, A. G./Marten, K.-U./Ratzinger, N.V.S./Wagner, M. (2010): Prüfungshonorare in Deutschland – Determinanten und Implikationen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, S. 5–29.
- Köhler, A. G./Ratzinger-Sakel, N.V.S. (2018): Aktuelle Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland: Umsätze und Mandate der Prüfungsgesellschaften nach Transparenzberichten, in: *Betriebs-Berater*, S. 2091–2093.
- Köhler, A. G./Ratzinger-Sakel, N.V.S. (2019): Aktuelle Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland: Umsätze und Mandate der Prüfungsgesellschaften nach Transparenzberichten, in: *Betriebs-Berater*, S. 2606–2608.
- Kompenhans, H./Buhleier, C./Splinter, S. (2013): Festlegung von Prüfungsschwerpunkten durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 59–66.
- Koprivica, R. (2009): Die Effektivität von Prüfungsausschüssen – Eine theoretische und empirische Analyse, Saarbrücken.
- Krasberg, P. (2010): Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nach dem BilMoG, Berlin.

- Kremer, T. (2018): VII. Prüfungsausschuss (Ziff. 5.3.2.), in: Ringleb, H.-M./Kremer, T./Bachmann, G./Lutter, M./Werder, A. v. (Hrsg.): Deutscher Corporate Governance Kodex – Kodex-Kommentar, 7. Aufl., München.
- Lattermann, C. (2009): Corporate Governance im globalisierten Informationszeitalter, München.
- Leffson, U. (1988): Wirtschaftsprüfung, 4. Aufl., Wiesbaden.
- Lenz, H./Ostrowski, M. (1999): Der Markt für Abschlussprüfungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften, in: Die Betriebswirtschaft, S. 397–411.
- Lünendonk (2019): Lünendonk-Liste 2019: Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland, <https://www.luenendonk.de/portfolio/luenendonk-liste-2019-fuehrende-wirtschaftspruefungs-und-steuerberatungs-gesellschaften-in-deutschland/> (Stand: 18.7.2019).
- Lutter, M./Krieger, G./Verse, D.A. (2014): Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 6. Aufl., Köln.
- Maccari-Peukert, D./Ratzinger-Sakel, N.V.S. (2014): A Framework for Audit Quality – Das Rahmenkonzept des IAASB zur Prüfungsqualität: »Key elements that create an environment for audit quality«, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 608–611.
- Marten, K.-U. (1999): Qualität von Wirtschaftsprüferleistungen – Eine empirische Untersuchung des deutschen Marktes für Wirtschaftsprüferleistungen, Düsseldorf.
- Marten, K.-U./Köhler, A. G. . (2002a): Erwartungslücke, in: Ballwieser, W./Coenenberg, A. G. ./Wysocki, K. v. (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart, Sp. 702–712.
- Marten, K.-U./Köhler, A. G. . (2002b): Prüfungsmarkt, in: Ballwieser, W./Coenenberg, A. G. ./Wysocki, K. v. (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart, Sp. 1831–1841.
- Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (Hrsg.) (2006): Lexikon der Wirtschaftsprüfung – Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart.
- Marten, K.-U./Schultze, W. (1998): Konzentrationsentwicklungen auf dem deutschen und europäischen Prüfungsmarkt, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 360–386.
- Marten, K.-U./Weigt, S.G.K. (2018): Die Prüfung nichtfinanzieller Informationen – Herausforderungen für den Abschlussprüfer vor dem Hintergrund der Stärkung nichtfinanzieller Berichtspflichten, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, S. 454–459.
- Maushake, C. (2009): Audit Committees – Prüfungsausschüsse im US-amerikanischen und deutschen Recht, Köln.
- Meyer, H./Braun R. (2010): Fair Value als Treiber der Komplexität von IFRS, in: Betriebs-Berater, S. 1779–1782.
- Minutti-Meza, M. (2013): Does auditor industry specialization improve audit quality?, in: Journal of Accounting Research, S. 779–817.
- Müller-Michaels, O. (2017): § 91, in: Hölters, W. (Hrsg.): Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., München.
- Nonnenmacher, R./Pohle, K./Werder, A. v. (2009): Aktuelle Anforderungen an Prüfungsausschüsse – Leitfaden für Prüfungsausschüsse (Audit Committees) unter Berücksichtigung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: Der Betrieb, S. 1447–1454.
- Numan, W./Willekens, M. (2012): An empirical test of spatial competition in the audit market, in: Journal of Accounting and Economics, S. 450–465.

- Offenhammer, C. (2012): Effektivitätsorientierte Ausgestaltung von Audit Committees, Wiesbaden.
- Otte, H. (2012): Marktkonzentration und Globalisierung bei der Abschlussprüfung – Wie positioniert sich der Mittelstand?, in: IDW Fachnachrichten, Sonderheft 1, S. 17–20.
- Oussii, A. A./Taktak, N.B. (2017): Audit report timeliness: Does internal audit function coordination with external auditors matter? Empirical evidence from Tunisia, in: Euromed Journal of Business, S. 60–74.
- Palmrose, Z.-V. (1986): Audit fees and auditor size: Further evidence, in: Journal of Accounting Research, S. 97–110.
- Pasternack, N. A. (2018): Beziehung zwischen Interner Revision und Abschlussprüfung, in: Velte, P. et. al. (Hrsg.): Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling, Wiesbaden, S. 492–501.
- Paulitschek, P. (2009): Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, Wiesbaden.
- Peemöller, V. H./Richter, M. (2011): Entwicklungstendenzen der Internen Revision – Chancen für die unternehmensinterne Überwachung, Berlin.
- Piot, C. (2005): Auditor Reputation and Model of Governance: A Comparison of France, Germany and Canada, in: International Journal of Auditing, S. 21–44.
- Qandil, J.S. (2014): Wahrnehmung der Qualität der Abschlussprüfung – Eine theoretische und empirische Analyse für den deutschen Kapitalmarkt, Wiesbaden.
- Quick, R. (2007): Interne Revision, in: Köhler, R./Küpper, H.-U./Pfungsten, A. (Hrsg.), Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Stuttgart, S. 818–827.
- Quick, R. (2012): EC Green Paper proposals and audit quality, in: Accounting in Europe, S. 17–38.
- Quick, R. (2016): Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) – Kritische Würdigung zentraler Neuregelungen, in: Der Betrieb, S. 1205–1213.
- Quick, R. (2018): Abschlussprüferhonorare in den Anhangangaben der DAX30-Unternehmen im Lichte der neuen EU-Verordnung, in: Betriebs-Berater, S. 2411–2415.
- Quick, R./Höller, F./Koprivica, R. (2008): Prüfungsausschüsse in deutschen Aktiengesellschaften – Eine Analyse der Transparenz der Prüfungsausschusstätigkeiten, in: Zeitschrift für Corporate Governance, S. 25–35.
- Quick, R./Sattler, M. (2009): Zum Einfluss von Agency-Kosten auf die Nachfrage von Beratungsleistungen beim Abschlussprüfer, in: Die Unternehmung, S. 212–250.
- Quick, R./Sattler, M. (2011): Das Erfordernis der Umsatzunabhängigkeit und die Konzentration auf dem deutschen Markt für Abschlussprüfungen, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 61–98.
- Quick, R./Wiemann, D. (2011a): The quality of corporate governance reporting – Empirical evidence from Germany, in: Advances in Management, Nr. 8, S. 29–42.
- Quick, R./Wiemann, D. (2011b): Zum Einfluss der Mandatsdauer des Abschlussprüfers auf die Prüfungsqualität, in: Journal of Business Economics, S. 915–943.
- Quick, R./Wolz, M./Seelbach, M. (1998): Die Struktur des Prüfungsmarktes für deutsche Aktiengesellschaften – Eine empirische Untersuchung der Konzentration auf dem deutschen Wirtschaftsprüfungsmarkt für Aktiengesellschaften, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 779–802.

- Ratzinger-Sakel, N.V.S./Schönberger, M.W. (2015): Restricting Non-Audit Services in Europe – The Potential (Lack of) Impact of a Blacklist and a Fee Cap on Auditor Independence and Audit Quality, in: *Accounting in Europe*, S. 61–86.
- Ratzinger-Sakel, N.V.S./Schönberger, M.W. (2018): The impact of auditor brand name on auditor remuneration in a large private client segment, in: *International Journal of Auditing*, S. 536–553.
- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (2019): *Deutscher Corporate Governance Kodex 2019*.
- Reichert, J./Brandes, S. (2017): Art. 38 SE-VO, in: Götte, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 7, 4. Aufl., München.
- Richter, R./Furubotn, E. G. (2010): *Neue Institutionenökonomik*, 4. Aufl., Tübingen.
- Rimmelspacher, D./Schäfer, N./Schönberger, M.W. (2017): Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung und darüber hinaus, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, S. 225–232.
- Ruhnke, K. (2001): Überlegungen zur Prüfung von Ad-hoc-Meldungen auf der Basis des ›International Standard on Assurance Engagements‹, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 440–452.
- Ruhnke, K. (2003): Nutzen von Abschlussprüfungen: Bezugsrahmen und Einordnung empirischer Studien, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, S. 250–280.
- Ruhnke, K./Pronobis, P./Michel, M. (2018): Effects of Audit Materiality Disclosures: Evidence from Credit Lending Decision Adjustments, S. 440–471.
- Ruhnke, K./Schmidt, M. (2014a): The audit expectation gap: existence, causes, and the impact of changes, in: *Accounting and Business Research*, S. 572–601.
- Ruhnke, K./Schmidt, M. (2014b): Misstatements in financial statements: the relationship between inherent and control risk factors and audit adjustments, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, S. 247–269.
- Ruhnke, K./Schmiele, C./Sanyang, M. (2009): Bedeutung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens für Kreditvergabeentscheidungen, in: *Der Betrieb*, S. 2725–2729.
- Ruhnke, K./Schmiele, C./Schwind, J. (2010): Die Erwartungslücke als permanentes Phänomen der Abschlussprüfung – Definitionsansatz, empirische Untersuchung und Schlussfolgerungen, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, S. 394–421.
- Ruhnke, K./Simons, D. (2018): *Rechnungslegung nach IFRS und HGB*, 4. Aufl., Stuttgart.
- Rüsen, R. (2018): § 199 AO, § 202 AO, in: Klein, F. (Hrsg.): *AO – Abgabenordnung Kommentar*, 14. Aufl., München.
- Ruud, F./Kyburz, A. (2014): Gedanken zum Three Lines of Defense Modell – Was ist mit Verteidigung gemeint? – Analyse des Governance-Modells aus der Sicht des internen Audits, in: *Der Schweizer Treuhänder*, S. 761–766.
- Saidin, S.Z. (2014): Does Reliance on Internal Auditors' Work reduced the external Audit Cost and external Audit Work?, in: *Procedia – Social and Behavioral Sciences*, S. 641–646.
- Sarens, G./Decaux, L./Lenz, R. (2012): *Combined Assurance, Case Studies on a holistic Approach to Organizational Governance*, Altamonte Springs.
- Schäfer, F.A. (2017): § 6 KWG, in: Boos, K.-H./Fischer, R./Schulte-Mattler, H. (Hrsg.): *KWG CRR-VO – Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften*, Band 1, 5. Aufl., München.

- Schmidt, J.J. (2012): Perceived auditor independence and audit litigation: The role of nonaudit services fees, in: *The Accounting Review*, S. 1033–1065.
- Schneider, A./Church, B.K./Ely, K.M. (2006): Non-audit services and auditor independence: A review of the literature, in: *Journal of Accounting Literature*, S. 169–211.
- Selter, W. (2013): Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat bei Fehlen einer Prüfung gem. §§ 316 ff. HGB, in: *Die Aktiengesellschaft*, S. 14–23.
- Sharma, V.D./Iselin, E.R. (2012): The association between audit committee multiple-directorship, tenure and financial misstatements, in: *Auditing: A Journal of Practice and Theory*, Heft 3, S. 149–175.
- Shin, H./Xu R.Z./Lacina, M. (2011): Auditor characteristics and early accounting error detection: Evidence from financial restatements, in: *Journal of Accounting & Finance*, S. 36–52.
- Sieben, G./Bretzke, W.-R. (1973): Zur Typologie betriebswirtschaftlicher Prüfungssysteme, in: *Betriebliche Forschung und Praxis*, S. 625–630.
- Simons, C./Hambloch-Gesinn, S./Gesinn, F.-J. (2017): § 107 AktG, in: Hölters, W. (Hrsg.): *Kommentar zum Aktiengesetz*, 3. Aufl., München.
- Simunic, D.A. (1984): Auditing, consulting, and auditor independence, in: *Journal of Accounting Research*, S. 679–702.
- Spindler, G. (2014): § 91 AktG, in: Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 2, 4. Aufl., München.
- Stein, S./Ruh, W./Selg, M./Trost, M./Riedel, A. (2013): Transfer Pricing Aspects of Cross-Border Service Provisions, in: Keuper, F./Lueg, K.-E. (Hrsg.): *Finance Bundling and Finance Transformation: Shared Services Next Level*, Wiesbaden, S. 487–523.
- Strunk, W. (2009): Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der börsennotierten Aktiengesellschaft – Zweck- und rechtmäßige Prüfungsausschussaufgaben nebst Mustergeschäftsordnung, Hamburg.
- Tausch-Nebel, L./Weber, S.C./Vaagt, S. (2017): Praxis und Determinanten der novellierten Quartalsberichterstattung im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, S. 164–172.
- The Institute of Internal Auditors (2017): *International standards for the professional practice of internal auditing*, Altamonte Springs.
- Van Liempd, D./Quick, R./Warming-Rasmussen, B. (2019): Auditor-provided nonaudit services: Post-EU-regulation evidence from Denmark, in: *International Journal of Auditing*, S. 1–19.
- Velte, P. (2010): Die Gehilfenfunktion des Abschlussprüfers für den Aufsichtsrat bei der Rechnungslegungsprüfung – Eine kritische Würdigung aus normativer und empirischer Sicht, in: *Steuern und Bilanzen*, S. 451–457.
- Velte, P./Loy, T. (2018): The impact of auditor rotation, audit firm rotation and non-audit services on earnings quality, audit quality and investor perceptions: A literature review, in: *Journal of Governance and Regulation*, S. 74–90.
- Velte, P./Stiglbauer, M. (2012): Audit market concentration and its influence on audit quality, in: *International Business Research*, Heft 11, S. 146–161.
- Warncke, M. (2010): *Prüfungsausschuss und Corporate Governance – Einrichtung, Organisation und Überwachungsaufgabe*, 2. Aufl., Berlin.

- Weber-Rey, D./Baltzer, C. (2011): Verlautbarungen der EU und der BaFin zur internen Governance von Banken, in: Hopt, K.J./Wohlmannstetter, G. (Hrsg.): Handbuch Corporate Governance von Banken, München, S. 456–461.
- Wenzig, H. (2014): Außenprüfung/Betriebsprüfung, 10. Aufl., Achim.
- Wild, A./Scheithauer, E. (2012): Die Entwicklung der Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen unter Berücksichtigung externer Einflüsse, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 186–197.
- Williamson, O.E. (1985): The Economic Institutions of Capitalism – Firms, Markets, Relational Contracting, New York/London.
- Wittmann, M. (2018): Anbieterkonzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt in Deutschland – Eine empirische Analyse, Siegburg – Köln.
- wp.net (2012): Stellungnahme von wp.net zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, Berlin, <http://www.wp-net.com/content/Stellungnahmen/12-01-28-wp.net-Stellungnahme-Weissbuch-AP.pdf> (Stand: 30.6.2019).
- WPK (2012): Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen [KOM(2011) 778 end.] und zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse [KOM(2011) 779 end.], Berlin, https://www.wpk.de/uploads/tx_news/WPK-Stellungnahme_27-01-2012_01.pdf (Stand: 30.6.2019).
- WPK (2018): Marktstrukturanalyse 2017 – Anbieterstruktur, Mandatsverteilung, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2017, Berlin, https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Wirtschaftspruefer/WPK_Marktstrukturanalyse_2017.pdf (Stand: 30.6.2019).
- Yu, D.M. (2007): The Effect of Big Four Office Size on Audit Quality, Dissertation, University of Missouri – Columbia.
- Zimmermann, R.-C. (2008): Abschlussprüfer und Bilanzpolitik der Mandanten, Wiesbaden.

2 Asymmetrische Informationen als Motivation von Wirtschaftsprüferleistungen

Informationen spielen bei der Unternehmenssteuerung und damit auch bei der Planung und Realisation der Güter- und Dienstleistungserstellung eine zentrale Rolle. Liegen für alle Institutionen *gleichermaßen* unvollständige Informationen vor, ist das Marktergebnis – also die Menge und der Preis der angebotenen Güter und Dienstleistungen – lediglich suboptimal; das gesellschaftliche Wohlfahrtsmaximum wird nicht erreicht. Dieses Ergebnis tritt bereits dann ein, wenn *einzelnen* Wirtschaftssubjekten Informationen vorenthalten werden. In diesem Fall spielt die Ausgestaltung der Beziehungen der Wirtschaftssubjekte untereinander eine wichtige Rolle, da Unterschiede im Informationsstand Handlungsanreize schaffen, die den Nutzen der Informationsträger zu Ungunsten von Wirtschaftssubjekten mit weniger Informationen steigern können.

Ein zentrales Beispiel hierfür sind Unternehmen, deren Unternehmensführung nicht von den Eigentümern selbst ausgeübt, sondern an Dritte delegiert wird (Fremdorganschaft). Aufgrund des Informationsvorsprungs der Unternehmensführung (Management) gegenüber den Eigentümern besitzen Manager den Anreiz, zunächst ihren persönlichen Nutzen zu maximieren (z. B. ihr Einkommen), bevor sie den Nutzen der Eigentümer, der zumeist mit einer Gewinnmaximierung verknüpft ist, steigern.

2.1 Agency-theoretischer Ansatz

Vertragsbeziehungen zwischen Wirtschaftssubjekten mit asymmetrischen Informationen lassen sich im Kontext des agency-theoretischen Ansatzes analysieren. In diesem Zusammenhang kann auch die Nachfrage nach WP-Leistungen begründet werden: Das Ergebnis der WP-Leistung ist eine von einem unabhängigen sachverständigen Dritten bereitgestellte Information über einen Prüfungsgegenstand, die das Informationsgefälle zwischen Auftraggeber (*Prinzipal*) und Auftragnehmer (*Agent*) verringert.¹³⁰

2.1.1 Gegenstand und Begriffsabgrenzungen

Der agency-theoretische Ansatz (auch: Prinzipal-Agenten-Theorie oder Agency-Theorie) stellt die Beziehung zwischen Wirtschaftssubjekten im Rahmen von Auftragsbeziehungen zwischen zwei Vertragspartnern, die mit jeweils unterschiedlichen Handlungsspielräumen und

¹³⁰ Vgl. hierzu ausführlich *Wagenhofer/Ewert* (2015), S. 421–432.

Informationen sowie individuellen Präferenzstrukturen ausgestattet sind, modellhaft dar. Dabei wird zwischen dem Prinzipal und dem Agenten unterschieden.¹³¹

Der agency-theoretische Ansatz ist Teil der Neuen Institutionenökonomik, in der es um die Analyse von Institutionen bei Vorliegen von Transaktionskosten geht (→ I.2.2). Gleichzeitig sind Prinzipal-Agenten-Beziehungen eine Teilmenge der eingangs beschriebenen Stakeholder-Beziehungen (→ I.1.1).

2.1.2 Allgemeine Merkmale

Der agency-theoretische Ansatz basiert auf der Annahme, dass der Prinzipal im Zuge der Delegation von Entscheidungsbefugnissen an den Agenten dessen Leistung nicht vollständig beobachten kann. Der Prinzipal ist deshalb bei der Leistungsbeurteilung des Agenten auf Informationen Dritter oder des Agenten selbst angewiesen. Der Agent ist jedoch seinerseits in der Lage, Informationen über a priori bestehende Eigenschaften seiner eigenen Person und/oder seiner Dienstleistung (hidden characteristics), Handlungsalternativen oder das konkrete Verhalten seiner eigenen Person (hidden action), seine eigenen Absichten oder Strategien und damit verbundene Konsequenzen (hidden intention) vor dem Prinzipal zu verbergen.¹³²

Die drei genannten Ausprägungen der Informationsasymmetrie zwischen Prinzipal und Agenten bieten dem Agenten einen *Handlungsspielraum* sowie die Möglichkeit, seinen Nutzen zu maximieren, ohne gleichzeitig i. S. seines Auftraggebers zu handeln. Bei unterschiedlichen Präferenzstrukturen und Risikoeinstellungen von Prinzipal und Agenten können hieraus Interessenkonflikte resultieren.

Eine Prinzipal-Agenten-Beziehung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Zwischen Prinzipal und Agenten existiert eine Vertragsbeziehung.
- Es liegen asymmetrische Informationen i. d. S. vor, dass der Agent gegenüber dem Prinzipal einen Informationsvorsprung besitzt.
- Prinzipal und Agent besitzen unterschiedliche Nutzenfunktionen.
- Es existieren externe Effekte, d. h. Entscheidungen des Agenten beeinflussen nicht nur dessen eigenen Nutzen, sondern auch den des Prinzipals.

¹³¹ Begriffsbestimmungen und Kernelemente des agency-theoretischen Ansatzes gehen auf Ross (1973) sowie Jensen/Meckling (1976) zurück. Diese basieren teilweise auf den grundlegenden Arbeiten zu Marktunvollkommenheiten in Beziehungen zwischen Wirtschaftssubjekten von Akerlof (1970) sowie Alchian/Demsetz (1972). Allgemeine Modifikationen und Erweiterungen des agency-theoretischen Ansatzes wurden u. a. von Fama (1980) und Hill/Jones (1992) vorgenommen. Das Verhältnis zwischen dem agency-theoretischen Ansatz und anderen betriebswirtschaftlichen Erklärungsansätzen beschreiben u. a. Eisenhardt (1989) und Spremann (1989).

¹³² Vgl. Fischer (1995) sowie Herzig/Watrin (1995).

Die Leistung des Managers bleibt damit i. d. R. unterhalb des aus gesamtwirtschaftlicher Sicht optimalen Niveaus und kann z. B. durch den Einsatz von Überwachungsinstrumenten oder Anreizmechanismen, die eine wahrheitsgetreue Informationsübertragung fördern, gesteigert werden. Prüfungsleistungen im Hinblick auf eine Überwachung des Agenten (monitoring¹³³) können durch interne (z. B. Interne Revision) (→ I.1.3.3.6) und externe Prüfungsinstitutionen (z. B. Wirtschaftsprüfung) (→ I.1.3.3.1) wahrgenommen werden;¹³⁴ Anreizmechanismen werden durch eine Vertragsgestaltung zwischen Prinzipal und Agenten geschaffen, die den Agenten dazu anhält, i. S. des Prinzipals zu agieren. Ein Beispiel hierfür ist die Beteiligung des Agenten am Unternehmensergebnis.

Die optimale Ausgestaltung der Vertragsbeziehung zwischen Prinzipal und Agenten stellt folglich das Kernelement zahlreicher agency-theoretischer Betrachtungen dar.¹³⁵ Besonders zu berücksichtigen sind dabei *Agencykosten* (agency costs), die sich *drei Kategorien* zuordnen lassen:¹³⁶

1. Überwachungs- und Kontrollkosten (monitoring expenditures): Kosten für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines Kontrollsystems sowie Kosten für die Überwachung von dessen Effektivität und ggf. für die Durchführung entsprechender Modifikationen;
2. Vertragskosten (bonding expenditures): Kosten für Anbahnung, Abschluss und Ausgestaltung von Verträgen zwischen Prinzipal und Agenten sowie Kosten für die Überwachung der Vertragseinhaltung;
3. Residualverlust (residual loss): Differenz zwischen dem potenziellen maximalen aggregierten Nutzenniveau innerhalb eines Unternehmens oder Wirtschaftssystems ohne Prinzipal-Agenten-Beziehungen und dem entsprechenden aggregierten Nutzenniveau mit Prinzipal-Agenten-Beziehungen. Der Residualverlust kann durch Kontrollsysteme oder Verträge verringert werden; die dafür anfallenden Kosten sind jedoch von den entstehenden Wohlfahrtszuwächsen abzuziehen.

Die Ableitung eines optimalen Kontroll- und Anreizsystems lässt sich somit als Minimierungsansatz der Agencykosten formulieren.

2.1.3 Vereinfachte formale Darstellung

Zur Verdeutlichung der Interdependenzen einer Prinzipal-Agenten-Beziehung sei der funktionale Zusammenhang zwischen den individuellen Nutzen der Vertragspartner und den relevanten Einflussgrößen vereinfacht formal dargestellt.¹³⁷

133 Zur Darstellung des Begriffs monitoring siehe Marten/Quick/Ruhnke (2006).

134 Weitere Kontrollinstrumente beschreibt u. a. Jensen (1993).

135 Vgl. z. B. Arrow (1985); Hart/Holmström (1987) sowie Spremann (1989).

136 Vgl. Jensen/Meckling (1976).

137 Zur ausführlichen formalen Darstellung sei z. B. auf Ballwieser (1989) und Hartmann-Wendels (1989) verwiesen. Die Grundlagen hierzu finden sich in Jensen/Meckling (1976).

1. Produktionsfunktion $y = y(x, z)$: Der Einfluss des Arbeitseinsatzes des Agenten x auf den wahren Output y ist positiv; der Einfluss der nur vom Agenten beobachtbaren jedoch stochastisch verteilten Umweltvariable z ist positiv oder negativ. Da ausschließlich der Agent seinen wahren Arbeitseinsatz sowie den aktuellen Zustand der Umweltvariable kennt, ist nur ihm der wahre Output bekannt.
2. Entlohnungsfunktion: Die Entlohnung p des Agenten basiert auf dem an den Prinzipal kommunizierten Output; mit steigendem kommuniziertem Output erhöht sich das Einkommen des Agenten, d. h. der Einfluss des berichteten Outputs auf die Entlohnung ist positiv.
3. Nutzenfunktion des Agenten $u = u(x, p)$: Der Einfluss des Arbeitseinsatzes des Agenten x ist einerseits negativ, da zunehmender Arbeitseinsatz den Nutzen des Agenten u beeinträchtigt, andererseits positiv, da der Arbeitseinsatz positiv auf den Output und damit wiederum auf die Entlohnung p wirkt. Der Einfluss der Entlohnung auf den Nutzen ist positiv.
4. Nutzenfunktion des Prinzipals $v = v(x, p)$: Der Einfluss des Arbeitseinsatzes des Agenten x auf den Nutzen des Prinzipals v ist positiv, da der Arbeitseinsatz des Agenten den Unternehmensgewinn und damit das Einkommen (Nutzen) des Prinzipals erhöht; die mit dem Arbeitseinsatz verbundene Entlohnung p des Agenten wirkt hingegen negativ, da sie den für den Prinzipal verbleibenden Unternehmensgewinn schmälert.

Unter der Annahme, dass der Agent an einer kurzfristigen Nutzenmaximierung und der Prinzipal an einer langfristigen Nutzenmaximierung interessiert ist, ergibt sich aus agency-theoretischer Sicht ein Interessenskonflikt zwischen den Vertragspartnern. Dies wird auf Basis der vorgenannten Funktionen dargestellt:

Langfristiges Ziel des Prinzipals ist die Maximierung des Unternehmensgewinns. Er ist daher daran interessiert, dass der Agent zur Erwirtschaftung des wahren Outputs y grundsätzlich einen höchstmöglichen Arbeitseinsatz x erbringt. Gleichzeitig soll die Entlohnung p des Agenten auf ein Minimum beschränkt werden, d. h. sie soll nach Möglichkeit den Verhältnissen des wahren Outputs entsprechen. Die Kommunikation eines über dem wahren Output y liegenden Outputs durch den Agenten führt zu Nutzeneinbußen des Prinzipals. Der Prinzipal ist daher bestrebt, die Funktion seiner Nutzeneinbußen zu minimieren.

Dagegen ist es das Interesse des Agenten, seine Entlohnung bei möglichst niedrigem Arbeitseinsatz zu maximieren. Für den Agenten steigt mit wachsender Differenz zwischen kommuniziertem Output und wahren Output y der Nutzen, da seine Entlohnung zunehmend höher wird als dies seinem Arbeitseinsatz entspricht. Der Agent besitzt also den Anreiz, den Output höher als tatsächlich erwirtschaftet zu kommunizieren, um einen möglichst hohen Nutzengewinn zu generieren. Seine Zielsetzung besteht deshalb darin, den Nutzen zu maximieren.

Der Anreiz, einen über den tatsächlichen Verhältnissen liegenden Output zu kommunizieren, ist für den Agenten insbesondere deshalb von Interesse, weil dieser durch den Prinzipal nicht zu überprüfen ist. Dagegen ist für den Prinzipal ein falsch kommunizierter Output mit negativen Folgen verbunden, welche i. d. R. langfristig zu einer Schmälerung des Unternehmensgewinns

führen. Zum einen hat der Prinzipal die Kosten zu tragen, die z. B. aus Reputationsverlusten oder Sanktionen bei Aufdeckung der falschen Angaben entstehen, zum anderen ist die Entlohnung gemessen am Arbeitseinsatz des Agenten zu hoch. Aus Sicht des Prinzipals ist folglich eine möglichst dem tatsächlichen Output y entsprechende Information durch den Agenten erstrebenswert.

2.1.4 Anwendung im Kontext der Wirtschaftsprüfung

Die Bedeutung der Rechnungslegung und deren Glaubwürdigkeitserhöhung durch die Abschlussprüfung lassen sich ebenfalls aus der Perspektive von Prinzipal-Agenten-Beziehungen darstellen.¹³⁸ Ausgangspunkt ist dabei die Betrachtung der Eigen- oder Fremdkapitalgeber (z. B. Aktionäre oder Kreditinstitute) als Prinzipal und des Unternehmensmanagements (z. B. Vorstand) als Agent.

2.1.4.1 Begründung der Rechnungslegung durch das Management

Rechnungslegungsnormen stellen eine Ausprägung der Normierung des Informationsflusses zwischen dem Agenten und dem Prinzipal dar. Die damit einhergehende Einschränkung des Spielraums bei der Berichterstattung erhöht die Wahrscheinlichkeit einer realitätsnahen Leistungs- und Ergebnisdarstellung des Agenten. Das vom Prinzipal wahrgenommene Investitionsrisiko wird gesenkt, der Risikoaufschlag wird verringert. Die Kapitalkosten des Unternehmens sinken.

Gleichwohl lassen Wahlrechte und Ermessensspielräume in den Rechnungslegungsnormen Möglichkeiten für abschlusspolitische Maßnahmen bei der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen zu. Formal gesehen verringern Rechnungslegungsnormen die Differenz zwischen dem kommunizierten und dem tatsächlichen Output und bilden somit die Grundlage für eine Reduzierung des Wohlfahrtsverlusts, der durch die Informationsasymmetrien in Prinzipal-Agenten-Beziehungen verursacht wird.

2.1.4.2 Begründung der Prüfung von Rechnungslegungsinformationen durch Wirtschaftsprüfer

In Abhängigkeit vom zeitlichen Bezug der Informationsasymmetrien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Prinzipal und Agenten sind zwei verschiedene Problemarten innerhalb von Prinzipal-Agenten-Beziehungen zu unterscheiden, die jeweils ein Motiv zur Prüfung von

¹³⁸ Eine zusammenfassende Darstellung der Rolle des Rechnungswesens im Prinzipal-Agenten-Kontext bietet u. a. *Elschen* (2011); grundsätzliche Überlegungen stammen u. a. von *Penno* (1985). Weiterführende Analysen zur Rolle der Wirtschaftsprüfung im Kontext des agency-theoretischen Ansatzes stammen u. a. von *Marten* (1994); *Herzig/Watrin* (1995) sowie *Marten* (1995).

Rechnungslegungsinformationen durch einen WP darstellen: adverse selection (Negativauslese) und moral hazard (moralisches Risiko).¹³⁹

Die Verhaltensdisposition der *adverse selection* tritt in Prinzipal-Agenten-Beziehungen immer dann auf, wenn der Agent bereits vor Vertragsabschluss einen Informationsvorsprung, d. h. sog. hidden characteristics, gegenüber dem Prinzipal bzgl. seiner persönlichen Eignung und Qualifikation aufweisen kann. Ein Vertragsangebot, das den Arbeitseinsatz und die Entlohnung des Agenten bestimmt, zieht somit gerade diejenigen Agenten an, die zu einem suboptimalen Arbeitseinsatz bereit sind, und dabei im Zuge ihrer für den Prinzipal unbeobachtbaren Arbeitsleistung trotzdem die vereinbarte Entlohnung erhalten wollen.

Das Problem des *moral hazard* ergibt sich in Vertragsbeziehungen, in denen Prinzipal und Agent zwar vor Vertragsabschluss denselben Informationsstand besitzen, jedoch nach Vertragsabschluss das Verhalten des Agenten durch den Prinzipal nicht mehr beobachtbar ist. Der Agent besitzt damit den Anreiz, die Situation zu seinen Gunsten zu nutzen, statt die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht optimale Leistung zu erbringen. Das Vorenthalten von konkreten Verhaltensweisen, sog. *hidden effort*, durch den Agenten kann für den Prinzipal zu Nutzeneinbußen führen.

Zu einer Verringerung der Agencykosten, welche bei den Verhaltensdispositionen adverse selection und moral hazard entstehen, kann der Prinzipal mit der Beauftragung eines WP zur Prüfung von Rechnungslegungsinformationen beitragen. Da sich die Leistung des Agenten letztlich im Rechnungswesen niederschlägt, kann der Prinzipal durch die Prüfung dieser Informationen die Verlässlichkeit der Angaben des Agenten (mit Ausnahme eines Restrisikos) sicherstellen und damit sein Informationsdefizit zumindest teilweise abbauen.

Die Prüfungsleistungen können dann das Informationsdefizit vor einem neuen Vertragsabschluss (z. B. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands) verringern, weil das Risiko für den Prinzipal sinkt, dass der Agent ein opportunistisches Verhalten zeigt und Handlungsalternativen wählt, die nicht im Sinne des Prinzipals sind.

Aus Sicht des Prinzipals stellt die Beauftragung solcher Prüfungsleistungen nach Vertragsabschluss eine Maßnahme zum monitoring dar, deren Ziel es ist, insbesondere zur Ermittlung und Berichterstattung des wahren Outputs y beizutragen. Der Eigentümer kann durch das Prüfungsurteil nachträglich Aufschluss über die qualifizierenden Voraussetzungen des Agenten erhalten. Ein positives Prüfungsurteil bestätigt dem Prinzipal die gesetzeskonforme Beachtung der Rechnungslegungsnormen durch den Agenten.

¹³⁹ Die ersten Ausführungen zur Analyse der Wirtschaftsprüfung im Kontext von Informationsasymmetrien gehen auf Antle (1982) zurück; eine detaillierte Analyse bietet Ewert (1993). Zur Erläuterung einschränkender Annahmen in Bezug auf die Risikoneigung der Akteure und die Wirkung des Vergütungssystems vgl. Ewert/Stefani (2001), S. 160 ff.